

Va. 63.

10

Kurz gefasster  
STATUS CAUSÆ  
der  
Hessen-Sassanischen  
SUCCESSIONS-  
Ernungen,

Wie sich solche so wohl in meritis als formalibus Processus  
& Recursus befinden,

Uebsf angehängtem

CONSPECTU  
Beyderseitiger FUNDAMENTORUM  
zu bequemer INFORMATION

Siner Hochlobl. Reichs-Versammlung  
aus denen bereits im Druck liegenden ausführlichen  
DEDUCTIONEN  
summarisch zusammen gezogen.

---

Frankfurt am Mayn ,

Bey Franz Barrentrapp, 1742.

STATUS CAUSAE

der

Reichs-Universität

SUCCESSIONIS

Reichs-Universität

Rechtliche Untersuchung  
& Recursus befinden

Recht angeht

CONSPICU

Rechtliche Fundamentorum  
zu Rechner INFORMATION

Reichs-Universität  
das Recht besteht im Reich höchsten ansehnlichen

DEDUCTION

Rechtliche Zusammen setzen

Rechtliche im Wissen

Reichs-Universität, 1742





§. I.

Nachdem Graf Ulrich zu Hanau Anno 1375. in seinem Haupte das Jus Primogenituræ und die Untertrennlichkeit der Graffschafft Hanau pragmatice festgesetzt, dieses Pactum auch Anno 1458. zwischen Graf Philippo Junioris Mutter und Vormünderin Catharina, an einem, und dessen Vatters Bruder, Graf Philippo Seniori, am andern, nicht, wie Hessen Darmstädtischer Seits vorgegeben wird, wieder aufgehoben, sondern vielmehr bekräftiget worden, obzihen, um die Fortpflanzung des Manns-Stammis zu befördern, Graf Philippo Seniori, damit Er eine Eheliche Hausfrau nehmen und Kinder zeugen könne, ein drittheil der Graffschafft Hanau, worinnen Schloß, Stadt und Muntz-Sadenhausen, jedoch unter expresser Bedingung des Rückfalls und Reconsolidation mit der Graffschafft Hanau auf den Fall dessen Manns-Stammis abgetreten worden; So ist, nachdem gedächter Graf Philippus Senior und seine Descendenten hierauf die Graffschafft Lichtenberg durch Verträgehen acquiriret, Anno 1610. zwischen beyden Hanauischen Linien Müntzenberg und Lichtenberg noch ein die Successionem primogenitalem und Untertrennlichkeit der Lande auf das neue confirmirterde Haupt-Successions-Recess verglichen, und in selbigem, das wo einer von beyden Stämmen ohne männliche Erben abgehen würde, so dann der andere in alle dessen Graf- und Herrschafften, Pfandschafften und Eigenthum, Kleinodien, Baarschafften, fahrende Haab und in Summa in allen und jeden Nachlaß succediren und folgen solle. Wegen der weiblichen Succession aber festgesetzt worden, das auf den Fall beyde Manns-Stämme ausstirben, alsdann die Töchter eines jeden Stammes die nächsten, eine jegliche worzu Sie Recht hätten, in allermaße, als ob diese Vereinigung nicht aufgerichtet wäre, folgen solten.

§. II.

Welches Pactum dann, das es nicht, so wie Hessen Darmstadt vernemen will, von einer Successione filiarum ultimi defuncti, sondern so wie es Hessen-Cassel expliciret, das nehmlich auf diesen Fall die von den Müntzenbergischen Töchtern übrige Erben in dem Müntzenbergischen, und die von den Lichtenbergischen, abstammende in dem Lichtenbergischen succediren sollen, zu verstehen sey, so wohl dessen deutliche Worte: Eines jeden Stammes eines jeglichen die nächste worzu Sie Recht hat.

Als auch noch mehr die kaum 9 Jahr nachhero Anno 1619. da die Pacificentes die den Mentem Pacti am besten gewusst, selbst noch gelebet, errichtete Eheveredung und Verzicht der Frau Landgräfin Amalia Elisabeth

fabeth, die der Hessen-Cassellischen Gegen-Deduction sub L. in extenso beylieget, erweisen, als in welcher ausdrücklich die Verzicht und Succession dahin respectiv limitirt und regulirt wird, daß gedachte Frau Landgräfin auf den Fall der ganze Manns-Stamm zu Hanau abginge, so bald

„ für eine unverzichene Tochter geachtet und Sie und Ihre Erben mit und neben Ihren andern etwa vorhandenen Münzenbergischen oder Lichtenbergischen unverzichenen Mühnen und Baasen und ihren Erben (und also nicht nach Ihnen und mit einer präferenz der filiarum ultimi defuncti wie Hessen-Darmstadt pretendirt) zu allem dem, wozu Sie Recht hätten, in der Grafschaft Münzenberg und Lichtenberg zur Succession gelassen werden sollen.

Allermassen dann auch solches alles ganz natürlich und, nach dem dazumahl ganz in dubio beruhete, welcher Manns-Stamm am ersten abgehen würde, so wenig von dem Lichtenbergischen Stamm zu präsumiren war, daß Er seine durch Heyrathen erworbene acquista, ob Er schon der Familie zum besten den Manns-Stamm vorgezogen, auch bey dessen Abgang lieber den Münzenbergischen Töchtern als seinen eigenen zuwenden wollen, eben so wenig auch dergleichen dem Münzenbergischen circa bona avta, und daß Sie bey Abgang des Manns-Stamms auch Ihre Töchter den Lichtenbergischen nachgehert wissen wollen aufzubürden sehen wird, da doch, wann sich der Casus so getroffen, daß der Lichtenbergische Manns-Stamm zu erst abgegangen, die Lichtenbergische Töchter bey hernach erfolgendem gänzlichem Abgang auch des Münzenbergischen Manns-Stamms, schwehrlich die Principia, die Sie jetzt defendiren würden haben annehmen, und die Münzenbergischen Töchter in die Grafschaft Lichtenberg succediren, sich aber davon ausschließen lassen wollen, weswegen dann wie es also auch hieran wird heißen müssen, quod tibi non vis fieri, alteri non feceris, eben so gewis es auch feste bleiben muß, daß so wohl durch nur berührtes Pactum von 1610. als die vorhergehenden die Grafschaft Hanau und Ihre Zubehörungen mit einem ewigen Fidei-Commis beleyet, und wie bey denen Männlichen also auch denen Weiblichen Descendenten die Successio primogenialis nebst dem Rückfalls-Recht pragmatice dergestalt festgesetzt worden, daß bey gänzlichem Abgang des Hanauischen Manns-Stamms beyder Linien die Münzenbergischen Töchter und Ihre Erben, und also die Frau Landgräfin Amalia Elisabeth und Ihre Descendenten ohngezweifelte Erben der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg und aller dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Percinentien hätten seyn müssen, wann auch weiter darüber niemahls etwas mehrers wäre verglichen worden.

### §. III.

Inzwischen fielen nun in Teutschland die unglückseligen Zeiten des 30. Jährigen Krieges ein, in welchen die Grafen von Hanau-Münzenberg ganz ruiniert, ihre Lande zerrissen und verschiedentlich von andern occupirt, die Haupt-Stadt Hanau belagert und zur äußersten Hungers-Noth gebracht und bedrängt, von Landgraf Wilhelmen zu Hessen-Cassel aber, der sich darüber die ganze Kayserl. Armee in sein eigen Land zog, entsetzt und befreyet wurde, und also, da noch dazu mitten in diesen Troublen Anno 1642. der Münzenbergische Manns-

Manns-Stamm abgieng, die Hanau-Richtenbergische Linie ganz ausser Stand war, die Grafschaft wieder zusammen zu bringen, und zur Succession zu gelangen, wann sich nicht die Großmüthige Landgräfin Amalia Elisabeth Ihres bedruckten Hauses angenommen, und solches kräftigt geschützt hätte. Wie leicht Selbige dazumahl von den Conjunctionen profitieren und die ansehnlichsten Theile der Grafschaft so fort an sich ziehen können, ist jederman bekannt der auf die Umstände selbiger Zeiten Reflexion macht, auch aus denen Bekanntschaft der Richtenbergischen Grafen am Tage. Was Sie so wohl für sich als wegen Ihrer Frau Mutter, der Catharina Belgica, und auch des Fürsil. Hauses Hessen, gehaltenen starken Aufwands, für ansehnliche prætensionen gehabt und formiren können, ist in der Hessen-Casselschen Gegen-Deduction Sect. 11. §. 4. ausführlich demonstrirt, und in deren Beplagen mit obverwerflichen eingestandenen Documentis erwiesen; dieses alles ließ Selbige bis auf die wenigen passus, die besage der 1644. und 1650. errichteten Verträge (die der Hessen-Casselschen Gegen-Deduction sub S.T. und W. angefüget sind) besonders verglichen worden, fahren, half die Grafschaft wieder zusammen und in die Hände der Richtenbergischen Grafen bringen, die hergegen zum Theil selbst als Graf Friederich Casimir, zum theil als Graf Johann Philipp und und Johann Reinhard, so noch unmündig cum consensu & autoritate ihres Vormünders George von Fleckensteins, auch Zuziehung der Hanauischen Stände und Landschaft, zur Dankbarkeit und weil sie wie sie selbst eingestanden ausser Stande waren der Frau Landgräfin und des Fürsil. Hauses Hessen-Cassel, habende sämmtliche liquide Forderungen zu bezahlen, mit selbiger das bekante Pactum Successionum von 1643. errichteten, in welchem feste gestellet wurde, daß auf den Fall der Hanauischen Manns-Stamm abgienge, das Fürstliche Haus Hessen, es sey nun gleich der als dann Regierende Landgraf ein Descendent von der Amalia Elisabeth oder nicht, in der ganzen Grafschaft Hanau-Münkenberg, wie sie, die pacifizirenden Herrn Grafen, und Ihre Vorfahren sie besessen, Eigenthum und Pfandschaft, auch allen Nachlass, gar nichts ausgenommen, beweglichen, und unbeweglichen Güthern succediren, und denen etwa vorhandenen Hanauischen Töchtern nicht mehr als 30000 fl. eins für alles heraus geben, diese auch an das Allodium nicht eher als bis auch der Hessen-Casselsche Manns-Samm abgegangen, und zwar alsdann nur auf die Hälfte ein Jus regressus haben, in der andern Hälfte aber die Hessische von der Frau Landgräfin abstammende Töchter und ihre Erben succediren; wie solches der sub A. hieranliegende Extractus besagten A. Paci mit ausdrücklichen Buchstaben erweist.

## §. IV.

Und damit auch Niemand in künftigen Zeiten, wie jezo geschieht, gegen dieses Pactum excipiren, oder daß bey selbigem res non satis intellecta vel non satis perspecta obwalte, vorgeben möge, so wurde solches erstlich Anno 1647. auf dem Friedens-Congress zu Münster Namens sämmtlicher Grafen von Hanau durch die Wetteräuische Gesandtschaft, wie solches deren daselbst übergebenes der Hessen-Casselschen Deduction sub V. hier aber sub B. beyliegendes Memorial besaget, und weiter auch hernach Anno 1650. wie solches das der Hessen-Casselschen Gegen-Deduction sub X. beygedruckte Extensum, so zu geschwind

C. Schwinder Einsicht hier sub C. nochmals angefüget ist, mit deutlichen Buchstaben beweiset, von denen inzwischen mündiggewordenen beyden Grafen Johann-Philipp und Johann-Reinhard, in allen und jeden Stücken nochmals genehm gehalten, daß Sie anderer Gestalt die Güthar der Frau Landgräfin nicht zu ersetzen noch Ihre Forderungen zu befriedigen gewußt, bekennet, und Kayserl. Majest. zur Ertheilung Ihrer allergnädigsten Confirmation und Lebensherrlichen Consensus von sämmtlichen Paciscenten übergeben. Welcher Consensus dann zwar von Ihrer Kayserl. Majest. dazumahl nicht erfolget, jedoch nicht in Absicht auf die Paciscentes sondern ob concurrrens Interesse tercia nehmlich Chur-Sachsen, so eine Anwartschafft auf die Hanauische Reichs-Lehen zu haben pretendirt, zurückgehalten, und nicht eher als biß Chur-Sachsen und Hessen-Cassel (welches aber die Grafen zu Hanau weiter nicht angehen noch gegen Hessen-Cassel, wie solches Ihr eigenes nur Inducitres bey dem Friedens-Congress übergebenes Memorial, vermittelst welches Sie sich, daß diese Zurückhaltung diesem Pacto und dem Hauße Hessen nicht schaden möge, selbst verwahret, auch daß die Frau Landgräfin an der Hanauischen Succession, auch ohne dieses Pactum ein Jus quæsitum habe, behauptet, mehr als deutlich erwäset, mehr oder weniger verbinden kan) so erst Anno 1724. geschæhen, verglichen gewesen, da hergegen bey den übrigen Lehens-Herrn, als Chur-Mainß, Würzburg, Bamberg und Sulda, das Fürstl. Haus Hessen-Cassel zwar bald nach errichteterm Pacto, jedoch nitgends ohne Conditiones maxime onerosas, wie solche sämmtlich in der Hessen-Cassellischen Hegen-Deduction sect. II. §. 6. specificiret und documentirt seyn, zur gesammten Hand und Mitbelehmschafft gekommen, bey Chur-Pfalß aber wegen des Amtes Ortenburg nicht eher als 1729. gegen Erlegung 130000. fl., von welchen unten, ein mehreres zu melden Gelegenheit seyn wird, zur Nichtigkeit gelangen können.

## §. V.

Aus welcher vorstehenden kurzen Erzählung dann, und da seit dem kein Graf von Hanau je etwas anders geäußert, als daß Er das Fürstl. Haus Hessen-Cassel pro indubio successori halte, bey selbigem deehalben allezeit Vertretung und Schutz gesucht, Hessen-Cassel auch von Falle zu Fällen mit und neben den Hanauischen Bevollmächtigten an allen Lehens-Höfen die Lehen gesucht und erhalten, kassahin erhelten muß, daß erstlich das Hessen-Cassellische Successions-Recht ganz fest gestanden, auch so klahr und deutlich gewesen, daß es keiner Erläuterung bedürfft, und eveniente casu die Hanauische Land-Erben nicht einem Heller mehr als Ihren dotem und die in pacto von 1643. stipulirte 30000. fl. gänzhliche Abfindungs-Gelder pretendiren können; Und daß zweytens die Graffschafft Hanau-Münzenberg mit einem solchen perpetuo Fidei Commissio behafftet gewesen, in dessen præjudiz dem Besizer ne glebam quidem davon zu veralieniren freygestanden, das Fürstl. Haus Hessen-Cassel aber über alle dagegen etwa vorkommende Conventions von den Land-Erben eveniente casu die eviction und reconsoildation zu pretendiren optimo maximo jure befugt gewesen, nicht wenig verwunderlich fallen muß, daß bey allen diesen klahren Umständen, und da noch dazu die Graffschafft Hanau merklich deteriorirt, so wohl ganze Dörffer und einzelne Dörffer und reventien davon weggegeben, als auch im Lande das Domanium durch unerlaubte Veräußerungen, Vereinzelungen und Befreyungen sehr geschwächt worden, dadurch aber dem Fürstl. Hause Hessen eine starke prætenon an die Land-Erben des ul-

-mit

mi defuncti zugewachsen, sich dennoch Anno 1714. Mittel und Wege gefunden bey des höchstl. Herrn Landgraffens zu Cassel Durchl. von dem Tempo der mit Chur-Sachsen noch rückständigen Differentia, die Sie gerne abthun wollen, zu proficiren, und höchst dieselben, unter der Vorspiegelung als ob dero Successions Recht an Hanau und das Pactum von 1643. einer mehreren Erläuterung bedürfften, die Graffschafft Hanau auch in mehr als einer Million im Capitale an Revenüen gebessert worden, überhaupt aber der Vergleich mit Chur-Sachsen mercklich befördert werden würde, wann das Fürstl. Haus Hessen-Cassel mit den Hanauischen Land-Erben aussere allem disput und diese dadurch im Stand wären cautam communem zu machen, zu einem neuen Vergleich mit dem letztverstorbenen Hrn. Grafen, und mittelst selbiger dahin zu disponiren, daß, gegen von seithen Hanau und Hessen-Darmstadt abgenommene Gewehr des Pacti von 1643., auch beschene Versprechung bey Chur-Sachsen das negotium auf alle Artz befördern zu helfen, und zu dem Ende die Documenta, umb Hessen-Cassel von dem wahren Complexu der Graffschafft vollständig zu informiren fideleer zu extrahiren, dessen Land-Erben, statt der 30000. fl. die Rhene eins für alles und mehr nichts gebühret hätten, und statt des Erbes den man wegen der avulsionum und deteriorationum an Sie pretendiren kan, die Extradition der sämtlichen Mobiliaz-Verlassenschaft, und noch über solche sehr starkte über etliche 100000. fl. laufende Geld-Summen, unter dem ohnerfindlichen Titel vergeblicher Meliorationum zugestanden, auch solcher Vergleich Anno 1718. per accessionem und interventionem des Fürstl. Hauses Darmstadt noch weiter pouffire, und das ohnritztige Münsbergische Amt Zabenhäusen, durch incidente Erwehung einer symbolischen tradition, die Darmstädter seits, und zwar quod probe notandum nicht von Cassel sondern von dem Herrn Grafen von Hanau bedungen werden sollen, callide mit eingemengt, und von der Graffschafft Münsberg contra naturam Fidei Committii inepareabilis abgerissen werden sollen.

§. VI.

Gleichwie nun aber bey diesen sub- & obrepirten Pactis vel quasi alles dasjenige anzureffen war, was nach den Rechten eine Transactionem wieder aufhebet, und an sich für nichtig darstellet, allemassen, neben obhandener lesione enormissima die mehr als 10mal ultra dimidium lieff, ein falsches Suppositum dem anderen die Hand both, die Documenta hinterhalten, und noch darzu Hanauischer Seits kein Buchstaben davon gehalten und erfüllt wurde, wie sich solches alles satzjam veroffenbahret, wann man erstlich ex collatione pacti von 1643. ersiehet, daß schlechterdings 30000. fl. der ganze Abstand war den die Hanauische Land-Erben an den Landes-Successorem begehren können, statt dessen aber das völlige Alodium Mobile, und über selbiges noch 4 bis 500000. fl. ohnerfindliche Meliorations-Kosten, woraus dann die lesio ultra dimidium in die Augen fällt, heraus bedungen werden sollen. Daß das Pactum von 1643. ganz deutlich und klar, auch durch erfolgte Ratification der Herrn Grafen per actus pene per seculum continuos, und durch die reiterirte Beleihungen aussere allem Zweifel stand, und doch dessen angeblliche nöthige Erläuterung causa causans der neuen seyn sollen; daß die angeblichen Erbhörungen der Landes-Revenüen die ohnehin kein Successor, wann sie nicht aus ohnstrittigen

und erwiesenen verhonibus in rem herrühren, sondern ex natura rei, oder auch guter Oeconomie, die jeder Landes-Herr zuführen schuldig ist, fließen, zu ersehen verbunden ist, das Fürstl. Haus-Hessen aber bey Hanau, nach dem einmahl die Abfindung der Land-Erben ad certum quantum von 30000. fl. determinirt war, auch zu ersehen, wann deren vorhanden gewesen wären, in keiner Obligation stund, sich auch so gar in factu falsch und statt dessen starcke und notable Deteriorationes biß dahin gefunden, daß contra naturam Fidel Commissi ganze Heutere wie Bartenstein, auch verschiedene considerable Orthe und Revenüen, wie Nied und Grischheim, die an Mannß weggegebene Zehenden u. a. m. abgerissen, die Domanal Güther durch Vereingelungen und Veräußerungen merklich erringert, die Landes-Revenüen durch unerlaubte Befreyungen geschwächet, und über dieses alles die Unterthanen durch eine zu blosser Gerährde des Landes Successoris angeordnete Renovations-Commission stark mitgenommen worden, es auch weiters mit den präcedirenden Baukosten, wie dann ohne dem kein Successor solche impensas voluptuarias, wie der Bau zu Philipps-Ruhe, zu ersehen gehalten, gleiche Bewandniß hat, und solche nicht von den Cammer- oder andern des Herrn Grafen Privat-Revenüen, sondern den Landes-Cassz Geldern, über welche Er ad privatos usus keine Disposition gehabt, und die zum Behuff des Landes in der Casse bleiben und daselbst von dem Successor vorzugesunden werden sollen, genommen, einfolglich aber das Fürstl. Haus-Hessen-Cassel, um diese Gelder gedoppelt, erstlich bey der Casse, wo sie vorrätzig seyn sollen und nicht vorhanden gewesen, und dann bey dem Bau, wozu sie unerlaubter Weise angewendet, und darauf indebite zurück gefordert werden sollen, zu verführen getrachtet worden, nehemdem allem aber der Herr Graf die auf seiner Seite versprochene fidele Extradrung der Documentorum, umb daraus dem Fürstl. Hauße den wahren Complexum der Graffschafft zu zeigen vid. die Gegen-Deduction Part. III. §. 3. in fine Lit. Zz. nicht gehalten noch erfüllet, noch auch Er und das Fürstl. Haus-Hessen-Darmstadt der übernommenen Beförderung der Negotiation mit Chur-Sachsen Genüge geleistet, vielmehr zu Dresden unter unerlaubter Vorzeigung, daß Hessen-Cassel durch das Pactum von 1643. kein richtiges Successions Recht habe, da Sie doch beyde die Gewährung dieses Pacti übernommen, für sich selbst die Hanauische Reichs-Lehen die Sie für Cassel zu erlangen zu suchen sich anbeistühlig gemacht, zu negociiren und das Fürstl. Haus-Hessen-Cassel zu überbiethen gesucht; Wie Ihnen solches alles in der Hessen-Castelischen Gegen-Deduction Sect. III. §. 1. und deren Beylagen sub Lit. Xx. & Yy. erwiesen worden, von Ihnen auch biß jezo noch mit nichts beantwortet werden können, dadurch aber erstlich verurthacht worden, daß das Fürstl. Haus-Hessen-Cassel bey Chur-Sachsen den Vergleich ganz ungemein kostbar mit 70000. Rthlr. so gleich gleichfahm pro Archa bey Unterzeichnung des Tractats und weiter bey erfolgrem Fall mit 900000. fl. baarem Geldes, und zwölff tausend Rthlr. Jährlichen Revenüen an Land und Leutthen, wohin es sich sonst nicht würde haben treiben lassen, erkauffen müssen, und neben dem von dem Amte Babenhausem und dessen Beschaffenheit, daß es inseparabement zu Müntzenberg gehöre, keine Noetiz bekommen, und also auf die gefährliche Inducirung die davon in dem quætionirten Pacto de Anno 1718. gemacht worden, und worauf jezo das ganze Darmstädtische Fundamentum beruhen soll, nicht fattfahm acht haben können, endlich aber dem Herrn Grafen Thür

Thür und Thor offen geblieben, die Grafschaft, wie es dann wirklich geschehen, noch immer mehr zu schwächen, und davon in präjudicium Successions weg zu geben; Also ist sich gewis nicht zu verwundern, daß, nachdem des Hochseligen Herrn Landgrafen Durchl., noch ehe der Anfall von Hanau geschehen, selbige verstorben, des Königs von Schweden Majestät aber ebenfalls noch ante casum der Erbfolge in Faveur eines jeden primogeniti Ihres Fürstl. Hauses der den Anfall erleben würde renüchert, Sr. Durchl. der Herr Stadthalter, die hierauf die Erb-Reihe getroffen, sich als successorem ex pacto & providentia majorum billigt considerirt, und dem Fürstl. Hause Darmstadt an diesem an sich nichtigen von Ihnen auch durch und durch zu erst gebrochenen und violirten Pactis weiter nichts geschehen wollen, sondern sich bloß an Ihr ex dispositione primæva und dem Pacto von 1643. erlangtes Jus quæsitum optime radicatum gehalten, und dem zu Folge als ex pacto & providentia majorum indubius Hæres tam Territorum quam Mobiliaris die Grafschaft Hanau mit Ihren nach obbemeldten Regulis darzu gehörigen Annexis, worunter dann auch Babenhäusen und das Allodium Mobile gehöret, in Besitz genommen.

## §. VII.

Woben wie höchstgedacht Sr. Durchl. nie der Meynung gewesen, so deutlich und klar auch Ihr Recht fundirt ist, deswegen dem Fürstl. Hause Darmstadt, sofern selbiges dagegen gegründeten Anspruch zu haben vermeynet, zu Recht zu stehen, und dem nach zu geben was Ordnung und Justiz mit sich bringen würde zu verweigern; Also versahen sich Dieselben gleicher Gestalt zu der Willigkeit des Hohen Gegentheils, Er würde solchen Falls hierinn nach der Vorschrift der Reichs-Gesetze und dem so der Stände Gemeinsame und Dero Hohen Hauses Besondere Verfassung und Freyheit mit sich brächte, und nicht anders zu Werke gehen, und also die Sache für den Stamm-Austrägen anbringen und Ihren Ausschlag nehmen lassen, mußten aber zu Ihrer größten Verwunderung erfahren, daß dissidentia cause hierin so viel gewürcket, daß man sich zu Darmstadt lieber zum gemeinsamen Schaden des allen Ständen des Reichs competirenden beneficii primæ Instanz, und des Fürstl. Gefamten Hauses auf Philippi Magnanimi Testament und der beschwohnen Brüder vereint beruhenden Grund-Verfassung verglichener ewiger Stamm-Austräge, an das Cammer-Gericht wenden und daselbst sein Hehl per viam obliquam veruchen wollen, und daß hierbei alle Ihre Vorstellungen weder zu Darmstadt noch dem Cammer-Gericht einiges Gehör gefunden, sondern simpliiter mit Mandatis S. C. die wohl von der vielen Anzahl, die gegen Recht und Billigkeit bißhero zu Weklar ausgefallen, die allerungerechtesten seyn, gegen Sie verfahren werden sollen.

## §. VIII.

Ob in dieser Sache bey den vorliegenden Umständen von einem recurren Senatu deficientibus omnibus requisitis Processus Mandatorum, obstantibus Austregis Domus, und da Sr. Durchl. noch darzu bergebracht und erwiesen, daß das Fürstl. Haus Darmstadt uno eodemque actu da es zu Weklar auf die angebliche Pacta von 1714. und 1718. Mandata S. C. zu deren Erfüllung suchte, Sie zu Wien bey dem Reichs-Hof-Rath

Rath gegen Selbige belangte, und eben diese Pacta worauf es zu Wetzlar das unicum & solum fundamentum Processus Mandatorum setzte, per Mandata S. C. zu cassiren und zu annulliren begehrte, mithin Sie zugleich für zweyen Judiciis mit zweyen ein ander gerade entgegen stehenden und sich in vicem unter einander aufhebenden Actionibus belangten wolte, und also in die penam

L. 4. §. 2. Cod. de in jus vocando.

so auf solcherley vexas die Sachfälligkeit setzt, verfiel, dennoch gegen Sr. Durchl. Mandata erkandt werden mögen, oder nicht? ist in denen in Comitibus distribuirten verschiedenen Impressis zur vollen Genüge deducirt, und wird zu kurzer beliebigter Einsicht besser unten bey Gelegenheit einanderhaltung der Argumentorum nochmalts mit wenigen berührt werden; Inzwischen aber haben Se. Durchl. keinen Umgang nehmen können über ein solches den Reichs-Geschen, denen Ständtlichen Rechten und Freyheiten und Ihres Hohem Hauses Verfassung allzum nachtheilig fallendes Procedere den Recursum ad Caesarem & Comitibus, denen als Legislatoribus allein zukommt über solcherley die potestatem judicariam überschreitende und bloß der Potestati Legislatoris überlassene Casus das Decisum zu geben, zu nehmen.

### §. IX.

Was diesem Recursui von dem Fürstl. Hause Darmstadt, dem kein Satz er falle auch den juribus statuum noch so präjudiciallich, immaassen davon nur derjenige, daß die Gränzen der Conventional-Austragum nach den Legalibus abgemessen und allen Ständen per pacta domum für sich und ihre special casus sich anders als die C. G. O. befaßt vergleichen zu können, bestritten werden soll, überflüssigen Beweis geben, zu viel gewesen in favorem der erschlissenen Mandatorum vorzu bringen, und endlich auf unerlaubte Insultation passionirter Privat Ver söhnen von dem Kayserlichen Hof zu Wien für bedenkliche Oppositiones gemacht worden, und wie weit das Werk hierunter in Comitibus gekommen, ist jedermann noch so bekannt, daß man sich von dessen Recension disputiren kan, so viel aber doch anzuführen nöthig ist, daß inzwischen der erfolgte Todes-Fall Sr. Kayserl. Majestät die daraus entsprungene Inactivität der Reichs-Versammlung, und während dieser Zeit zu Hannover, unter Mediation Ihres Königl. Majestät von Groß-Brittanien, auch nachhero zu Frankfurt, unter Allerhöchster Vermittelung Seiner Kayserlichen Majestät gepflogener Vergleichs-Handlungen verursacht, daß der in Comitibus pendente Recurs noch zur Zeit nicht weiter betrieben worden; Da aber alle diese Handlungen vergebens, und das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt auf keine Art, ohnerachtet sich Sr. Durchl. so weit als möglich und die Natur einer transaction, die allezeit aliquo dato aliquo retento geschehen muß, leiten kan, erbothen, zu bewegen gewesen den Frieden vorzuziehen und billigen Vergleich gehor zu geben; So haben Sich Sr. Durchl. nicht entbrechen können, um einmahl zur Endschafft dieses beschwehlichen Handels und in Ruhe zu kommen, die Betreibung Ihres angefangenen Recursus wieder vor die Hand zu nehmen, wovon Sie dann, nachdem Sie bishero die beständige Consolation gehabt von dem größten und ansehnlichsten Theil Ihrer höchst und hohen Hrn. Mit-Ständten verhoffet zu werden, daß Ihre gerechte Sache Ihren Beyfall erworben und eingesehen werde, daß dergleichen proceduren wie gegen Sie

bey

bey dem Cammer-Bericht verhängt werden sollen, der Pauff nicht zu lassen sey, wo nicht der Ständen gefeyerte Auftrege Convent onales & Legales ganz zu Boden gehen solten, und Sich also nichts gewinnens als einer auf Ihrer Seite vergnüglichen Entschafft versichern, zugleich nicht ermauglen wollen dem Publico theils zu desto besserer Darreichung wer hierunter am meisten zur Billigkeit und Frieden inclure, theils um die seriem & pondus beyderseitiger Argumentorum, die das verfloßene lange Spacium, bey obhandelen vielen andern Geschäften, zweifels ohne verschiedener Verben aus der nöthigen connectirenden Erinnerung wird gebracht haben, kürzlich wider in das Gedächtnis zu bringen, sowohl von ersten nehmlich den vorgesallenen Vergleichs Handlungen und deren Ausgänge kurze notitiam facti vorzulegen, als auch letzten durch kurze gegen Einandersetzung sämtlicher beyderseitiger Argumentorum dessen unpartheyischen Djudicator nochmalts zu übergeben.

S. X.

Und hierauf nun, um das Factum zu compleiren, mit wenigen zu dem, was sich bey den vorgewesenen Vergleichs Handlungen eregeben zu schreiten; So sind selbige zu Hannover Anno 1740. und 1741. zu zweyen verschiedenen mahl, auf Veranlassung und unter vermittelung Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien zwar vorgenommen, jederzeit aber aus Schuld des Juril. Hauses Darmstadt fruchtlos geendigt worden, allermassen von dortaus ohngeachtet kundbarlich das Objectum hieus Cameralis & Recurtus sich nicht weiter als auf zwey pallas nehmlich die Mobiliar Verlassenschaft und das Amt Habenhausen, erstreckt, einfolglich aber Natürlich ist, daß auch die Transaction sich nicht weiter extendiren könne, als der Proceß gegangen, auch aliquo dato aliquo retento geschehen müsse, anfänglich diese beyde Objecta hieus ganz und zwar als ein ohnerfindliches Præmium, wodurch Ihnen, sich hernach über die angeblichen Meliorations pallas, die Sie doch noch weder ein noch aus geklagt, und wegen, wann auch sonst alles weggefallen wäre, Sr. Durchl. doch mit ihren Exceptionibus compensationis gehöret werden müssen, in Tractaten einzulassen abgekauft werden mußte, verlanget, und darauf feste beharret, hernach aber hiervon zwar in etwas jedoch nicht weiter abgehen wollen, als daß Sie Serenissimo an dem Amt Habenhausen eine tertiam einräumen, und von den angeblichen Meliorationibus eine tertiam fahren lassen wollen, die Mobiliar-Verlassenschaft aber selbst ultra tenorem Pactorum de Anno 1714. und 1718. zu extendiren, und die Reditus des völligen Sterb. Jahres, da doch der Calos schon im April geschehen, zu pretendiren vermercket, auch darauf tenacissime beharret; Sr. Durchl. aber Sich auf solche unbillige postulata, und zwar am wenigsten auf die Meliorationes, die kein Objectum hieus seyn, und also auch nicht zur transaction gezogen werden mögen, einlassen können, mithin da dero weit billiger offertum, die völlige Mobiliar Verlassenschaft, bloß das Jagdzeug als ein notorie ad exercitium regalis & sic ad Instrumenta Principatus gehörige Sache ausgenommen, herauszugeben, und daß die reditus Comitatus nicht weiter als usque ad mortem Comitæ pie defuncti gefordert, Habenhausen aber, jedoch mit einem Ihnen zu überlassendem convenablen präcipuo getheilet, und von den Meliorations pretensionibus gänzlich abgefunden wurde, keinen Platz gegreiffen, geschehen lassen müssen, daß die Handlung abgebrochen worden, bey welchen ohnedem, da der Hof

zu Darmstadt jedesmahlen seine abgeordnete ganze Monathe und drüber ohne Instruktion gelassen, solche auch nie eher geschickt, als bis Sr. Königl. Majest. im Begriff der Rückreise und die Zeit etwas anzurichten zu kurz gewesen, gleich bey dem Anfange gar leicht vor abgesehen werden können wie das Ende beschaffen seyn würde.

## §. XI.

Nun hätte man zwar meynen sollen es würde das Fürstl. Haus Darmstadt, nachdem Sr. Kayserl. Majest. nach Ihrer hochgepriesenen Reichs Väterlichen Sorgfalt, beyden Fürstl. Theilen Ihre allerhöchste Mediation allergnädigst angetragen und Sie zu nochmaligen Vergleichs-Handlungen invitire, einmahl mildere Gedanken fassen, und dem Werke näher schreiten; Allein es ist auch dieses vergeblich gewesen, und nachdem man den von Sr. Durchl. dem Hr. Stadthalter so fort auf den ersten Kayserl. Antrag abgeschickt und Bevollmächtigten geheimen Rath von Heringen fast zwey Monathe warten lassen, ehe sich ein Darmstädtischer Bevollmächtigter eingefunden, so ist auch das Ende dieser Tractaten nicht besser wie der vorigen gewesen, und hat zu nichts mehr gedienet als zu beweisen, daß simpliciter nichts bey Hessen Darmstadt zu erlangen, und daß daseibst die Hoffnung dereinst die nichtigen Cameral-Urtheil durch die schon lange intendirten, durch Zeit und Läufe aber durchstreichenen ungerechten Conceptione zum effect zu bringen, über alle andere Betrachtungen die ohne überwindliche Oberhand haben.

## §. XII.

Des Hr. Stadthalters Durchl. werden hierbey verheffentlich nicht nöthig haben dem publico viel von den Umständen die bey diesen Conferenzen vorgefallen vorzulegen, sondern genug seyn wann man die oblata die von beyden Theilen geschehen recensiret, deren Beschaffenheit kürzlich darlegt, und hernach Selbigem das Urtheil davon zu fällen überlässet. Und diesem zu folge nun haben des Fürstl. Hauses Darmstadt oblata in puncto der Mobiliar-Verlassenschaft in dem bestanden, daß Sie darunter von ihren postulatis nichts nachlassen, sondern solchen per totum simpliciter inhæreren wollen, so dann schon der naturæ transactionum repugnirt; In puncto des Amtes Wabenhäusen zwar ersüchlich statt der zu Hannover offerirten tertie zwey fünf Theile, ja endlich eine gleiche Theilung offerirt, bey selbiger aber Schaffsheim und Schlierbach die über ein Viertel des ganzen Amtes ausmachen als ein praezipuum vorabnehmen, und also auf die angebotenen zwey fünf Theile wieder zurück handeln wollen. Und in puncto der angeblichen Meliorations prætionum, daß Sie selbige, ohngeachtet sie noch nicht ad objectum hieis gediehen, und also auch nicht ad transactionem gehören können, durchaus mit einmengen, auch davon anders und mehr nicht nachlassen wollen, als daß Ihnen 300000. fl. baar heraus gezahlt werden sollte. Hergegen haben des Herrn Stadthalters Durchl. offerirt, die Mobiliar-Verlassenschaft, wie sie Darmstadt nach dem Paëts von 1714. und 1718, jedoch sub reservatione solche paëta deswegen nicht zu erkennen, noch sub hoc titulo und anders als in amore transactionis etwas zu thun, begehrt, bloß das Jagdzeug und das Sterb- quartal von 20000. fl. ausgenohmen, heraus zu geben; Wegen Wabenhäusen von dem

dem Ihrer Seite billigt geforderten *prezpuo ab*: und hergegen in eine gleiche Theilung einzugeben, *ratione* der *Meliorations prentensionum* aber *declarit*, daß Sie sich auf solche zwar nicht einlassen, noch sie *pro objecto transactionis* mit anzunehmen könnten, doch aber, um Ihre Liebe zum Frieden zu bezeugen, wann man zu Darmstadt diesen *passum* ganz fallen lassen wollte, Ihres Orths in *amorem transactionis* hinwiederum dem Fürstl. Hause Darmstadt über 126000. fl., so des hochsel. Herrn Landgrafsens Durchl. und des Königs in Schweden Majestät in zweyen Posten dem letztverstorbenen Grafen zu Hanau daar vorgeschossen, die Losschlung und *retradition* der Obligation zu verschaffen; Ein Capital der Münsenbergschen Linie von 50000. fl., so der Richtenbergschen vorgeschossen worden und auf Babenhäusen steuer, fahren zu lassen; Die *Renunciation* des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel auf den Anspruch wegen 130000. fl. so zu Erlangung des Amtes Orenburg an Chur-Pfals bezahlt werden müssen, zu verschaffen; Und über dieses wegen alles dessen so die letztern Herrn Grafen ohnbezugt aus der Land-Casse und Magazin genommen, auch aller *evictions* und *deteriorations prentensionum*, worüber Sie als *Succellor territorii* an die Land-Erben den Regres zu nehmen hätten, Anspruch zu erlassen. Ja Sie seind endlich so weit gegangen, daß Sie, wie die Verlage sub A. a. weiset, dem Fürstlichen Hause Hessen Aa. Darmstadt über dieses alles noch 30000. fl. an denen 60000. fl. so von selbigem an Chur-Pfals, wegen Schaffheim und Schlierbach die Lehn-Difficultäten zu heben, gegeben worden zu seyn, und ben denen letztern Conferenzen *pro unica ratione*, warum diese beyde Orthe nicht mit in eine gleiche Theilung gebracht werden könnten, vorgeschüzet worden, bonificiren und selbigem die Wahl lassen wolten, dieses *pro ultimo* anzunehmen, oder den *Meliorations Punct* zu einer Arbitrage auszustellen. Wie wenig aber auch solches Ingres gefunden, und wie man zu Darmstadt, nach unwiderprechlichem Inhalt der Verlage sub B. b.; sehb. mehr Sr. Durchl. offerirt, desto weiter sich entfernt, zurück gehandelt, und den Transact so einrichten wollen, daß auf Ihrer Seite alle auf *Serenissimi* Seite aber nichts bleiben sollen, und höchst Diefelbe die *Mobiliar-Verlassenschaft* so wohl als das ganze Amt Babenhäusen in die Hände des hohen *Regentis* extrahiren, Ihres hohen Orths aber sich bloß mit Einhebung der halben Revenuen besorgen Amtes, die man zu Darmstadt, wann man einmahl alleiniger Herr des Landes gewesen wäre, bald würde zu Wasser zu machen gewußt haben, dazu auch die vorbehaltende *Continuation* des *Processus* über alle andere noch strittige *Passus* bald den verlanglichen *Pretext* gegeben haben würde, begnügen sollen; ein solcher Vergleich aber den den ehshwebenden *Process*, dessen Aufhebung doch der ganze Endzweck des Vergleichs gewesen, auf keine Art gehoben, noch andere Wirkung gehabt haben würde, als Sr. Durchl. aus dem für Sie habendem Vortheil der rechtmäßigen *Possession* zu sehn, und Sie im übrigen zum Nachtheil der Hessischen *Stamm-Austräge*, in alle diejenige *causæ* *Processus* die Sie durch den Vergleich *evieren* wollen nur immer tiefer zu verwickeln: So haben Sie nicht anders gekonnt, als durch die sub C. c. verlegte bey Sr. Kayser. Majestät und Dero verordneter hohen *Mediations* *Ministris* gescheane abgenöthigte Erklärung endlich die von dem hohen *Regentis* auf lauter *Conventions* stellende *Tractaten* aufzuheben, und um einmahl zum Ende der Sache, worüber alle Hoffnung Selbigen billig zu finden verschwunden ist so lauge Er auf die erschlichenen *Cameral* *Urthel* rechnen kan, zu gelangen, Ihren ad *Comitia* ergriffenen so fest begründeten, als äusserst abgezwungenen *Recurs* fortzusetzen, das *Publicum* aber nochmalts kürzlich von den *Meritis & formalibus* der ganzen Sache zu informiren.

## §. XIII.

Und wie nun verhoffentlich über die gegen einander gethane *Oblata* der unpartheyische Leser gar leicht das *Urtheil* fallen und den *Schluss* wird ziehen können, wer *ex vero pacis amore & cum vera intentione* geredet und gehandelt

eder nicht; Also will man Ihm auch darüber mit feiner weitläufigen Recensurung beschwerlich fallen, sondern nur um Ihm die Mühe zu ersparen über die Merita der hinc inde gethanen Offerten in die von beyden hoben Theilen edirte weitläufige Impressa, die sonder Zweifel der wenigste Theil zur Hand hat, reueriren zu müssen, selbige in ganz kurzen gegen einander gesetzten Sätzen darlegen.

### Ratio Darmstadina I.

Die Mobilien-Verlassenschaft gehöre Ihnen ex duplici titulo, de jure communi, weil Sie Haeredes ab intestato wären, und ex Pactis von 1714. und 1718. und sey also deren extradition bey dem Transfact an die Conditionem aliquid dandum aliquid retinendum ohne dem nicht gebunden.

Resp. ad I. Rat.

Die Pacta Domus Hanoviae sonderlich das von 1610, und der ordo succedendi der in dessen Verfolg beständig observirt worden, weisen, daß jedesmal der Successor Territorii auch Haeres Mobiliaris gewesen. Der letzte verstorbene Herr Graf hat eben diese Principia gegen Graf Friderich Casimirs Land-Erben bey dem Cammer-Gericht behauptet und ausgeföhret, und sich dessen Mobilien-Verlassenschaft aus diesen Fundaments zugeteiget, wie solches die Beslage Uu. der Hesen-Casselschen Beggen Deduction, die zur geschwinden Einsicht hier nochmahls sub Lit. D. angefüget ist, beweiset; Und die Frau Landgräfin Amalia Elisabeth, die eben so zur eine Erb-Tochter des ausgegangenen Münstenbergischen Manns-Stammes gewesen, als die Frau Erb-Prinzessin zu Darmstadt des Richtenbergischen, aus eben diesen Principio, das reiche ganze Nembter und Dröhe, die per neo-acquisitiones zur Grafschaft gebracht worden, als Dertenburg, Reich u. a. m., auch ansehnliche Capitalia, an welchen die Richtenbergische Linie selbst zum Theil Debitor war, in sich begreifende Münstenbergische Allodium zurück lassen müssen; Und in dem Pacto von 1643. ist expresso die Succession so wohl in das Allodium als die Grafschaft bedungen, und der Richtenbergischen Tochter Regressus an selbiges erst auf den Fall da auch der Casselsche Manns-Stamm abgieng und zwar auch alsdann nur auf die Helffte stipulirt worden. Wo soll also der Titulus Successionis ex jure communi herkommen? und ist nicht also viel mehr, da die Pacta von 1714. und 1718. bey dem Negocio Transactionis nicht in Computum kommen können, in selbigen aber auch sofort die Gefahrde die gebraucht worden in die Augen fällt, da pro ratione, warum die Mobilien-Verlassenschaft an die Richtenbergische Land-Erben fallen solle, expresso allegirt wird, daß von den Münstenbergischen Mobilien mehr nicht als ein Alter Dais vorhanden; Hergogen der Herr Graf von Hanau in nur allegirtem Documento bey dem Cammer-Gericht judicialiter gegen die Herren Wild- und Rhein-Graven als Allodial-Erben Graf Friderich Casimirs behauptet, „daß alles was nach dessen Todte sich zum Haus gehörig vorrätzig befunden, nicht aus der Richtenbergischen, sondern Münstenbergischen Verlassenschaft herrühre, am Tage, daß hier auf Darmstädtscher Seite weit mehr als bey des Herrn Stadthalters Durchl. materia transigibilis obwalte, Höchst- Dieselben sich auch gewis mit großer Generositet betragen, da Sie diese Mobilien-Verlassenschaft, aller dieser Umstände ohnbeschadet, bis auf das Jagd-Zeug und das Sterb-Quartal à 20000. fl. heraus geben wollen.

### Ratio Darmstadina II.

Das Amt Babenhauseu gehöre nicht einmahl ad Complexum Pacti von 1643, weil die damahls ausgestorbene Grafen von Münstenberg es nicht besessen; Ausser diesem habe Hesen-Cassel keinen

nen Titulum succedendi; durch die Pacta von 1714. und 1718. und das Buschweilerische Protocoll von 1730. sey es Ihnen expresse überlassen, mithin ein überflüssiges, daß Sie solches theilen, und davon an Hesses. Cassel etwas abgeben wolten.

Resp. ad II. Rat.

Hessen-Darmstadt kan und mag sich in allen diesen Angelegenheiten auf die Pacta von 1714. und 1718. nicht beziehen, so lange die Prajudicial Frage, ob, und wie weit des Herrn Stadthalters Durchl. daran gebunden seyn? noch in lice und nicht decidirt ist, weil darüber biß dahin Dero Nein allezeit so viel als das Darmstädische Ja gelten muß; Neben dem siehet in dem Pacto von 1714. kein Wort von Babenhäusen, hat auch das von 1718. selbiges nicht zum Objecto, sondern gedenket nur incidenter, daß sich Darmstadt von dem Herrn Grafen von Hanau dessen traditionem symbolicam vorbehalten, welcher Gefährde man Hesses. Casselischer Seits wohl ausgewichen seyn würde, wann der Herr Graf dasjenige so Ihm ex pacto von 1714. obgelegen erfüllet, die Documenta extrahirt, und dem Fürstl. Hause den Complexum der Grafschaft Münzenberg und das Babenhäusen ein inseparables Stück davon sey, vorgeleget hätte; Da aber solches nicht geschehen, und also demjenigen so darüber in das Pactum von 1718. geschoben worden iustissima Ignorantia & Regula juris: Ignorantem jura sua non transigere, dem Protocoll von 1730. aber entgegen stehet, daß der Hochsel. Herr Land. Graf solches nie ratificirt, sondern drey Monath fürhero ehe es zum Stande gekommen seeligst verstorben, und also selbiges serenissimo als ein Factum Paris nicht einmahß fargelegt werden kan: So reducirt sich hierüber alles auf die alten Verfassungen des Hauses Hanau; Nach diesen ist nun die Grafschaft Münzenberg ein perpetuum & inseparabile Fidei Commissum, Babenhäusen aber ein Ubralles Pertinenz-Stück derselben, so der Lichtenbergischen Linie nur ad certum tempus definitum, nehmlich so lange der Manns-Stamm bestehen würde zum Besitz eingeräumet worden, im übrigen aber der Grafschaft Münzenberg allezeit als ein altes Stamm-Guth afficirt geblieben, wie solches aus dem sub Lit. E. anliegenden und zu einer Zeit da beyde Linien noch bestanden errichterem Documento authentico, dem die Lichtenbergische zu widersprechen nicht ermangelt haben würde, wann das darcin gefestete Assertum, daß Babenhäusen, ohngeachtet es Selbiger ad certum tempus eingeräumet worden, doch allezeit der Grafschaft Münzenberg als ein altes Stamm-Guth afficirt bleibe, nicht seine volle Richtigkeit gehabt hätte, erhellet, und nach dem Pacto von 1642. soll Hesses. Cassel in der Herren Grafen Recht treten, und also auch nach den Regulis Fidei Commissi succediren; Ist auch expressis verbis bedungen, daß es die ganze Grafschaft Hanau-Münzenberg (nunc autem qui dicit totam excludit nihil, und also auch nicht Babenhäusen:) und zwar so haben soll:

„Wie Sie die Pacificirenden Grafen und Ihre Vorfahren, Grafen von Münzenberg, Sie befehlen.

Dieser Besitz nun ist so beschaffen gewesen, daß die Grafen von Münzenberg und Lichtenberg jederzeit Babenhäusen, (ob es schon 1458. sub certis conditionibus Philippo Seniori überlassen, deswegen aber kein Pertinenz-Stück der Grafschaft Lichtenberg, als die nachhero erst acquirirt worden, und gar leicht gar nicht acquirirt werden können, geworden, zumahl die Persona Possessoris und dessen neue Acquisitiones an der Essentia eines alten Grund-Stücks nichts ändern können,) als ein Pertinenz-Stück von Münzenberg jederzeit angesehen und befaßen, auch in dieser Qualität bey dem Reich und Crense vertreten, deswegen auch als An. 1680. und 1691. in dem Gräfl. Hause Hanau abermahß separationes lineales vorgegangen, Babenhäusen als ein ubralltes Münzenbergisches Stück mit der Grafschaft Münzenberg consolidirt worden; daraus aber solget, daß, da Hesses. Cassel die ganze Grafschaft Hanau-Münzenberg, nichts davon

davon ausgeschieden, so wie sie die Grafen von Münzenberg und Lichtenberg beissen; ex pacto von 1643. haben soll, diese aber Babenhäusen allezeit als ein Münzenbergisches Pertinentz-Stück beissen, solches auch jezo davon nicht ausgenommen werden könne, und also Sr. Durchl. der Herr Stadthalter sich mehr als Sie je schuldig werden können erbothen, daß Sie solches gleich theilen wollen. Nied und Grischheim samt der Cene zu Bübel, welche Stücke des Herrn Stadthalters Durchl. allezeit so lieb als das ganze Amt Babenhäusen wären, wann sie wieder zur Grafschafft gebracht werden könnten, sind bekanntlich vor Spitzalthem und Dudenhoffen veräußert und darmit das Amt Babenhäusen vergrößert worden; Von dem Amt Babenhäusen selbst sind vor 4000. fl. Jährliche Zehnd- & Revenüen, um das Amt Brumath an die Lichtenbergischen Land- Erben zu bringen, weggegeben worden; Von allen diesen aceretentis profitirt Darmstadt, hergegen müssen Sr. Durchl. die Decretentis von Nied und Grischheim allein leyden; Ob hierbey billig sey, daß Darmstadt noch ein Prezipuum an Babenhäusen verlange? mag der geneigte Leser selbst beurtheilen.

### Ratio Darmstadina III.

Die Darmstädtischen Meliorations und Bau-Kosten Præterensiones wären in Pactis von 1714. und 1718. liquid und ad certum quantum determinirt. Die Hessen-Casselschen Gegen-Præterensiones aber altioris indaginis und von Ihnen nicht eingestanden, nach den Rechten aber unter liquidis und illiquidis keine Compensation zu machen, und also auch von Ihnen darauf nicht einzugehen.

Resp. ad III. Rat.

Alles dieses reducirt sich auf Petitiones Principii; So lange die Quæstion nicht ausgemacht und decideret ist, ob des Herrn Stadthalters Durchl. an die Pacta von 1714. und 1718. gebunden, hat Darmstadt von keinem Liquido zu sagen, ja vielmehr gar kein Fundamentum Præterentions für sich; Neben dem ist auch nicht nöthig von Compensationibus liquidis cum illiquido disceptiren, weil Sr. Durchl. nicht begehren zu compensiren, noch sub hoc titulo jemahls sich mit Darmstadt eingelassen und etwas einräumen werden; Und siehet also die Sache ganz anders und zwar so aus, daß Hessen-Darmstadt 50000. fl. sogenannte Bau- und Meliorations-Kosten prætendirt, darüber aber ex jure communi, weil Impense voluptuarie, wie der Bau zu Philippruhe, von keinem Successori gut gethan werden, auch eben so wenig Meliorationes die nicht ex versione in rem doctri werden ein Objectum refutabile seyn können, an solchen aber es bey der Grafschafft Hanau, nachdem das ganze Fundamentum dieser angebundenen Meliorationum lediglich in der sub Lit. F. hier beschliegenden Rechnung die kein Mensch in der Welt pro Documento probanti erkennen wird, beruhet, so weit fehlt, daß vielmehr notable deteriorationes zu erweisen, nichts für sich, bey denen pro fundamento brauchend wollenden Pactis aber den noch zurück stehenden vorgängigen Beweis, daß des Herrn Stadthalters Durchl. daran gebunden, gegen sich hat; Hergegen aber nur Höchst-gedacht Sr. Durchl. ohne geachtet Sie bey solchen Umständen auf diese Præterensiones die auch ohne dem bloß aus der Ursache, daß Sie kein objectum licis gewesen, und also auch nicht ad transactionem sondern ad separatum gehören, einige Reflexion zu machen im mindesten nicht schuldig gewesen wären, democh in amore pacis & transactionis sich offerirt, wann man zu Darmstadt hierauf renunciren würde, alsdann auch von Sr. Durchl. und Ihres Fürstl. Hauses 126000. fl. die des Höchst- & Seel. Herrn Landgrafen Durchl. und Sr. Majest.

Majest. der König dem Herrn Grafen baar vorgeschossen, und Darmstadt selbst vor liquid erkennen, fahren zu lassen; neben dem 50000. fl. die als ein Münzenbergisch Capital auf Habenhausen stehen, und deren Bezahlung sich Darmstadt um so weniger entbrechen kan, als selbst in den Pactis von 1714. und 1718. bekennet worden, daß des Herrn Stadthaltere Durchl. die sämtlichen Münzenbergischen Capitalia gehörten, auch an sich das Jus regressus an die Münzenbergische Mobiliar-Versammlungschaft, worunter dann auch nothwendig die Capitalia gebören mit welchen die Lichtenbergische Linie der Münzenbergischen verwandt gewesen, von dem Hohen Gegentheil in keinen Zweifel gestellet wird, schwinden zu lassen; Auch weniger nicht auf den gegründeten Anspruch auf 130000. fl. die wegen Ortenburg an Chur-Pfalz bezahlet werden müssen, und womit es die Beschaffenheit hat, daß die Münzenbergische Linie Amt und Stadt Ortenburg nebst dem Flecken Reich für baares Geld erkauft, und an Chur-Pfalz ea lege zu Lehen aufgetragen, daß die Töchter darinn mit Succediren solten, mithin die Frau Landgräfin Amalia Elisabeth Anno 1642. solches gleich an sich ziehen können, wann Sie nicht durch das Pactum von 1643. das von 1610. erkannt, und in dessen Verfolg dieses allodial Stück bey der Graffschaft, und in den Besiß der Grafen von Lichtenberg kommen lassen, welche Grafen von Lichtenberg aber, wie Sie hergegen mobil dig gewesen, da Ihnen Chur-Pfalz quactionem status servire und Sie nicht als Successores der Grafen von Münzenberg consideriren sondern das Lehn einziehen wollen, dieses rechtlich auszuführen, oder sich doch nicht in prejudicium der Descendenten der Frau Landgräfin Amalia Elisabeth ohne deren Consens zu vergleichen, dennoch letzteres gethan, und dem Chur-Hause Pfalz dieses Stück zu Mann Lehen aufgetragen. Woraus dann gefolget, daß Hessen-Cassel ex hoc facto mit Chur-Pfalz da es daselbst den Consens in das Pactum von 1643., dessen eviction der Lichtenbergischen Linie ohnfreitig obliegt, gesucht, statt selbigen zu erhalten in einen Proceß gerathen, der Anno 1729 mit 130000. fl. reclamire werden müssen, und also nothwendig ein jus regressus an die Lichtenbergischen Land-Erben würdets, zu renancüiren; Und endlich ob gleich am Tage, daß verschiedene considerable Stücke an Land und Leuthen, auch einzelne Renthen, ja ganze Aecker von der Graffschaft Münzenberg contra Regulas Fidei Commissi abgerissen worden, auch weniger nicht die innerliche Landes Reventen durch Veräußerungen und Vereinzlungen der Domainen auch ohnbefugte Befreyungen, und eine ganz incompetenter angeordnete renovations Commission mercklich geschwächt und die Untertanen ausgefogen worden, über welches alles den Regres und Eviction an die Land-Erben zu nehmen dem Landes Successori optimo maximo jure offen stehet, so wohl von diesem allen, als auch von den sehr considerablem und auf mehr als 800000. fl. baares Geld und 7460. achtel Früchte laufsenden präventionen, die Se. Durchl. daher zu formiren haben, daß die beyden letzten Herrn Grafen die nicht ad privatos usus noch ad peculium Comitum destimirte Landes-Casse und Magazins gegen deren Verfassung und Endzweck tractirt und die Gelder und Früchte die dem Land zum besten darinn vorräthig bleiben, und von dem Successori vorgefunden werden sollen, heraus gemeinen und zu Messen und Saad-Reisen und andern mere voluptuaris verwendet, das Land aber, als welches die zu enableung der Landes-Casse jährlich gebende Gelder nicht hierzu, sondern zu den Reichs- und Crayß-Notthdürfften,

und das zu deren Bestreitung bey außerordentlichen Vorfällen allezeit einbarer Vorrath obhanden, und nicht nöthig sey neue extraordinäre Anlagen zu machen verwilliget, ohne Noth und Nutzen hart mitgenommen und um den rechten Endzweck der Land-Cassa fructire worden, das Fürstl. Haus Darmstadt loß und ledig zu zehlen. Aus diesen Umständen aber sich ergeben mag wer hierunter am meisten Ursache habe zu transigiren, und wer sich am geneuesten um Liebe und Friedens willen erbothen.

## §. XIV.

Und wie nun aus vorstehendem Pacto, dessen Circumstantiz allenthalben in denen im publico liegenden ausführlichen Deductionen (in welchen der geneigte Leser sich bey etwann aufsteigenden dubis in den angezeigten Stellen die nöthige Erläuterung zu suchen gefallen lassen wird) sattsam erwiesen und bescheiniget seyn, sich zu vollem Gnüge ergibt, wie gerecht und gegründet Sr. Durchl. des Herrn Stadhalters Betragen jederzeit gewesen, wie Höchst-Dieselben allezeit via regia einhergegangen, und bey den Vergleichs-Tractaten nie an Jhnen der Fehler erfunden worden, daß damit nicht zum erwünschten Ende zu gelangen gestanden, mithin nichts mehr übrig ist, als daß da Höchst-Dieselben den ergriffenen Recursum fortzusetzen gemüßiget seyn, ad sublevandam Memoriam die Argumenta und Gegen-Argumenta, wie sie auf vorstehendes Factum zu appliciren seyn, nochmahls kürzlich gegen einander gestellt werden; So hat man auch hierdurch sämtliche firtretliche Comitial-Gesandtschaften der Mühe solche in denen verschiedentlich Impreffis zusammen zu suchen entheben und Sie zum Schluß kürzlich beysügen sollen.

## Arg. Darmstad. I.

Weder die Pacta von 1375. und 1458, noch die von 1610, noch selbst das von 1643. hätten dem Hause Hessen-Cassel ein Successions-Recht gegeben. Erstere, weil sie von keiner Primogenitura lineali feminarum handelten, und letzteres, weil es von Kayserl. Majest. nicht confirmiret, auch vom Grafen Johann-Reinhard, dem Herrn Batter des jetzt verstorbenen Grafen, nicht mit unterschrieben worden, und also als ein bloßes unvollzogenes Project anzusehen sey.

## Resp. ad Argum. I.

Um zu erweisen, daß in dem Hause Hanau so wohl ratione feminarum als Masculorum eine Successio primogenialis Linearum eingeführt, vi huys primogenitoræ auch die Hanauischen Lande mit einem ewigen Fidei Commisso belegt gewesen, und Krafft solcher die Frau Landgräfin Amalia-Elisabeth und Ihre Erben bey Abgang des Manns Stamms auch ohne das Pactum von 1643. Successores der Münzbergischen Verlassenschaft gewesen, darff man nur die Pacta von 1610. und die Eheveredung der Frau Landgräfin, nebst Ihrer Verzicht von 1619. süllegen, da dann die deutliche Worte des ersten, daß bey Erbslöschung

„ Lösung beyder Manns-Stämme : die Töchter eines jeglichen  
 „ Stammes eines jeden die nächsten  
 succediren sollen, und die Verzicht der Frau Landgräfin, die Ihr ex-  
 presse den Casum successionis so formirt, daß Sie nach Abgang des  
 Manns-Stammes so fort

„ als eine unverzichene Tochter angesehen und nebst anderen Ihr  
 „ ren Mühmen und Baasen die nicht verziehen in der Graffschafft  
 „ folgen solle.

gewiß bey einem jeden billigkeit liebenden Leser; zumahl wann man  
 der heyden letzteren Herrn Grafen von Hanau Anno 1691. unter sich er-  
 richtetes die interpretationem usualem der ältern deutlich in sich halten  
 des Pactum successorium damit conferirt, und darinn expressis verbis:

„ So sollen zum andern die alten und neuen Pacta und Statuta unsers  
 „ Hauses, insonderheit das von denen Römischen Kaysern so offte  
 „ confirmirte uralte Statutum de Anno 1375. künfftiglich uns und  
 „ unsrer Gräfflichen posteritat zu einer beständigen Reichshaur  
 „ und Nachfolge dahin dienen, daß das Jus primogenituræ  
 „ in beyden Graffschafften und in beyden Linien mit al-  
 „ len seinen prerogativen und Vorzügen auf Arth und  
 „ Weise, wie ein solches bey der Graffschafft Hanau  
 „ Müngenberg bereits in dem Gange ist.

Item weiter

„ und gleichwie drittens das Jus Primogenituræ unter andern haupt-  
 „ sächlich dieses pro scopo hat, daß Land und Leute in guter ver-  
 „ nünftiger ansehnlicher Regierung mit Ehr, Ruhm und Re-  
 „ putation beyammen erhalten *o o o* nicht geschwächet, weniger  
 „ durch üble Haushalt und daher entspringende unzulässige Ver-  
 „ säß und Verpfänd ober gänzlich Verkaufung und Begebung  
 „ zergliedert und ad exteros transferirt werden; Die Städte, Fle-  
 „ cken, Dorffschafften, Renten und Gefälle von beyden Graf-  
 „ schafften auch ohne dieses von uralten Zeiten her mit  
 „ einem beständigen Fidei-Commisso befangen sind &c.

findet, mehr wirken werden als alle Glossen und Verdrungen die selb-  
 bigem auedichtet werden sollen; Und was das Pactum von 1643. be-  
 langet, so wird Niemand finden, daß die dem Chur-Sächsischen An-  
 spruch zu Gefallen geschehene Zurückhaltung des Kayserlichen Consen-  
 sus; in Ansehung der Herren Grafen zu Hanau; die sich über selbige  
 auf dem Friedens-Congress zu Münster selbst beschwehret, und daß  
 Sie der Hessischen Succession und ex pacto erlangtem Jure quæsitio nicht  
 schaden möge, zu bedingen gesucht, eine solutionem obligationis ex pa-  
 cto fluentem wirken könne, noch weniger aber, da zu hellem Tage  
 lieget, daß, nachdem die Rechte einem jeden Unmündigen nach erlangter  
 Majorennität das Quatriennium fürschreiben, binnen welchen Er contra  
 facta Tutoris vel Curatoris restitutionem so fern Er dadurch ledirt zu seyn  
 glaubet, zu suchen schuldig, hernach aber damit präcludirt, und selbige  
 zu prästiren verbunden ist, Herr Graf Johann Reinhard aber gegen  
 dieses Factum Curatoris nicht allein niemahls etwas movirt, sondern  
 vielmehr Kayserl. Majestät dieses Pactum Anno 1650. zur Confirmation  
 mit präsentirt, alle caulæ pacti in dem Memorial mit recensirt, eingestän-  
 den und genehm gehalten, das Fürstl. Hauff Hessen auch mit sein und  
 seiner Descendenten Bewilligung und Concurrentz nebst und mit Ihnen

uno adu jedesmahl an allen Lehen Hoffen in Verfolg und Krafft dieses Pacti mit beliehen worden, und die gesambte Hand empfangen, jemahls zu behaupten seyn, daß bey solchen am Tage liegenden und von dem hohen Gegentheile nicht mit einem Buchstraben zu bezweiffeln stehenden Inflationen diese Pacta vor ein unvollzogenes Project um deswillen angesehen werden müssen, weil Graf Johann Reinhard bey denen Menße Maji 1650. angestellten Conferenzen, bey welchen unter andern die 1643. unmiündig gewesene Hn. Grafen und also auch Er dieses von Ihrem Vormund getroffene Pactum selbst unterzeichnen sollen, wegen eines Jhm mit seinem Herrn Bruder zugestossenen Unwillens, schnell ohne deren Ende abzuwarten und solches zu unterschreiben abgeriehet, da doch die kaum zween Monats hernach den 20ten Augusti erfolgte Unterschrift desjenigen Memorials, vermittelst welchem dieses Pactum von sämtlichen Interessenten zur Kayserl. Confirmation præsentiret worden, und die von Anno 1650. an von Jhm und seinen Descendenten bey allen und jeden Gelegenheiten toties quoties verbis, Scriptis & factis wiederholte agnitio des Hessischen in diesem Pacto bedungenen Successions Rechts samt denen Contententibus & Cooperantibus Comitibus Hanovicis dazu gekommenen vielfältigen Befehlungen, Actibus gar zu deutlich in contrarium decidiren, und kein Recht in der Welt ist, so über so klahre und wiederholte Facta noch ein mehrers testimonium consensus solte erfordern können.

### Argum. Darmst. II.

Das Fürstliche Haus Hessen-Cassel habe also hohe Ursache zu frieden zu seyn, daß der Herr Graf zu Hanau und das Fürstl. Haus Darmstadt sich zu den Pactis von 1714. und 1718. und mittelst selbiger zu dem von 1643, außer welchem Hessen-Cassel gar keinen Praetextum Successionis würde formiren können, verstanden; Sey auch das,jenige, so dadurch auf Ihrer Seite lucrirt worden, so gering in Ansehung der ganzen Graffschafft die Sie dadurch verlohren, daß es Ihnen wohl zu gönnen stehe, zumahl nicht abzusehen sey, wie Ihnen die Mobiliar-Berlassenschafft und das Amt Babenhausen, so nicht zu Münsenberg gehöret, disputiret werden könne, wann auch diese Pacta über welche jedoch Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herr Stadthalter die Facta serenissimi Parentis practiren müsten, sich auch davon durch die Cession, die von Sr. Majestät dem König in Schweden geschehen, nicht loß machen könnten, nicht obhanden wären; allenfalls aber und wann solches ja seyn könnte, dem Fürstl. Hause Darmstadt gegen das Pactum von 1643. gleiche Befugnuß zustehen müste, und die Lichtenbergischen Landes Erben nicht mehr und stärker an die Facta Ihrer Antecessorum gebunden seyn könnten, als des Herrn Stadthalters Durchl. die Facta Ihres Höchstseeligsten Herrn Vatters zu practiren gedächten.

Resp.

## Resp. ad Argum. II.

Alles dasjenige, so von seithen des Fürstl. Hauses Darmstadt zu Behauptung der Pactorum von 1714. und 1718. vorgebracht wird, beruhet auf lauter unerwiesenen; ja unerweislichen Petitionibus Principii.

Die erste Petitio Principii besteht in dem, daß das Fürstl. Haus Hessen kein Jus Successionis haben soll, wann das Pactum von 1643. nicht wäre; so in seiner Maasse wohl angienge, wann der Land-Grav von Hessen, der den Fall erlebet, kein Descendent von der Amalia Elisabeth wäre, da aber dieses nicht, sondern das Contrarium ist, ganz wegfällt, weil nach den Pactis Domus erwiesener massen die Manns-Stämme einer dem andern succedirt, nach deren Abgang aber, es hätte nun mögen die Reihe den Münzenbergischen oder wie geschehen ist, den Lichtenbergischen treffen, daß Er der Letzte gewesen wäre, als dann

„ die Töchter beyder Stämme, eines jeglichen die nächsten in dem,  
 „ wozu Sie Recht hätten i. e. die Münzenbergischen in dem Münzenbergischen, und die Lichtenbergischen in dem Lichtenbergischen,

succediren sollen, der Hohe Gegentheil auch dieses Nachfalls-Recht nicht zu bestritten begehren würde, wann Er in dem Casu stünde, wo sich Hessen-Cassel befindet, und von den Töchtern des zu erst abgegangenen Manns-Stammes herkäme. Daraus aber stießt, daß das Successions-Recht der Nachfolger der Amalia-Elisabeth auch ohne das Pactum von 1643. auf ohnumstößlichen Gründen beruhen würde.

Die zweyte Petitio principii ist, daß das Pactum von 1643. seine agitionem & validitatem denen von 1714. und 1718. zu danken haben soll, so sich doch ipso facto wiederleget, erslich, weil die expressa schon 1650. beschene verbals & actuals rathhabito Comitibus Johannis Reinhardt, über welche es keiner neuen-ja nachdem jeder unmnündiger effluxo quadriennio an die Pacta seiner Vormünder so gebunden ist, daß derjenige der mit Ihm contrahirt hat, die prescriptionem, quæ instar Legis & Tituli est & tantum valet quantum Imperator cum causa perscussus kan, nicht einmah dieses bedurfft, erwiesen ist, und dann weil am tage lieget, daß wann alles dieses und weder das Pactum von 1643. noch die ältern gewesen wären, Hessen-Cassel dennoch bloß durch die Mithelthschaft und dar-ausstießende Successions-Recht, so auf den Fall, daß der Manns-Stamm zu Hanau abgienge von sämtlichen Dominis directis titulo satis oneroso mit grossen Geld-Summen auch andern Land; und Leuthen & quidem contententibus & cooperantibus Comitibus Hanovæ erworben worden, einen satzfähigen titulum succedendi erlanget, und sich wenig von den Hanauischen Land; Erben, deren Erblastere diese Bezeichnungen nie wiederprechen noch einige reservation dargegen zu thun begehret, zu besorgen, gehabt haben würde, und also allerdings gravirt ist, daß es durch falsche persuasiones, als ob sein klares Successions-Recht einer Erläuterung bedürffte, zu neuen Pactis onerosis inducirt worden.

Die dritte Petitio Principii ist, daß des Herrn Stadthalters Durchl. hierinn facta Serenissimi Parentis pie defuncti zu practiren und aus selbigen diese angebliche Pacta zu halten verbunden seyn, aus Ihrer Entziehung davon aber der Schluß für Darmstadt auch so dann Ihrer seits das Pactum von 1643. infrirgiren zu können-folgen solle. Die Sei fernd hierüber verschiedener Meinungen; Einige zwar die dafür halten, daß alles was causas feudales angehet nach denen Principiis Longobardicis entschiden werden müste, sind der Meynung, daß, wie in selbigen Sta-

tirt ist, daß ein Sohn auch bey Lehn-Güthern als Haeres Patris zu consideriren, also Er auch, wann Er sich von dessen factis liberiren wolte, so wohl dem feudo als dem allodio renunciren müßte. Wie aber diese Meynung sich auf teutsche Fürstenthümer gar nicht schicket, und also längstens explodirt ist; Also sind andere auf den weit rationablern Satz gefallen, daß einem Sohn, nachdem Er in Feudis regalibus Germaniae jure proprio & ex pacto & providentia Majorum succedirt, frey stehe, wann Ihm die facta Parentis onereus seyn, sich der Erbschafft zu entschlagen, oder sie doch nicht anders als cum beneficio Inventarij anzutretten, da Er dann die facta Patris nicht weiter als die Haereditas oder das allodium hinreichet zu prästiren verbunden, im übrigen aber in Principatu, Feudo vel Fidei commissio als ein Successor ex Jure proprio succedens mit nichts obligirt sey; Ist auch daher mit vielen präjudiciis zu erweisen, daß bey dem Cammer-Gericht simpliciter darauf gesprochen worden, daß ein Successor in feudo, wann Er nicht zugleich seines Antecessoris Erbe worden, dessen facta circa feuda & fidei Commissa avita nicht zu prästiren schuldig sey

vid. Ludolphus Symphoremata Cameralia  
Tit. 3. observat. 26. p. 1011.

Und neben diesem allen stehen des Herrn Stadthalters Durchl. noch in einem casu particulari der noch mehr für sich hat, und in dem bestehet, daß Ihre Höchst Seeligsten Herrn Vatters Durchl. den Calum der Hanauischen Erbfolge nicht erlebet, und also der Anfall gar nicht einmahl aus Ihrer Hand sondern ex dispositione Majorum an das Fürstl. Haus Hessen-Cassel gekommen, Se. Majest. der König der Erbfolge in Hanau ganz und gar renuncirt; Se. Durchl. aber die bloß beneficio natiuitatis nicht aber facto patris sondern primi acquirentis zu selbst ger gelanget, als Secundo genitus nach der Verfassung des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel auf keine Weise und in keinem Stück Haeres Ihres Höchst Seel. Herrn Vatters worden, und also, da Sie ordine naturæ & statutis Domus à commodo Haereditatis paternæ ausgeschlossen seyn, ohnmöglich ad onera Haereditis condemnirt und facta zu prästiren gebunden werden können, die contra naturam & indolem Fidei Commissi, anstossen, allermaassen dann, da einem jeden Privato frey steht sich per additionem haereditatis paternæ cum beneficio Inventarij à prælatione factorum suorum circa Fidei Commissum avitum frey zu machen, ein Fürst des Reichs der gar nicht einmahl Haeres ist noch wird, bey einem solchen Fidei Commissio avito ohnmöglich per facta patris belästiget werden kan. Aus welchen præmissis dann auch die Falschheit des Schlusses folget, daß die Lichtenbergischen Land-Erben von dem Pacto de Anno 1643. sollen frey seyn können, wann Serenissimus an die von 1714. und 1718. nicht gebunden seyn, massen diese Successores & Haeredes zu gleich, und also mit Sr. Durchl. nicht in einer Condition seyn, über dem aber das Hessische Successions-Recht ältere und solche fundamenta hat wovon die Lichtenbergischen Land-Erben nicht abgehen können wann Sie nicht ihre eigene Succession in die Graffschafft Lichtenberg in Gefahr setzen wollen.

Die vierte Petitio Principij ist, daß Se. Königl. Majest. in Schweden Renunciation eine Cession seyn soll, die doch unter einander toto celo unterschieden seyn; Wann Se. Majestät der König den Fall abgewartet, die Succession in der Graffschafft Hanau-Münzenberg würdlich angeretten und nachhero solche Graffschafft hinwiederum an Dero Herrn Bruder abgeretten und übergeben hätten, so möchte es eine Cession

Cession heißen können; Da sie aber ehe der Casus geschehen und ehe sie wissen können wen in dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel selbiger treffen, und ob es an Ihre Herrn Brüder und Dero Herr Sohn, oder einem andern von Ihrem Höchst-Seel. Herrn Vater gar nicht abstammenden Land-Gräfen, wie solches nach denen *Calibus humanitatis* sich wohl zutragen können, kommen würde, überhaupt Ihr Successions-Recht fahren und jedem Primogenito des Fürstlichen Hauses, wer der sey und den Fall erleben würde, *Jura vacua* gelassen; So wird es ohnmöglich folgen können hieraus eine Cession zu machen.

Die Fünffte *Petitio Principii* ist, daß dasjenige so das Fürstl. Haus Darmstadt aus diesen Pactis zu lucrare vermeynet bagarelle seyn sollen, die mit dem Successions-Recht an die ganze Graffschafft; so sie dargegen fahren lassen, in keinen Vergleich zu stellen; Dann erslich hat Hessen-Darmstadt an die Succession in die Graffschafft Münsenberg kein Recht gehabt, wie solches die von der Frau Land-Gräfin Amalia Elisabeth Eltern und Groß-Eltern vor Ihr baares Geld zu der Graffschafft Hanau-Münsenberg eingetaufte ansehnliche Allodial-Stücker die *Pacta Domus Hanoicæ*, und die Beleihungen die Hessen-Cassel *cooperantibus Comitibus* erhalten, erweisen, mithin wären dessen Ansprüche blosser Jundthigungen; Einer *Vexæ* aber zu renunciren ist noch nie unter grossen Herren für ein Objectum gehalten worden so *compensationes reales* merirte. Nebst dem sind die *Postulata* die aus dem Pactis von 1714. und 1718. formirt werden, keine Kleinigkeiten; Alle und jede Forderungen so die Land-Erben der Lichtenbergischen Grafen formiren können reduciren sich nach den Buchstaben des Pacti von 1643. auf 30000. fl. eines für alles, da hergegen dem Landes Successori die ganze übrige Verlassenschaft beweglich und unbeweglich zugeschlagen; und für die Land-Erben das *Jus regressus* an das Allodium nicht eher und zwar auch alsdann nur auf die Helffte auf gelassen ist wann der Hessen-Casseltische Manns-Stamm ganz abginge. Statt dessen soll aber nicht allein das Amt Babenhäusen *contra naturam Fidei Commisii* von der Graffschafft Hanau-Münsenberg, ohngeachtet es deren *ubratres Pertinentz* Stück je und allezeit gewesen, dem Stifter der Lichtenbergischen Linie Philippo Seniore, bloß auf die Zeit da sein Manns-Stamm bestehen würde überlassen, selbst von den Herren Grafen der Lichtenbergischen Linie so gar unter sich für ein von Münsenberg nicht abzusonderendes Stück angesehen und gehalten, auch in dieser Gestalt besessen, dem Hochfürstlichen Hause Hessen aber die Succession in die Graffschafft Münsenberg in dem Stande wie Sie die *paciteiren* den Grafen und Ihre Vorfahren selbige besessen zu gelichert worden, abgerissen, und neuerlich für ein Lichtenbergisches Allodial Stück repetirt, sondern noch neben dem die völlige Mobilhar-Verlassenschaft und bey 500000. fl. angebliche *Meliorationes* gefordert werden, welches mit denen 30000. fl. so das Pactum von 1643. mit sich führt, und wodurch alle *pretensiones* der Land-Erben ablorbat seyn sollen, zusammen gehalten eine *Læsiõ* darstellet, die mehr als zehenmahl *ultra dimidium* gehet, und also für sich die Pacta von 1714. und 1718. zumahl da noch darzu kommt, daß alle fundamenta worauf diese Forderungen gegründet und eingestanden worden, auf *falsis suppositis* beruhen, ein Pactum aber so gut wie eine *Sentenz* die *ex falso supposito* gegeben worden an sich null und nichtig ist, zerfallen und nicht bestanden seyn würden, wann auch schon des Höchst Seel. Herrn Landgrafen Durchl. den Fall selbst erlebt hätten; Altermassen dann die Unbilligkeit dieser *pretensionen*

und wie viel hergegen weit bessere Forderungen Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herr Stadthalter zu formiren berechtiget wären, sie aber dem Frie- den sacrieren wollen, in vorstehenden §. 8. 10. 11. 12. & 13. so deutlich gezeuget worden, daß es eines mehrern nicht bedarf, coronidis loco aber noch darzu kommt, daß weder der Herr Graf von Hanau noch das Fürstl. Haus Darmstadt einen Buchstaben von diesen Pactis zu halten begehrt, ersterer die Documenta die Er zu extradiren, und dadurch das Fürstl. Haus Hessen-Cassel von dem Complexu des Anfalls zu informiren, versprochen, ob Ihm gleichwohl bewußt gewesen, daß eben diese Extraditio Documentorum bey damals mit Chur-Sachsen noch in Un- richtigkeit stehenden Handel, und um, durch selbige von der wahren Beschaffenheit der Reichs-Lehen hinlängliche Information zu bekom- men, die Causa Principalis & sine qua non dieser Tractaten gewesen, nicht extradirt, woraus dann nicht allein der sehr onerose Vergleich mit Chur-Sachsen, sondern auch alles was wegen Sabenhäusen zu dessen Nachtheil sich zugetragen entsprungen; Hessen-Darmstadt aber mit und neben selbigem, contra fidem datam nachhero so gar den Handel mit Chur-Sachsen, den es zu befördern übernommen, directe gehin- dert, das Fürstl. Haus Hessen-Cassel überbothen, und dadurch genöthi- get die ungewissen und wenig betragenden Reichs-Lehn so theuer zu er- kaufen; aus den Rechten aber klar ist, daß ein Contractus bilateralis demjenigen der solchen nicht erfüllt kein Jus agendi verstatte.

### Argum. Darmstad. III.

Aus diesen Ursachen sey nun das Fürstl. Haus Hessens Darmstadt bewogen und berechtiget gewesen, da es von Hessen-Cassel vergewaltiget worden, seine Zuflucht an das Cammer-Gericht zu nehmen, dessen Mandata dann auch bestehen, der ad Comitia dargegen genommene Re- curfus aber wegfallen müßte, weil die Exceptio Austre- garum Domus, worauf er sich ganz allein gründe, ex du- plici ratione nicht Platz hätte, einmahl, weil die Hesi- schen Stamm-Austräge (Die auch ohne dem sich auf die- sen die Hesischen Lande nicht angehenden Casum nicht er- strecken könnten) wegen der mit der Universität Marburg, die den 19. Schieds-Richter geben mußte, jeho aber allein von Hessen-Cassel dependirte, vorgegangenen Berändere- rung, nicht mehr bestünden, und dann, weil überhaupt in dieser Sache als einem spolio qualificato, nach der C. G. D. keine Austräge Platz hätten, die Conventio- nales auch sich nicht auf Fälle erstrecken könnten wo die Le- gales nicht zugelassen wären.

### Resp. ad Arg. III.

Weil in diesen Oppositionibus contra Austregas Domus und denen zu Colorirung des durch injustificirlichen Cammer-Gerichtlichen Ver- fahrens divulgirten narrationibus Cardo Recursus ad Comitia beruhet.

So

So wird die Sache nicht deutlicher wiederlegt werden können, als wann man fürzlich die Beschaffenheit und Existenz der Hessischen Stamm-Austräge nochmals vorstellt, so dann das Cammer-Gerichtliche Procedere examinirt, und damit dem unpartheyischen Publico den Einfluß überläßt. Mit den Hessischen Stamm-Austrägen (über welchen Paction man den eine vollständige Ausführung verlangenden geneigten Leser auf den Hesses-Darmstädtischen sogenannten Documentirten Bericht, daß das Hessische Austregal-Gericht ein non ens sey, und die Hesses-Casselsche dagegen gemachte Annotationes zurück zu weisen sich die Freyheit nimmt, hier aber nur reminiscenz gratia die Sache ganz fürzlich referiren will) hat es die Beschaffenheit, daß Landgraf Philippus Magnanimus Anno 1562. ein Testament errichtet, mittelst welchem Er seine Lande unter seine 4. Söhne, Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georgen (von welchem Wilhelm die Casselsche, und George die Darmstädtische Linien gestiftet, die beyden andern aber ohne Erben abgegangen) so getheilt, daß Landgraf Wilhelm die Helfte, und Landgraf Ludwig ein Viertel seiner gesamten Lande, auch als die beyden ältesten die gemeinschafftliche Bestimmung der Universität zu Marburg, Landgraf Philipp und Landgraf George, der Stifter der Darmstädtischen Linie ein jeder ein halbes Viertel, an der Bestimmung der Universität aber keinen Theil haben sollen, wie solches die Verba Testamenti:

„ Die Universität sollen Unsere Söhne bey den Güttern die Sie  
 „ inne haben, bleiben lassen, und soll Landgraf Wilhelm neben  
 „ Landgraf Ludwig die zu bestellen haben.  
 Klahr besagen, und neben der Landes Theilung zugleich diesen seinen 4.  
 Söhnen einen Haus-Austrag ordnete, der aus 8. von Adel und 8. von den  
 Städten, wovon jeder 4. ertzeu sollte, zwey vom Hof-Gericht, und  
 einen Juristen von der Universität Marburg, die unter Ihnen handelen  
 solten, und bey entstehendem Vergleich dergestalt rechtlich entscheiden  
 solten, daß es dabey, was der mehrere Theil dieser 19. Schieds-Richter  
 aussprechen würde, sein Verbleiben haben sollte, bestehen sollte. Worauf  
 dann nach dessen An. 1567. erfolgten Hochstuel. Ableben auch die Univer-  
 sität Marburg den beyden ältern Herren Brüdern, ohne daß die Jün-  
 gern an der Mitbestimmung zu participiren gehabt, den 22sten May 1567.  
 folgende Pflicht.

„ Ihr sollet geloben und schwören daß Ihr wollet den Durch-  
 „ lauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm,  
 „ und Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Ca-  
 „ selnlibogen &c. NB. als denen in Ihres Herrn Vatters Weyl.  
 „ Landgrafen Philippens des ältern Hochlöbl. und Seeliger Ge-  
 „ dächtnis aufgerichteten Testament die Administration, Inspe-  
 „ ction und Verwaltung dieser Universität allhier zu Marburg  
 „ aufgelegt und befohlen ist, und Ihrer Fürstl. Gnaden Männ-  
 „ lichen Leibes-Lebens Erben getreu, gewärtig, und gehorsam  
 „ seyn &c.  
 geleistet, und also notorie bloß in die Dependenz der beyden ältern  
 Herren Brüder gestellet worden; Nicht weniger solches auch An. 1592.  
 nach Landgraf Wilhelms erfolgten Hochstuel. Absterben reiterirt, und  
 von gedachter Universität die Pflicht dessen Herr Sohn Landgraf Mor-  
 rizen renovirt, Selbige auch von den beyden ältern Linien private,  
 ohne einige begehrende Concurrenten der beyden jüngern Herren Brüder  
 beständig bestellet und dirigirt, diesem allem aber ohneschadet, das  
 Te.

Testamentum patrum in dem 1568. errichteten: beschworenen Bruders-Vertrag, besonders so viel die geordneten Haus-Austräge betrifft, in verbis:

Da sich aber unter Uns den Gebrüdern, oder Unsern Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, über kurz oder lang, um was Sachen willen das wäre, Zerrungen zutragen, und daher einer zu dem andern Zuspruch und Forderungen zu haben vermeynete, und Wir uns untereinander Selbst oder durch unsere Räte gütlich nicht vergleichen könten, auff den selbigen Fall sollen und wollen Wir, unsere Erben und Nachkommen, durch den im Väterlichen Testament gesetzten Austrag, unerbüßlich und ohne alle gefährliche Verlängerung erörtern lassen.

per liberum & aeternum pactum nochmalts eydlich bekräftiget, und auff alle und jede Fälle fest gesetzt worden, ohne das sich Landgraf Philipp oder Landgraf George im mindesten begeben lassen. Sich, ex ratione weil Sie keinen Theil an der Mitbestellung der Universität Marburg hätten, von den Hessischen Stamm-Austrägen ausscheiden zu wollen, massen dann zu desto deutlicherm Beweisz, das selcheren Principia von den Hohen Vor-Eltern des Fürstl. Hauses Darmstadt nie geheget worden, vielmehr bey herannahenden Lebens-Ende Landgraf Ludwigs zu Marburg, Landgraf Moriz zu Cassel, und Landgraf Ludwig zu Darmstadt unter dem 14ten Jan. 1604. auf den Fall dessen absterben den bekantten Anstands-Recess errichtet, und in solchen, obschon die Universität Marburg nochmalts expresse ab objecto Lics separirt und Landgraf Moriz allein zugestanden worden, democh diese Succession auff den Fall Zerrungen darüber entstehen sollten, an die Hessischen Stamm-Austräge verwiesen haben, wie solches dessen deutliche Worte. Wir den aber die Sachen zu rechtlicher Ausföhrung gelangen, wie Wir uns doch nicht versehen wollen, so soll solcher Process NB. nach Anweisung unsers zusammen Erb-Vertrags angestellt und vollföhret werden. Doch soll die Graffschafft Waldeck, Gödelsheim und Grönebeck NB. dergleichen die Universität zu Marburg NB. so in unsers Vetteren, Vatern und Gevattern Landgraf Ludwigs des ältern und unser Landgraf Morizen sonderbahrer Verpflichtung, Hand und Huldigung stehet, in diesem Stillstand nicht mitbegriffen, sondern hiemit ausgesetzt, und uns Landgraf Morizen vorbehalten.

obnerneinlich beweisen, auch in dessen Verfolg Landgraf Ludwig zu Darmstadt, nach erfolgtem Absterben Landgraf Ludovici Senioris zu Marburg im geringsten nicht declinirt den 2ten Nov. 1604. das Hessische Aultregal-Gericht über die Marburgische Succession würcklich niedersitzen, und dazu nicht einmahl den von Ihm vorgeschlagenen Doctor Gofrieden, sondern den per Majora erwählten Marburgischen Professorum Geddeum zum 19ten Schieds-Richter zu zulassen, und also würcklich den Casum, da zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt coram Aultregis Domus litigirt, zu diesen Aultregis aber ein bloß im Hessen-Cassellischen nexu stehender Professor von Marburg zum 19ten Schieds-Richter admittirt worden, practice feste zu stellen. Nach der Hand nun hat zwar das Fürstl. Haus Darmstadt von gedachtem Aultregal,

stregal-Gericht sub praetextu Contraventionis Castellana einen uners-  
 laubten Ab sprung an den Reichs Hoff-Rath genommen, daseibst favo-  
 rable Urtheil sub- & obrepirt, auch Krafft selbiger sich gegen den Un-  
 stands-Receß von 1604. sub Auspiciis der damaligen Kriegs-Troublen  
 in die Conpossession der Universität Marburg zu setzen gesucht, dem  
 aber Hessen-Cassel allezeit widersprochen und sich auf die incompeten-  
 tiam Judicii beruffen, bis endlich bekamter maassen Anno 1648. die  
 ganze Strittigkeit verglichen, und dazumahl Darmstadt in die Com-  
 munion der Universität Marburg admittirt worden; Davon aber ul-  
 tro 1650. wieder abgegangen, die Universitäts-Güter reparirt, und  
 von Hessen-Darmstadt die Universität zu Gießen angelegt, und mit  
 dessen von denen Marburgischen überkommenen Antheil doort, dabey  
 aber so wenig jemahls daran gedacht worden, das hierdurch auch nun-  
 mehr die Hessische Stamm-Austräge verändert oder gar aufgehoben  
 wären, das vielmehr nach wie vor das Fürstl. Haus Darmstadt  
 so wohl in der Rusecker-Thal-Sache, als in den Strittigkeiten  
 mit Hessen-Homburg, ja noch wie die Verlage sub G. buchstäb. G.  
 sich zeigt, Anno 1728. selbst gegen das Fürstl. Haus Hessen-Cassel  
 in der Weiterhäuser Lehens-Sache darauff provocirt, nie aber als  
 jeso, um die nichtigen Cameral-Urtheil zu manutentiren, sich hat  
 begeben lassen an der Existenz des Hessischen Stamm-Austräge-Ger-  
 richts auß der obnerfindlichen Ursache zu zweiffeln, weil die Universität  
 Marburg zwischen benden Fürstl. Häusern nicht gemeinschaftlich wä-  
 re; Welcher Einwurf aber wie er hiebey gewis nichts wird wirken  
 können, in mehrern Betracht dem Fürstl. Hause Darmstadt zuffor-  
 derst die prima Institutio der Hessischen Stamm-Austräge, die gleich  
 in der Beschaffenheit errichtet worden, das das Haus Darmstadt an  
 der Universität und deren Bestellung keinen Theil gehabt, und in  
 weitem Verfolg dessen eigene facta & agnita in contrarium entgegen  
 liegen, und neben dem in keinem Fürstl. Hause aus der Veränder-  
 rung die durch die Landes-Theilung, oder eingeführte primogenitur  
 mit den Vasallen und andern Corporibus die zu den Haus-Austrägen  
 geordnet sind, vorgefallen, eine Folge auf die Aufhebung oder Ver-  
 änderung der Stamm-Austräge selbst entstehen kan, ander gehalt  
 sonst kein einziger Stamm-Austrag mehr in salvo würde bleiben,  
 und in allen Fürstl. Häusern, wo die Haus-Austräge aus den Vasal-  
 len genommen werden müssen, und darinn das Jus Primogeniturae  
 vor Zeiten nicht gewesen, jetzt aber eingeführt ist, zwischen den re-  
 gierenden und abgetheilten Herrn gänzlich aufhören müssen, so aber  
 wohl nirgends wird kacurr werden; Das Fürstl. Haus Darmstadt  
 auch selbst gegen Hessen-Homburg, so bekamter maassen, als ein  
 abgetheilter Herr keine Adliche Vasallen in Hessen noch an dem Hoff-  
 Gericht oder der Universität theil hat, dergleichen principia nicht ge-  
 heegert, sondern auff die Stamm-Austräge provocirt, und weniger  
 nicht das Fürstl. Haus Hessen-Cassel so gar das praesudicium für sich  
 hat, das, als Anno 1735. die Herren Landgraffen zu Rheinfels ge-  
 gen die Hessische Stamm-Austräge aus der Ursach, das, da zur  
 Zeit der Errichtung der Stamm-Austräge kein Jus Primogeniturae  
 im Haus Hessen eingeführt gewesen, und daher sothanen Padum  
 Principes Condominos praesupponite, selbiges Sie, als abgetheilte  
 Herren, die keinen Antheil an den Adlichen Vasallen, noch dem Hoff-  
 Gericht und der Universität, woraus das Judicium bestellet wer-  
 den müste, hätten, nicht angehen könne, excipiren wollen, Sich  
 aber

aber, Hessen-Casselscher Seite, super denegatis Auftrags an das Cammer-Gericht geendet worden, daselbst ganz anders als in der Darmstädtischen Sache procedirt, und ohne Bedenken die Citatio super denegata Justitia erkannt worden.

Aus welchem allem dann; und da die Folge, daß, wann Hessen-Homburg, gegen Hessen-Darmstadt, und Hessen-Rheinfels gegen Hessen-Cassel, da doch die Adelige Vasallen, Hof-Gericht und Universität, und also der ganze Complexus des Judicii Aufregalis; bis auf die Städte, in welchen doch auch die regierende Herren die Superioritatem Territoriale haben, und also in der That mehr Herren als Sie seyn, ausser Ihrem nexu ist, Selbiges doch zu agnosciren verbunden seyn, auch die bloße Präferenz die Hessen-Cassel bey diesem Judicio gegen Hessen-Darmstadt in dem hat, daß die Universität Marburg allein von Cassel dependirt, zumahlen es bey Darmstadt gestanden, ob es bey der erlangt & gehaltenen Communion bleiben, oder bey dem Abgang davon wegen des Austrags eine Veränderung bedingen wollen oder nicht? die Aufhebung desselbigen ohn- möglich wirken könne, gar zu klar ist, mithin da Hessen-Darmstadt von 1568. an bis jeho nie als von 1647. bis 1650. in der Communion der Universität Marburg gestanden, niemahlen aber weder fürhero ehe es zu dieser Communion gekommen, noch nachhero da es wieder davon abgegangen, begehrt deswegen nicht an die Stamms-Austräge gebunden zu seyn, auch jeho dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel dergleichen neuerlich nicht aufgeführt werden kan, wann nicht alle Stamm-Austräge der alten gebornen Ebur- und Fürsten un- geführt werden sollen. Landgraf George zu Darmstadt, der Stiffter der Darmstädtischen Linie, und Con-Conditor des Pacti Aufregalis Hattiaci von 1568. hatte weder an den Adeltichen Vasallen noch an der Universität theil, errichtete aber doch für sich und seine Descendenten dieses Pactum Domus mit seinen Herren Brüdern. Kein Mensch wird zweiffeln, daß, wann Landgraf Ludwig Senior zu Marburg Erben hinterlassen, und also das Fürstl. Haus Darmstadt noch in dem Stau wäre, worin es in der ersten Abtheilung gesetzt worden, es nicht an das Anno 1568. errichtete Pactum in puncto Aufregarum gebunden sey; Durch den Tod Landgraf Ludovici Senioris ist selbiges zwar zur Participation der Adeltichen Vasallen, und durch den Vergleich von 1647. zur Communion der Universität Marburg gelaugert, durch beydes aber ist die unter beyden Fürstlichen Häusern per Pactum de Anno 1568. circa Aufregas Domus obwaltende Verbindlichkeit nicht alterirt worden, so hat auch Darmstadt die an der Universität Marburg gebabte Communion Anno 1650. wieder selbst ultero aufgehoben, daraus bereits das Proficuum, daß es einen Antheil der Güther die zu der Universität Marburg gewidmet waren und in communiōne bleiben müssen, für sich bekommen und darauf eine eigene Universität zu Gießen angelegt, gezogen, Cassel aber das Damnum gehabt, daß es die Universität Marburg nimmermehr allein erhalten muß, und würde also sehr unbillig seyn, dazumahl wegen Veränderung des Stamms-Austrags nichts mit bedungen worden, vielmehr Hessen-Darmstadt dessen formam & normam von 1650. bis 1736. non interrupta serie denuo erkannt, das Fürstl. Haus Hessen-Cassel aus seiner neben dem Pacto Domus hierunter für sich habenden Possessione immemoriali auf einmal heraus zu setzen, da doch die Praxis anderer Fürstlichen Häuser weiset, daß es durchaus nicht moris Germaniae sey, auf solche Art zu

zu concludiren, und v. gr. in dem Hauße Sachsen Ernestinischer Linie die Universität Jena auch mit in die Stamm-Austräge gehört, an Selbiger nicht alle Herzoge Theil haben, keiner aber deswegen sich dem Stamm-Austrag zu entziehen begehrt. Und da nun hierbey der einzige noch übrige Einwurff, daß die Stamm-Austräge in diesem Casu nicht Platz haben sollen, weil er nicht die Hessische Lande angehet, und weil er ein vorgebliches Pacifragium mit sich führen, und daher ad Mandatum S. C. qualificirt seyn soll, sich factum aus dem wiederlegt, daß quo ad primum die beschworne Brüder Verein von 1568. ausdrücklich diese Stamm-Austräge auf alle und jede Fälle in verbis:

„ um was Sachen willen das wäre &c.

extendirt, und also diese nichtrige Exception buchstäblich entscheidet, hier neben aber bekannter als bekannt ist, daß die Austräge eine Instanz seyn quae Personis datur non rebus, und also so wenig v. gr. bey den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen die Hennebergische Lande, deren Anfall denen Austregis Domus ohnstrittig posterior ist, oder bey andern alten Häusern, als Pfalz, Brandenburg, Braunschweig, u. s. w. je mahls die post acquisita ausser dem Stamm-Austrag zu seyn statuiret worden, eben so wenig auch dem Fürstlichen Hauße Hessen-Cassel dergleichen bey der Hanauischen Erbfolge zugemuthet werden kan, viel mehr hier nichts anders pro Regula bleibet, als die Conditio Personarum, welche wann Sie Fürsten zu Hessen an den Hauß- und Stamm-Austrag ohne einigen Respectum causa gebunden seyn; Quoad secundum aber nicht weniger auch gegen dieses Pactum Domus die an sich nichtige und weiter unten bey Examination des Cameral-Processus vorkommen sollende Exception, daß hierin causa Mandati S. C. obhanden gewesen, keinen Stich hält, weil die causa Mandatorum S. C. positro, daß dergleichen zwischen Fürsten die gewillührte Austräge haben vorkommen, ob Sie schon nach der E. G. D. von den Austregis legalibus ausgenommen seyn, und die Jurisdictionem Cameralem fundiren, keinesweges auch die Austregas Conventionales aufheben, dann die Austregas Conventionales sind das erste Remedium so zu Handhabung des Land-Friedens, und um Pfändungen, Verfrichtigungen und dergleichen zu verhüten aufgekomen, und also älter als die E. G. D., haben auch durch diese nicht aufgehoben, noch den Ständen auch nach deren Errichtung die Freyheit dergleichen Austräge, die sich auch auf den Land-Frieden und ad causas Mandatorum erstrecken noch ferner aufzurichten beschnitten, wohl aber selbige in subsidium für die dergleichen nicht hätten introducirt werden sollen. Das erste be-  
weist die

E. G. D. de Anno 1459. §. 25. in verbis:

„ welche sonderlich genannte Hauß-Austräge gegen einander ha-  
 „ ben, der sollen Sie sich, laut derselben (und also auch in ca-  
 „ sibus possessionis liegiolae, wann der Complexus des Vertrags  
 „ sich dahin mit erstreckt) gegeneinander gebrauchen; Welche  
 „ aber dieselben gegeneinander nicht hätten, soll der Kläger &c.  
 „ wie auch E. G. D. de Anno 1555. P. 2. Tit. 2. §. 1.

Und das letztere

Die Austregas Conventionales zwischen Hessen, Brandenburg und  
 Sachsen de Anno 1555.

h

Zwischen

Zwischen den Schwäbischen und Wetterauischen Grafen de Anno 1576.

Zwischen den Herzogen von Braunschweig de Anno 1582.

Zwischen den Fürsten von Anhalt de Anno 1603.

u. a. m. so alle mit auf Pfändungen und liegias possessiones gehen, hergegen aber zerfallen und nichtig seyn müssen, wann der Stände Conventiones Auftrages sich nicht auf Casus die à legalibus excepti seyn und ceteris paribus, wann nehmlich keine Stamms-Austräge im Wege stehen, ad Mandatum S. C. qualificirt seyn können, erstrecken können; Allermassen dann Coronidis loco das Testamentum Philippi Magnanimi auch hierin zwischen den Fürsten zu Hessen deutliche Maass giebt, und den Vasallen eben um deswillen, weil Sie zu Auftrags perpetuis gesetzt seyn, auf den Fall da ein Landgraf gegen den andern in Krieg verfiel, die Heers-Folge und Beystand verbietet; Wodurch dann, wie nummehro jedermann in den Augen liegen muß, daß die Exceptiones die das Fürstliche Haus Darmstadt den Auftrags Domus aus dem, daß ein Casus Mandati vorgeschüzet werden, das Pactum Domus auch auf die Hessische Lande restringirt seyn, oder vielmehr gar nicht mehr bestehen soll, nicht das geringste für sich haben so einigen Bestandens-Anschein von sich geben kan, einfolglich aber am Tage lieget, daß differentia Causae die einzige Beweg-Ursache gewesen, die die Hessen-Darmstädtische Consiliarios dahin gebracht auf solche dem hohen Hause und den gesambten Ständischen Rechten und Freyheiten so nachtheilige Principia zuzufallen und sich ad Cameram zu wenden; Also wird noch leichter seyn zu zeigen, daß wann auch dieses alles nicht, und entweder gar kein Pactum Auftragsale im Haus Hessen obhanden, oder doch selbiges nicht mehr bey Kräften wäre, dennoch der Cameral-Process, wann selbiger auch nur bloß nach der E. G. D. betrachtet wird, in seiner eignen Nichtigkeit zerfallen würde, daraus aber auch so dann das unumstößliche Fundamentum Recursus ad Comitia von selbst folgen müßte. Das ganze Fundamentum Processus Cameralis beruhet auf lauter sehr zerbrochenen Stützen; die Actio selbst soll sich aus der Constitutione de liegiosa possessione und daß das Petium auf Manutenentiam in Summarissimo gehe ad Competentiam Camerae legitimiren; Der Processus Mandatorum soll durch die inducirten Pacta, die für klare Briefe und Siegel passiren sollen, beschönnet, und die durch diese Cavillationes sub- & obrepirte Mandata mit dem mit untergemengt werden sollenden vorgeblichen Pacifragio bedeckt werden; So aber alles nütinander nicht den geringsten Stich hält, noch zusammen quadrirt. Der Tit. 21. P. 2. E. G. D. de Ao. 1555. der die Constitutionem de Possessione liegiosa enthält, und dem Cammer-Gerichtlichen Process hierin die Maass-Regulin giebt, favorisirt dem Fürstlichen Hause Darmstadt und dem unrechtmäßigen Mandats-Process mit keinem Buchstaben; Dann erstlich werden darin diejenigen Stände die die besondere gewillführte Austräge haben expressis verbis von denen die keine haben unterschieden, und wegen dieser letztern S. 2. statuiret:

„ Daß wo Stände waren die zwischen sich rechtliche Austräge  
 „ hätten, dieselbe gehalten und Ihnen hierdurch kein Abbruch  
 „ geschehen solle.

Und dann so bringet die Natur des Summarissimi mit sich, daß bloß auf das Factum naturalis possessionis gesehen werden, und es hernach, ohne noch

noch einen weitem jure noch titulo zu fragen, bloß heisse, possidet ergo possideat, auch niemand in possessione Summarissima geschützt zu werden begehren kan, der fürhero erwiesen, daß Er in naturali possessione sey, und ist also am Tage, daß, da das Fürstl. Haus Darmstadt nie in possessione naturali weder der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschaft noch des Amtes Babenhäusen gewesen, selbiges auch darinn nicht turbit werden können, mithin in hoc passu ein Mandatum S. C. de non amplius turbando ein prædicatum sey so abque enti gebohren worden, und solcher gestalt vielmehr, da des Herrn Stadthalters Durchl. notorie naturalis possessor gewesen, das Summarissimum und mit selbigem der ganze Processus litigiosæ possessionis, nachdem des E. G. Jurisdiction hierinn weiter nicht gehet, und das Possessorium ordinarium (zu welchem dann auch die von Darmstadt allegirte Pacta von 1714. und 1718, ingleichen der Titulus hæredis ab intestato, als welche alle in Summarissimo so bloß in facta nicht aber in jura inquirirt keinen Platz haben mögen, gehört hätten) ad Aulregas aut quemlibet alium competentem zurück fällt, für Höchst- Dieselben decidirt, nicht aber sub colore processus Mandatorum so gar ultra terminos Summarissimi hinaus geschritten, und das ohnstrittige ad Aulregas ordinationis geschweige dann Conventionales gehörige possessorium ordinarium mit eingemengt, und ehe Er Durchl. einmahl darinn gehört worden, gegen Sie mit decidirt, mithin weiter als Hessen-Darmstadt, so mehr nicht als in Summarissimo geschützt zu seyn verlangt, selbst gebetten, gegangen werden sollen. Und so illegal sich nun aus dieser kurzen Ausführung der Processus Cameræ so weit er sich auf die Constitutionem possessionis litigiosæ als sein Haupt fundamentum gründen soll, darstelllet, eben so unrechtfertig zeigt er sich auch in den beyden übrigen adminiculis die Ihn beschützen sollen, und von Brechung des Land-Friedens, und Klaren Brief und Siegeln hergeleitet werden; Maassen so viel das erste, nemlich das angeschuldigte Pacifragium betrifft; Für erst ex natura rei bey retention der Mobiliar-Verlassenschaft einen Land-Friedensbruch zu begehen nicht einmahl möglich gewesen, einfolglich das schlimmste worzu man deren in Besiznehmung qualificiren kan ein spoliolum simplex, dergleichen nach der E. G. O. P. 2. Tit. 8. zum Anstrag und zwar zu einem darzu ganz besonders Beordneten gehören, und also ein Mandatum S. C. schon wieder per ipsa verba O. C. ausgeschloffen, auch weniger nicht, ob gleich das Amt Babenhäusen mit Mannschafft occupirt worden, nicht gleich alle Besiznehmung die armata manu geschieht so fort ein pacifragium ist. Bey absterben des Herrn Grafens glaubten Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt berechtiget zu seyn sich dem Besiz von Babenhäusen zu nähern; Beyde thaten es armata manu; Darmstadt wurde Meister von Schaffheim, Dieffenbach und Schlierbach; Cassel von dem überrest; Und so fern nun hierdurch ein Pacifragium begangen worden, so hat es Darmstadt so gut gethan wie Cassel, oder es ist vielmehr keinem grossen Herrn mehr möglich eine possession an Land und Leuthen, als die sich ohne eine militairische Bedeckung bey heutigen Umständen nicht mehr nehmen löset, zu ergreifen, ohne ein pacifragium und Mandatum S. C. auf dem Halbe zu haben. Einem jeden Privato ist erlaubt von einem Haus oder Acker so Er Ihm zu zugehören glaubt Besiz zu nehmen, und wann Ihn jemand hierbey hindern will, und Er sehet facta ent-

gegen und obtinirt, so wird Er in Summarissimo geschüzet; Einem Fürsten des Reichs aber würde dieser einem jeden Privato erlaubte actus, nach dem Hesses-Darmstädtischen Principio, zu einem pacifragio werden, wo sollten aber Chur- und Fürsten nach diesen Sätzen mit der Zeit hinkommen? Es würde daraus entstehen daß das Cammer-Gericht und der R. Hof: Rath Sequestri perpetui aller vacante wetzenden strittigen Länden und Anfällen würden seyn müssen; Mit hin hat auch das vorgeschüzte pacifragium kein ander fundament, als daß Darmstadt zu spät kommen und nicht stark genug gewesen die Casseische Trouppen so wie Sie gerne gethan hätten zu delogiren, und ist folglich auch kein anderer Schluß der solches befrätigen könne obhanden als dieser, fecisti id quod facere volui sed non potui ergo fragili pacem publicam, welcher ob Er hinlange Mandata S. C. zu bezwürcken, eines jeden adjudicator. sicher zu unterwerffen, zu lezt aber noch wohl zu merken ist, daß, positio minime tamen concessio, es wären hier Umstände mit untergelauffen und erwiesen, die einem pacifragio gleiche sähen, doch deswegen der Processus Mandatorum in der maasse wie er bey der Cammer in casu praesenti vorgefallen, noch lange nicht gerechtfertiget wäre, weil die Constitution de Pace publica in solchen Fällen eine Citation ad videndum se condemnari, die dem Citato noch erst Platz lässet das factum zu purgiren, nicht aber bloß ein Mandatum sine Clausula, so Ihn so fort super toto condemnirt, fürschiebt, dem Cammer-Gericht aber nicht frey stehet, diese Dinge mit einander zu confundiren und als seinem arbitrio überlassene equipollentia anzusehen. Und so schwach nun dieses fundamentum Pacifragii ist, noch viel schwächer ist dasjenige, so von den klahren Brief und Siegel hernommen werden soll; Wer die Pacta von 1714. und 1718. worauf zu Darmstadt das ganze Palladium actionis bey dem Cammer-Gericht gesetzt worden, einseheth, findet, wann auch des Herrn Stadthalters Durchl. an selbige und deren Erfüllung, so doch aus oben angeführten Ursachen von selbst wegfällt, gebunden seyn könnten, dennoch im ersten Blick, daß es bloße Contractus bilaterales mutuas praestationes continentes seyen, welche nach allen Rechten so wenig einen Mandat-Process fundiren können, als Sie vielmehr so lange Ihnen die Exceptio Litis ingressum impediens non adimpleti Contractus, die dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt darüber bey allen passibus, die Sie zu prästiren übernommen, im Wege lieget, entgegen stehet, nicht einmahl ein fundamentum actionis suppeditiren, noch jemand sich auf eine darauf formirte Klage eher einzulassen schuldig ist, bis der Kläger das implementum secutum erwiesen hat.

L. 4. §. 2. Cod. de in jus vocando ordnet mit deutlichen Worten:

„ qui semel in jus vocavit, si post admonitionem reo oblatam,  
 „ cum ad alium Judicem ob eadem causas vocaverit & cum in-  
 „ demne praestet, & causa cadat et si iustam habuit actionem.

Das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt bauete zu Weklar sein ganzes Klageret auf die Pacta von 1714 und 1718. gieng aber uno eodemque actu nach Wien, und suchte bey dem Reichs-Hof: Rath Mandata Cassatoria & revocatoria horum Pactorum, die Klage wurde auch communicirt und von Se. Durchl. ebenfalls Exceptio Autregarum opponirt, und trat also manifeste in den Casum nur allegirten Legis:

Es

## PRO MEMORIA

**S**ämmtlichen fürtrefflichen Comitial-Gesandten ruhet in ohnentsfallenem Andenden, aus was für höchst gemüßigten Ursachen des Herrn Landgrafens und Stadthalters zu Hessen-Cassel, Graffen zu Hanau &c. Durchl. gegen die in Ihren bekanten mit dem Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt habenden Successions-Strungen bey dem Cammer-Gericht von einem verdächtigen gegendie Ordnung nieder gefesteten auch um dieser Ursache willen zu rechter Zeit vor Anfang der Relation öffentlich recursirten Senat von 6. Personen erkannt werden wollende, à forma & norma Legum Imperii & Justitiae gang und gar aberirrende Judicata an die allgemeine Reichs-Versammlung ob Gravamen omnibus Statibus vel maxime commune ihren best gegründeten Recurs zu nehmen genöthiget worden; Es wird auch jedermann von selbst bekant seyn, wie der inzwischen erfolgte Todesfall weyl. Sr. Kayserl. Majestät, und die bey solcher Gelegenheit in Stillstand gerathene Comitial-Deliberationes auch dieses negotium bis dahero beruhend gemacht. Und wie nun Se. Hochfürstl. Durchl. zugleich nichts mehr wünschet, als daß dieses beschwerliche Geschäfte zwischen zwey so nahe verwandten Häusern entweder nie entstanden oder doch noch in der Güte beygelegt, und die allgemeine Reichs-Versammlung mit dessen fernern Betreibung gänzlich verschonet werden könnte; Also haben Sie nicht ermangelt, nunmehr zu drey unterschiedenen mahlen, als 1740. und 1741. zu Hannover unter Mediation Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, und noch gegenwärtig allhier zu Frankfurt, unter Allerhöchsten Vermittelung Sr. Kayserl. Majestät Vergleichs-Handlungen einzugehen, und alles für Sich habenden klaren Rechts ohngeachtet Sich besage der §. 12. & sequent. beyliegenden Facti dermassen erkläret und offeriret, daß gewiß jedermann überzeugt seyn muß, daß es an Ihnen nicht liege, wann dieses Negotium anders als durch Fortsetzung des angefangenen Recursus nicht ausgemacht werden kan; Ja es haben Se. Durchl., so viel Recht Sie auch gehabt hätten, die Vergleichs-Handlungen, nachdem diese Ihre generöse Oblata für nichts geachtet worden, gänzlich zu abruppiren, um hierinn das äußerste zu thun, Sich noch weiter jedoch pro ultimo dahin offeriret, daß Sie, entweder, um eine gleiche Theilung des Amts Babenhausen zu facilitiren, dem Fürstlichen

lichen Hause Darmstadt an denen 60000. fl. die wegen Schaffheim an Ehrh. Pfalz bezahlt worden, 30000. fl. ersetzen, und solche also auf den zumachenden Vergleich, wann damit alles und jedes gehoben würde, noch zulegen, oder aber die beyden in Lite Camerali & Recursu befangene Objecta der Mobiliar-Verlassenschaft und des Amts Babenhause, von dem dritten denen so genannten Meliorations-Præntensionen, so Hessen-Darmstadt, ob es schon noch nicht mit in Lite gewesen, folglich auch nicht ad transactionem super Lite gehören kan, mit eingemenget, separiren, und wann das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt über beyde erste die s. 12. enthaltene Oblata annehmen, und in dessen Verfolg per renunciationem litis & causæ bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath Sie in den Stand setzen will, auch Ihres Orts den Recurs fahren lassen zu können, legteres nach dessen election coram Auftregis Domus, oder einem Compromisso arbitrario unter den billigen Bedingungen, daß Sr. Durchl. Gegen-Præntensiones pari passu ausgemacht und erörtert, pro norma decidendi das Jus commune genommen, auch von den Pactis von 1714 und 1718. um so mehr als auch Sr. Durchl. Ihres Orts ebenfalls über das Pactum von 1643, in hoc passu hinaus gehen, und statt Sie nach selbigem Hæres mobiliaris ex assè wären, und mehr nicht als 30000. fl. Abfindungs-Gelder heraus zugeben hätten, die ganze Mobiliar-Verlassenschaft so fort extradiren, und die übrigen Meliorations præntensionen ad decimum juris ordinarii reduciren lassen wollen, abstrahirt werde, aus der dißmahligen Condescendenz in ein Compromissum arbitrarium kein Nachtheil für die Hessischen Stamm-Austräge gezogen, sondern solche im übrigen bestätigt bleiben, und endlich so dann die unter dieser Alternation offerirte 30000. fl. zurück bleiben, und Babenhause ohne diese Zugabe gleich getheilet werde, separatim erörtern und entscheiden zu lassen; Da aber auch dieses sehr billige und von Sr. Durchl. Liebe zum Frieden den ausnehmenden Beweiß darlegende Oblatum keinen Platz greiffen wollen, vielmehr mit einer solchen Antwort abgefertiget worden, Die prima fronte zeigt, daß man sich zu Darmstadt zu Vergleich nicht, wohl aber bloß die Sache herum zu führen, und so lange ausser dem Comicial-Abschluss zu halten gesinnet sey, bis sich Aspecten zeigen würden, da auf dem Reichs-Tag über selbige Recht und Gerechtigkeit weniger Einfluß haben könnten, als andere nicht unbekante neben Absichten: So haben Sr. Durchl. Sich nicht entschließen können, Sich längerem vergeblichen Umtrieb zu exponiren, vielmehr Sich gezwungen gesehen, die Tractaten auf zu heben, und den nunmehr schon in das 6te Jahr in Comitibus pendentes Recursum endlich zum Schluss zu bringen. Seine Hochfürstl. Durchl. haben im übrigen Dero Befugniß und Gerechtfame

bey

bey diesem Werk so ausführlich dem Publico in verschiedenen Impressis darstellen lassen, daß Sie sich versichert halten jedermann davon sattfam überzeugt zu haben, und indessen aber doch, und da die Zeit und andere inzwischen vorgefallene wichtige Negotia dieses Werk hin und wieder in Vergessenheit gebracht haben können, nöthig gefunden, zu desto bequemerer Reminiscenz, anliegenden kurzen Statum Causae begreifen, und mittelst selbigem Ihr bestes Recht sämptlichen fürtrefflichen Gesandtschafften nochmahls de meliori recommendiren zu lassen, auch zugleich dieweil es anders nicht seyn will, sich wiewohl ungern resolviren müssen, dem unpartheyischen Publico einige vor weniger Zeit, und gang von ohngefehr, Ihnen zu handen gekommenen zwischen dem jungern Præsidenten von Edelsheim, Canslar von Crang, Chur-Maynzischen Canslar von Lasser, Hesses-Darmstädtischen Canslar von Maskowsky, Geheimbden Rath Gehling von Altheim und dem legtverstorbenen Herrn Grafen gewechselte Brieffe, und darbey befindliche Original-Urkunden, in offenem Druck vor Augen zu legen; woraus klahr erscheinen wird, eines theils wie wenig man zu Darmstadt Ursache habe, auf die Captiose Pacta von 1714 und 1718, sein palladium dergestalt, wie um das publicum zu präoccupirengeschiehet, zu setzen, andertheils daß der Herr Graf zu Hanau und seine Räte so wohl als der Hof zu Darmstadt erstlich klahr überzeugt gewesen, daß nicht allein nach dem Pacto von 1643 die Landes Succession dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel ohne Widerpruch gebühre, und die jeso daran fingirt werden wollende Ansprüche ein non ens wären, sondern auch daß das Amt Babenhause und die Mobiliar-Verlassenschaft dazu gehören, daß zweitens allerley weder löbliche noch erlaubte Inductiones concertirt worden, um des Hochseel. Herrn Landgraffens bekannte Generosité zu surpreniren, und die nichtigen Tractaten quaestionis zu erschleichen; Und daß drittens bey eingestandenem und realiter von Hessen-Cassel verspührten Treu und Glauben, dennoch gegenseitig geskiffentlich und geständig selbiger nicht gehalten, die Documenta die die nöthige Information geben sollen, mit fleiß unterschlagen, ein theil der Reichs-Lehn, wie das Frengericht, worüber expresse die Assistenz versprochen worden, so gar ad manus tertii gespiehlet, und in Summa das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel in allem verkürzet und hintergangen werden sollen, diese Umstände aber nebst denen dem Publico bereits bekannt gemachten Argumentis, worunter die von Darmstadt und Hanau contra fidem datam & expressam litteram dererjenigen Pactorum, worauf doch Ihrerseits alles gesezet wird, noch ex post in complementum male fidei, zum Schaden des Fürstl. Hausses Hessen-Cassel bey Chur-Sachsen gesuchte Tractaten nicht eines der geringste ist,

verhoffentlich sattfam zeigen werden, wie unbillig alles dasjenige  
sey, so gegen Se. Durchl. den Herrn Statthalter von dem Hohen  
Gegentheil der allenthalben das accianum

Fregisti fidem, quàm neque do neque dedi infideli cuipiam

gegen sich hat, aus mehr bemeldten vorgeblichen Pactis inferiret  
werden sollen: So können Se. Durchl. sich desto sicherer auf die  
gerechteste Djudicator, Jhroskayserl. Majestät und Ihrer Hochst  
und Hohen Wittstände verlassen.

Wie sehr die Jura communia Statuum hierbey interessirt, redet  
von sich selbst; Sollen der Stände facultas condendorum Pacto-  
rum Aufregalium nicht auf ein non ens reducirt, alles was die C.  
G. D. und andere Reichs. Gesetze hierüber zu deren faueur statuiren  
aufgehoben, und dem Cammer. Gericht und einem zeitigen Herrn  
Cammer. Richter hingegen frey gegeben werden über die Ordnung  
und gemeine Rechte, nach eigenem Gefallen hinaus zu gehen und re-  
spective mit denen Senatibus zu künstelen, und zu machen wie und  
was Er will, die iustas recufationes absque Pleno & cognitione zu  
verwerffen, den Processum Mandatorum nach Belieben auf Casus  
die in der C. G. D. mehr davon ausgenommen, als dahin ver-  
wiesen seyn, zu extendiren, die Jura Summarissimi & ordinarii  
gegen Ihre Natur mit einander zu confundiren, und eintone zu  
dem andern gegen den zu decidiren, für welchen im ersteren Status  
causæ nemlich Possessio naturalis, im letztern aber Lex scripta,  
daß er nemlich erst gehört werden muß: militiren? So können  
Se. Durchl. an einem gerechten und für Sie obsiegenden Reichs.  
Schluß nicht zweiffeln. Worauf dann auch, wie Sie sicher und  
feste Sich verlassen; also sollen Endes Unterzeichnete sich sambt-  
licher fürtrefflicher Befandschaften Gewogenheit bestens zu em-  
pfehlen nicht ermangeln. Frankfurt den 14<sup>ten</sup> Januarii 1743.

Er. Königl. Majestät in Schweden  
zu fortwährender allgemeinen Reichs-  
Versammlung Bevollmächtigte Hoch-  
fürstl. Hessen-Casselische Befande-  
schaft.

# Weylagen.

Lit. A.

## Extractus Pacti Successorii de Anno 1643.



W Mahnen der Heil. ohntheilbahren Dreyfaltigkeit, Amen!  
Kund und zu wissen; Nachdem durch Gottes des Allmächtigen  
allein weisen ohnänderlichen Rath und Willen, der ganze Manns  
Stamm zc. zc. des uralten Hochrühmlichen Gräfflichen Hauses  
Hanau, Münsbergischer Linie, durch Hintritt des Wep-  
land Hoch- Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn  
Johann Ernstens, Grafens zu Hanau und Rhienel, Herrn zu Müns-  
berg zc. zc. Christlichen Andentens, gänzlich abgangen und erloichen, da-  
hero zu dieser gangen Graffschafft die Hoch- Wohlgebohrne Grafen und Herren  
Herr Friederich Casimir, Herr Johann Philips, und Herr Johann Rein-  
hard, Gebrüdere und Grafen zu Hanau, Rhienel und Zwenbrücken, Herrn  
zu Münsberg, Pichenberg und Ohfenstein, Erb-Marchallen und Obers-  
Bogten zu Straßburg zc. zc. und in deere als nächster Agnaten und Succes-  
soren Mahnen, der auch Hoch- Wohlgebohrne Herr, Herr George von  
Fleckenstein, Freyherr zu Dagstuhl zc. zc. als Vormund, sich genähert, Bes-  
sis und Huldigung eingenommen? Ob dann wohl die Durchlauchtig-Hoch-  
gebohrne Fürstin und Frau, Frau Amalia Elisabetha, Landgräfin zu Hes-  
sen zc. zc. gebohrne Gräfin zu Hanau Münsberg, Wittibe Vormünder-  
in und Regentin des Niederfürstenthumbs Hessen zc. zc., zu Conservation  
und Erhaltung der Graffschafft Hanau so wohl für sich, als auch daberorn.  
mit Zuthun Dero Herzgeliebten Herrn und Ehe-Gemahls; des Wenland  
und Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wil-  
helmen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenellenbogen, Diez, Hies-  
genhain und Nidda zc. zc. Christlichen Hochlöblichen Andentens, nicht  
ein geringes gethan, und angewendet, darneben auch als eine aus dem  
Gräfflichen Haus Hanau gebohrne Tochter, unterschiedene starcke Zuspruch  
und Forderungen an dasselbe gehabt, und deswegen zeitlich zu vorgangs-  
ner Huldigung, die Ihrige nach Hanau geschickt, Dero mit einlaufendes  
Interesse zuverwahren, und behörende Satisfaction zu suchen, oder je zu  
billigmäßiger Abfindung und Versicherung annehmliche Vorschläge einzuhol-  
en, solches aber wegen alerhand eingefallenen Verhinderungen eine Zeit-  
lang anstehen blieben nunmehr doch uff verschiedentlich gepflogene Hand-  
lungen zu fernere nothdürftigen Communication gelanget, die Hohen  
Guthaten erkannt, und die Anforderungen abermahls deßgimret, besärcht,  
liquid gemacht, und so gethan zu seyn befunden, daß dieselbe zuergelten  
oder baar abzufatten der Zeit fast ohnmöglich, auch der Graffschafft und  
den Herren Succesoren auß höchste beschwehr und verderblich gefallen,  
dahero Ihre Fürstliche Gnaden auf eine und andere beweglich gethane Re-  
monstraciones, auß sonderbahrer guter affection und hohen Begierde dies-  
ses Hochlöbliche Haus zu guten Aufnahmen und Wesen befördern, und  
solches darben uffs beste möglich manutenciren und erhalten zu helfen, nicht  
allein vor sich selbst die uralte zu solchem Ende abgefaste Pacta Familiz  
und

und Majoratus, und in specie die im Anno Eintausend Sechs hundert und  
zehen uffgerichtete Erb-Vereinigung, zu confirmiren, und hingegen was  
darwider hätte können moviret werden, so dann verschiedene ansehnliche  
Forderungen fallen zu lassen, sondern auch sich noch darüber gnädig er-  
botten, andere Dero liebste Angewandte zu einem gleichmäßigen nach  
Vermögen zu disponiren.

„ Dasi demnach vor Hochgedachte Gräfliche Herren Gebrüdere und  
Successores, benanntlich Herr Friedrich Cassimir, Herr Johann Philippus,  
und Herr Johann Reinhard, Grafen zu Hanau, nach reiflich vorgan-  
gener dessen Erwegung, auch gepflogenen Rath, und mit Gutachten,  
Willen, Auctoritat und Belieben, Dero Herrn Vettern und Vormünder,  
Herrn Georgens von Fleckenstein, Freiherrn zu Dachsstel, so dann mit  
Zuthun und Bewilligung der Ober- und Nieder-Gravschafft Hanau Mün-  
senberg angehörigen Städte und Landschaft zu Bezeugung Dero Hoch-  
schuldigsten Dankbarkeit, gegen das Fürstliche Haus Hessen-Casselscher  
Linie, zu Conservirung berührter Gravschafft und deren Angehörigen je-  
derzeit und nach und nach bishero würcklich verspürten hochbräulichen  
Gutachten und Affecton in Mangel anderer Mittel sich behin für sich,  
Ihre Erb- und Nachkommen gutwillig erbotten, verpflichtet und zuge-  
sagt; Thun auch solches nachmahlen hiermit und in Krafft dieses, wie  
es am beständigsten geschehen könnte oder möchte; Im Fall es sich zu-  
tragen würde, (welches doch Gott der Allmächtige nach seinem gnä-  
digen Willen noch lange Zeit verhüten wolle) daß der eheliche Manns-  
Stamm von Hochwohlgedachten dreien Herren Gebrüderen, Grafen zu  
Hanau postterirend, über kurz oder lang mit Todt abgehen solte, daß  
alsdann die ganze Gravschafft Hanau-Münzenberg, mit allen ihren Per-  
tinentien, Städten, Schloßern, Flecken, Dörffern, Land und Leuten,  
Eigenthum und Pfändlichen, wie Sie und Ihre Herren Vorfahren Gra-  
fen zu Hanau-Münzenberg, dieselbe innen gehabt und besessen, sambe als  
andern Güthern und Nachlaß, gar nichts ausgenommen, auch allen  
Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Gerichten, Mann- und Lehenchaften,  
Erb-Eigenen, beweg- und unbeweglichen Güthern wie die benamht werden  
mögen, auch Briefflichen Documenten, Saal-Büchern, Rechnungen,  
Registern, und was solchem allem weiter angehörig, dem Fürstlichen Hau-  
se Hessen-Cassel dergestalt angefallen seyn sollen, daß bemelte ganze Graf-  
schafft Hanau-Münzenberg mit allen ihren Zugehörungen, nichts davon  
ausgeschieden, wie Dieselbe von Hochwohlgedachten Herren Grafen zu  
Hanau-Münzenberg bishero besessen, innehabt, genüßt, gebraucht, so-  
der von rechtswegen hätten, können, sollen, oder mögen, administriert  
und genüßt werden, denn der Zeit Regierenden Fürsten zu Hessen-Cas-  
selscher Linien, von Hochgedachter Fürstlichen Frau Wittiben gehören  
und herkommen, und nach dessen tödtlichen Hintritt Dero hinterlassenen  
Söhnen und Successoren, oder nach deren unverhoffentlichen gänzlichen  
Abgang, ihren nächsten Agnaten, in selbiger Linien Landgrafen zu Hessen  
gänzlichen und zumahlen, in allermaßen als ob solche denselben von natür-  
licher angebohrner Erb-Gerechtigkeitt, jure legitima Successionis gebühret  
hätten, und vermöge deren beschriebenen Rechten und Pöblichen Land  
Gewohnheiten zuständig wären, ohn ihrer selbstn oder ihrer Erben und  
Nachkommen, oder auch anderer Erben einigen Eintrag einig und allein  
zusehen, auch von demselben, als den rechten Successoren und Erben,  
alsbald in würcklichen Besiz genommen, und unwiederufflich gelassen, und  
hingegen den nächsten Hanauischen Töchtern über die gewöhnliche in Paizo  
Famillæ

33 Familie verfehene Dotern an Statt aller Anforderung noch dreyßig Tau-  
33 sent Gulden, alsbald nach Abtretung der Succession bezahlt und entrich-  
33 tet werden; Nach Absterben aber des Zhrer Fürstlichen Gnaden, als  
33 aus Hanauischen Geblüt entsprossener Tochter, wie auch den nächsten Agna-  
33 ten Hesses-Casselscher Linien herrührenden Manns-Stamms, der Zutritt  
33 zu den Allodialien denen von höchst-gedachter Zhrer Fürstlichen Gnaden  
33 entsprossenen Töchtern, oder dero Erben zum halben Theil, der andere  
33 halbe Theil aber den nächsten Hanauischen Töchtern wiederum vorbehalten  
33 seyn und verbleiben solle, 2c.

### Lit. B.

## Hanauisches Memorial an die Kayserl. Plenipo- tentiarios auf den Friedens-Tractaten zu Münster das Pa- ctum Successorium de Anno 1643. betreffend.

Der Römisch-Kayserl. auch zu Hungarn und Böhem Kö-  
nigl. Majest. zu denen gegenwärtigen General-Friedens-  
Tractaten höchst- und hochansehnliche Herrn Plenipotencia-  
rii, Hochgebohrne, auch Hochwohl-Edle und Gestrenge,  
Gnädige Grafen und Herrn, auch Hochgeehrte Herrn.

**D**ie Wir äußerlich mit mehrerem verstanden, welcher gestalt in Pua-  
to Satisfactionis Haslacz, die gesuchte Kayserl. Confirmation des  
jenigen zwischen dem Hochlöbl. Fürstlichen Haus Hesses-Cassel und  
dem Gräflichen Haus Hanau uffgerichteten Pacti Successionis discutirt,  
und dagegen einige Kayserl. Expectantz von Seithen Zhero Churfürstl. Durch-  
leucht zu Sachsen opponirt werden will, und aber dem Gräflich. Haus Hanau  
daran ein grosses gelegen, in Erwegung mit diesem Pacto nit eine, sondern  
viel verschiedene Fürstl. Casselische starke präentions an dasselbe gleichsam  
auf einmahlabgelegt und getilget worden, gestaltam 1.) die Fürstliche Frau  
Wittib, als eine gebohrne Tochter aus dem Gräflichen Haus Hanau, nicht  
allein vor sich, sondern auch vor Dero Frau Mutter und Schwestern, noch  
hohe und ansehnliche Summen, und nicht dem ein starkes Mutuum an  
Geldt, Munition und Proviant zu fordern gehabt. 2.) uff ein æquipollen-  
tes Recompens wegen des Entfases der belagerten Festung Hanau zum  
hefftigsten getrungen angesehen widerigenfalls nicht allein die Festung, sondern  
zugleich die ganze Grafschaft Hanau in fremde Hände gerathen, und als die  
jetzige Herrschaft Lichtenbergischer Linien nimmermehr darzu gelangen wäre,  
da dann kein ander Expediens als obiges Pactum erdacht und ergriffen wer-  
den können. 3.) Notorium das verschiedene Nemter allodial, und also Zhe-  
ro Fürstl. Gnaden ihr darauf habendes Jus radicum quavis suspensum,  
durch eine oder andere Expectantz, mit benohmen noch demselben uff einige  
Weiß präjudicirt werden kan oder mag: 4.) daher und aus diesen Confide-  
rationen albereit etliche andere Lehen-Herren in sohanes Pactum ohne schwer  
consentire und dasselbe radicirt: 5.) Man Hanauischen Theils von keiner  
Fürstlichen Expectantz, als was von der Ober-Grafschaft Lichtenbergischen  
Linien, die doch mehrern Theils in allodialibus besteht, bey Antretung der  
jetzigen Herrschaft Hanau Regierung, äußerlich gesagt werden wollen, kei-  
ne Wissenschaft hat.



## Lit. C.

Hessen-Cassel-und Hanauische Supplication ad Imperato-  
rem, um Confirmation des Pacti Successorii  
de Anno 1650.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Un-  
überwindlichster Römischer Kayser.

Allergnädigster Herr.

**S**W. Römisch. Kayserl. Maj. geben Wir allerunterthänigst zu verneh-  
men, als nach gänzlichem Abgang und Erlösung des Gräflichen  
Hanau-Münzenbergischen Mann-Stamms, die hiedurch erledigte  
Grafs-Herrschaften und Länden, mit aller Zugehör uf Uns die Grafen von  
Hanau-Buschweilerischen Linien, als nächste Agnaten und Successoren, ver-  
möge Leben- und Stamm-Rechtens, zunahen aber in Krafft der zwischen  
beyden Linien vor vielen Jahren getroffenen und herbrachten Erb-Pacten und  
Statuten, komen und gefallen, Wir die Grafen auch darauf als dero Zeit  
noch Minderjährige unter der Vormundschaft Unsers Vetteren-Benland-Herrn  
Georgen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dachstuhl, Seel. Andendens, be-  
griffen, berürten Länden Uns Verhölich genähert, deren Besitz und Zus-  
idigung eingenommen, worbey sich denn folgendes befunden, welcher Gestalt  
wegen eines und andern zu Conservation und Erhaltung der Grafschaft Han-  
nau gethanen Vorschusses der Benlandt Hochgebohrne Fürst, Herr Wil-  
helm Landgraf zu Hessen 2c. Mein der Land Gräfin Vielgeliebter und Hoch-  
gechter Herr und Ehegemahl Christmilden Andendens, so wohl als ich selb-  
sten, als eine aus dem Gräflichen Haus Hanau gebohrne Tochter allerhand  
starcke Zuspruch und Forderungen an berührte Grafschaft gehabt, daß demnach  
uf verschiedentlich hierüber gepflogener Communication, auch zugelegte Li-  
quidation, und indem Unser der Grafen theils berührte Anforderungen und  
Zuspruch, auch vielfältig geleistete Gutthaten zu vergelten und respective baar  
abzustatten, der Zeit fast unmöglich auch der Grafschaft und Uns als Suc-  
cessoren uffs Höchste beschwer und unablässig gefallen, nach allerhandt  
ins Mittel kommen, und hinc inde beschenehen Remonstrationen, Vors-  
schlägen und Anerbieten, auch gutwillig darauf eingezangenen Nachlasses,  
zwischen Uns beyderseits endlichen, und zwar an mein der Land Gräfin  
Seiten, vor mich und in Vormunds-Nahmen meines geliebten Sohns,  
Herrn Landgrafs Wilhelm, zu Hessen 2c. und dessen Männlichen Leibs-Erben-  
uff Unserer der Grafen Seiten aber, nach gepflogenen Rath und mit Guts-  
achten, Willen, Auctoritate und Genehmhaltung vorernenneten Vormundes  
des Herrn von Fleckenstein, und nach dessen Ableben dessen Successoren in  
der Vormundschaft Graf Albrechten von Erbach, nunmehr auch seligen 2c.  
So dann mit zuthun und Bewilligung der Ober- und Nieder-Grafschaft Han-  
nau-Münzenberg, angedrungen Städte und Landschaft ein gewisse Pactum  
Successorium in eventum dergestalt abgeredet, beliebet und verglichen, dar-  
auf auch zu Pappier bracht, und unter Unserer aller eigenen Hand und Bes-  
iegelung respective ratificirt und vollzogen worden, wie solches ab dessen bey-  
gelegten beglaubter Abschrift von Worten zu Worten mit mehrerem erhellet.  
Wann

Wann nun Allergnädigster Kayser und Herr zu mehrer Bestättigung und Festhaltung dessen damahlen die Abrede weniger nicht dahin genommen, daß bey Ew. Kayserl. Majest. als dem Höchst gelehrt Oberhaupt und Obersten Lehen-Zerren, wie auch denen Chur-Fürsten und andern Zerren welche in dieser Grafschafft Lehen-Stücke haben, hierüber um Confirmation und Consens uf begehende bequeme Gelegenheit gebührlich von Uns zu gesambter Hand nachgesuchet werden solte. Und es dann an deme daß zu vollender Erreichung dessen ditsfalls nichts, als Ew. Römisch. Kayserl. Majest. Allergnädigster Consens und Confirmation darüber auch aus zubringen und zu erhalten übrig seyn will. Dahero Wir der tröstlichen Hoffnung allerunterthänigst leben, Ew. Römisch. Kayserl. Majest. Uns damit in Kayserl. Gnaden Allergnädigst zu willfahren sich um so viel weniger zu entgegen seyn lassen werden, weil die übrigen Lehen-Zerren hierinnen schon gewilliget, und jemehr dasselbe nicht allein zu Erhaltung guten Vertrauens, Ruhe und Einigkeit, auch Aufnehmen in beeden Fürstl. und Gräfflichen Häusern Hessen und Hanau, sondern auch zu Bestättigung der schulbigen Devotion und Gehorams, noch mit Ew. Kayserl. Majest. und dem Heil. Römisch. Reich sie ohne das verpflichtet, dienet.

So gelanget an Ew. Kayserl. Majest. Unsere allerunterthänigste gehorsamste Bitte, Sie geruhen vor Sich und Dero Nachkommen am Reich über obberührtes Pactum Dero Consens und Confirmation in validissima & excellentissima forma allergnädigst und dergestalt zu ertheilen, damit solches in allem um so viel kräftig und bündiger auch ohnangefochten seyn und verbleiben: Zumahlen aber von allen und jeden Fürsten zu Dessen. Castellischer Linie auch Grafen zu Hanau auf alle zutragende in mehr gedachtem Pacto versehene Fälle, steiff, fest und unverbrüchlich gehalten, und dargegen ichtwas zu thun nun und nimmermehr zugelassen oder gestattet werden möge. Hierdurch verbinden sich Ew. Kayserliche Majest. beide Fürst und Gräffliche Häuser zue tieffster und immerwährender Devotion, und um dieselbe sind Wir es nach außersstem Vermögen gehorsams zu verdienen, so willigt als schuldigst, dieselbe der Göttlichen Obhut zu längst erstreckter guter Leibes-Gesundheit und Befristung, auch höchst gesegneten Kayserl. Wohlstand, Dero aber zu beharrenden Kayserlichen Hulden und Gnaden Uns allerunterthänigst empfehlende. Datum den 20. August. Anno 1650.

Ew. Römisch. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsamste Dienerin.

Amalia Elisabeth.

Allerunterthänigste und treu-  
gehorfamste Diener.

Friedrich Casimir, Graf  
zu Hanau &c.

NB. Johann Philipps, Graf  
zu Hanau &c.

NB. NB. Johann Reinhard, Graf  
zu Hanau &c.

Dem Alldurchlächtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi dem Dritten, Erwählten Römischen Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königen, Erb- Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Craun und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraffen

zu Mehren, in Ober- und Nieder-Laufnitz, Grafften zu Sabs-  
burg, Tyroll und Görz &c. Unserm Allergnädigsten Kayser  
und Herrn.

Das vorsehende Copia von dem in einem alten in Archivo verwahrten  
Tomo Actorum das Pactum Successorium de Anno 1643. betreffend,  
befindlichen Auflass allerunterthänigsten Schreibens ad Imperatorem  
genommen, fleißig collationiret, und gleichlautend befunden worden,  
solches wird durch das hierunter gedruckte Hochfürstl. Hessen-Hanau-  
sche grössere Cangel, Insiel beurtundet, so geschehen Hanau den  
5. Jan. 1737.

LS.

Lit. D.

EXTRACTUS.

Fernerer Befolgung der Actoria, in Sachen derer Herrn  
Bild, und Rhein, Graffen zu Dhaun, contra den letzte  
verstorbenen Herrn Graffen zu Hanau.

Ingegen wird fünffens à Domino Adversario das Inventarium  
über Herrn Graff Friederich Casimirs Verlassenschaft um deswil-  
len verworffen, weilen darinnen kein Silber, Service, Stan, Kup-  
fer, Messing, Eisenwerck und andere Meubles, ruckständige Renthen und  
Gefällen, Frucht und Weine bey denen Nemthern und andern alda fallens  
den Revenuen, sondern nur die in der Residenz vorräthig gefundene Weine,  
Kühdvich von ein paar Höffen eingetragen worden. Um auf diese vermeyn-  
te Beschwehrung mit Grund zu dienen, so muß notwendig præsentiret wer-  
den, was dann eigentlich unter die bona avita majoratus & primogenii zu  
referiren, so fort dem Successori ex pacto & providentia majorum privati-  
vè & absque aliquo onere gehörig seint.

Hierinnen nun wird soll weder des Herrn Gegeners noch das bis-  
seitige Raisonnement, sondern die auf die Primogenial-Rechten und Reichs-  
Oblervanz gegründete Lehre ohnezweiffelt berühmt und vorrefflicher Rechts-  
Gelehrten den besten Ausschlag geben, unter welche Gattung man den Herrn  
Geheimbden Rath Henrich von Cocceji und den Herrn Geheimbden Rath  
Gundling zu zehlen ex adverso selbsten vielleicht kein Bedencken tragen wird.

Huc igitur pertinet omnium primo Territorium cum omnibus suis  
Juribus & accessionibus. Accessiones autem sunt, Urbes, Arces, Palatia,  
ceteraque omnia Territorio adhaerentia, annui redditus, fructus pendentes,  
repositi fructus ad usum publicum, res vel ad usum publicum vel ad Do-  
mini dignitatem aut splendorem tuendum comparato & destinato, qualia  
sunt Machinae bellicae, insignia publica, annonae publicae, Magazinen, ap-  
paratus Principis publicus, velut gemmae, vasa pretiosa, aulae, picturae,  
Imagines & imprimis familiae, der Marßall sambt Pferd und Kutschen,  
Baufosten und Meliorationes, aliud enim est in feudis privatis, aliud in

Landes Herrschaften und Fürstenthümern, wo nicht einmahl des Landes Einkommen privata principis pecunia ist, sondern vor allen Dingen, zu des Landes Verbesserung und Sicherheit gehöret, ungleichem was an Gold und Silber Geschirre und dergleichen zum Staats oder sonstem nöthigen Gebrauch vorhin bey dem Hauß gewesen.

vid. prelaudatus Dn. de Cocceji in Juris prudentia publica Cap. 27. & in Deductione Consilii & Responis pag. m. 637. 640.

Consentis per totum Dn. Gundling in seinem gründlichen Discours über Cocceji Juris publ. prudentiam Cap. 27. §. 18. -- 22. ubi.

Ein Primogenitus bestimmet das Territorium cum omnibus accessionibus & Juribus, und alles was darauf ist, v.g. fructus so in die Magazinen bereits gebracht sind, fructus etiam pendentes, Meliorationes, Domania, Staats Kleider, Marßälle, Summa alles quod ad Pompam & defensionem pertinet, die pretieuse meublen, und was ad splendorem publicum, Pründ, Herrlichkeit, publicquen Staat und dessen accessionen gehöret, bes kommt der regierende Herr, Item, die Steuer, Caffe, Ararium, Thesaurus repositos &c. &c.

Fiat nunc, si placet, Comparatio mit demjenigen was man Hochgräff. Hanauischer Erbs zu Inventarium gebracht hat, so wird sich ergeben, daß dessen eher ein merkliches zu viel als zu wenig gewesen, bevorab wann man noch oben darauf in Betrachtung ziehen wil, daß das bißigen Silbermerk so aus der Hanau-Lichtenbergischen Verlassenschaft dem Herrn Graff Friedrich Casimir zu Theil worden, gleich in denen ersten Jahren schon verpfändet gen gewesen, NB. und alles was nach dessen Tod zum Hauß gehörig sich noch vorrätig gefunden, nicht aus der Hanau-Lichtenbergischen sondern Münzenbergischen Verlassenschaft her zu rühre, woran der hohe Herr Gegentheil mit einigem Schein Rechtens seiner Forderung halber gar keinen Anspruch machen kan.

Daß vorstehender Extractus mit dem Original und mit des gewesenen Geheimden Rath Otto gewöhnlicher Signatur gezeichnetem Concept derin Sachen der Herrn Wild, und Rhein-Gräffen zu Dhau contra Ihre Hochgräff. Gnaden zu Hanau wohlhel. Andenkens in Anno 1735. bey dem Kaiserl. Cammer- Gericht bisseits übergebenen so rubricierten: Unterthänigsten ferneren Befolgung der höchst respectürlichen Aclarie vom 24. Sept. 1734. gleich lautend seye, solches wird durch das hierunter gedruckte Hochfürstl. Hessen-Hanauische größern Regierung: Inseigel attestiret; So geschehen Hanau den 30. Martii Anno 1737.

LS.

Lit. E.

Wir wissen, als bey der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Catharina Belgica Princeßin zu Branien und Gräfin zu Nassau u. Gräfin zu Hanau und Rhienel, Frauen zu Münzenberg ze. Wittbin ze. Vormundschafft, allerhand wichtige Obliegen süra gefallen, darüber der Herrn Hanau Münzenbergischen Testaments Executor

zorn benanntlichen der Durchläuchtigst. Hoch- und Wohlgebohrnen, Herrn  
Friedrichen, Pfalz-Graven bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erzb. Truch-  
sas und Churfürsten, Herzogen in Bayern zc. Herrn Ludwigen Graven zu  
Nassauw, zu Sarbrücken und zu Sarwerden, Herrn zu Lohe, Wisbaden  
und Isstein zc. Herrn Georg Friederichen, Graven zu Hohenlobe,  
Herrn zu Langenberg zc. Obristen und Rittern, und Herrn Christian Gra-  
ven und Herrn zu Waldeck zc. Rhat und Gutachten einzuholen eine Noturfft  
erachtet, und zu solchem Ende höchst und wohlgedachte Herren Executores  
vff hochgedachter J. F. G. der Frauen Wittibin und Vormündin ehrges-  
büchliches Ersuchen, Ihre ansehnliche Rhäte anhero abgordnet, vndt datt  
unter solchem Vormündlichem Obliegen diejenige Nachbarliche Zrrungen,  
welche diese Grauschaft mit dem Erz- Stifft Maynz hat, nicht die gering-  
ste, also der Anfang der Berathschlagung darvon zu maßen erachtet worden,  
vndt dann darbey Bericht geschehen, welchergestalt der hochwürdigst igi-  
ger Herr Erz- Bischoff und Churfürst zu Mainz sub dato den 10. May des  
1613. Jahrs an hochgedachte J. F. G. geschrieben, und ob dieselbe die hiez-  
vor zu Steinhelm verabschiedete Handlung des Auswechsels reallumten,  
oder aber zuvorderst etliche Particular- Zrrungen zu gütlicher ohnverfengli-  
cher Unterrede zu sieben sich belieben lassen wollte, zu wissen begehret, dar-  
uff aber wegen der Sachen Wichtigkeit J. F. G. ohne eingeholten Rhat  
höchst und wohlgedachter Herrn Executorn sich zu erklären Bedenkens ge-  
tragen; So ist solcher Punct in gebührende reiffe Berathschlagung gezogen,  
und dahin einmüthig geschlossen worden, weil in solchem General- Auswech-  
sel viel ansehnliche Stück begriffen, welche an Seiten des Erz- Stiffts Maynz  
wöllten streitig gemacht werden, welche zu forderst nothwendig richtig ge-  
macht seyn mußten, daß demnach höchst gedachter Herr Churfürst für die-  
mal dahin zu beantworten, daß zuvorderst solche Particular- Zrrungen zu  
gütlichen Unterrede möchten gezogen, und ob man deren in der Güte eins  
werden könnte, ein Versuch gethan werden sollte, in maassen das darübet  
begriffene Schreiben mit mehrern ausweist, zc.

Als man auch fürs fünffte vertraulich in Erfahrung gebracht, ob soll-  
te Manns Churfürstl. Gnaden bey der igiten Kayserl. Meiest. als regierens  
den König in Böhemb zc. eine Expectanz auf das Amt Babenhausen an-  
gebracht haben, und weil solch Amt dieser Grauschaft ubrat Stamm- Gut,  
vndt der Hanau Lichtenbergischen Linien hievor allein auf gewisse Maas  
eingetaumbt, und also diesem Stamm- Haus afficirt ist, dahero wesen  
hochgedachte Frau Vormündin zc. zu Verwahrung dieses Hauses Rechtens  
sich darbey zu verhalten Rath begehret zc. So ist insgesammt für gut an-  
gesehen worden, daß man sich zu vorderst solches Wercks und ob etwas dara-  
an seye, eigentlich erkundigen, auch nach Copien solcher Expectanz tracten,  
und da man der Sachen gewiß, mit Zuthun der Herrn und Freunde, und  
sonderlich des gemeinen Graven Standes (als welcher sich ohne das hievor  
schon über dergleichen Expectanz bey Kayserl. Majestät beschwehret) sich des-  
sen bey Allerhöchst gedachten Kayserl. Majestät und dem Herrn Churfürsten  
zu Mainz beschwehren, um Cassation anhalten, und da es über Verhofs-  
sen nicht zu erhalten, contradicendo & protestando dieses Hauses Berichts  
sam verwahren sollte. zc. zc.

Zu Urfund haben Wir von höchst und hoch wohlgedachten Unsern gnädig-  
sten und gnädigen Herrschaften anhero Abgesandte diesen Abschied mit eige-  
nen Handen unterschrieben und Unsere Ring- Pittschaffen zu End vff ge-  
drucket.

drucker. So geschehen zu Hanau Frentags den dreyzehenden Monats / Tag  
 Octobris im sechzehen hundert und funffszehenden Jahr.

(L. S.)

Franciscus Nosellus D.  
 als Chur / Pfälzischer Abgeordneter.

(L. S.)

Jo. Meinhardt von Leynt,  
 Ober-Rath zu Züslein.

(L. S.)

Raymund Jeger, D.  
 Nassau / Saarbr. Rath zu  
 Züslein, subs.

(L. S.)

Christoph R. Heßer, D.  
 Gräv. Hohenzolischer Abgeordneter.

(L. S.)

Joachim Buadorff, D.  
 Gräfl. Waldeckischer Abge-  
 ordneter.

Das vorstehende Copia deme mit vorgezeigten mit fünf Unterschriften  
 und Siegeln versehenen wahren Original des zu Hanau am 13. Octob.  
 Anno 1615. errichteten Abschiedes in allem von Wort zu Wort gleich-  
 lautend sey, solches wird, facta collatione, mittelst des hiervoruff ge-  
 druckten Königl. Fürstl. hiesigen Geheimden und Kriegs-Canzley-In-  
 siegels und meiner Dahmens Unterschrift attestet; So geschehen  
 Cassell den 28. Augusti 1742.

George Volmar,

p. t. Archivarius bey ermeldter Cansley  
 hieselbstigen.

Lit. F.

Die Herrschafft. Renthen haben bey der Grafschafft Hanau Münzenbergif.  
 Renth:Cammer in folgenden Jahren ertragen

Anno	fl.	ß.	pf.
1643	19244	7	5
1644	19396	6	2
1645	17977	18	2
1646	15250	—	2
1647	17433	23	8
1648	15460	17	6
1649	14791	20	7
1650	15683	10	5
1651	16802	3	9
1652	18967	13	2
171008		x	8

Erträgt ein Jahr in das andere  
 17100 fl. 19. ß. 4. pf.

By

Hey Hoch: Gräfl. Hanau: Münzenbergisch. Renth: Cammer seynd folgende  
Renthen in nachgesetzten Jahren einkommen:

Anno	fl.	ß.	pf.
1653	21866	2	8
1654	20385	17	1
1655	17587	23	3
1656	29027	14	9
1657	27213	—	2
1658	22793	16	9
1659	26501	—	2
1660	21985	12	5
1661	23446	3	1
1662	22848	12	3
	233655	7	3

Thut ein Jahr in das andere  
23365 fl. 8. ß. 7. pf.

De Anno 1663. bis 1672. seynd bey Hoch: Gräfl. Hanau: Münzenbergisch.  
Renth: Cammer folgende Renthen eingelieffert worden:

De Anno	fl.	ß.	pf.
1663	22011	7	6
1664	17792	17	6
1665	18724	20	6
1666	18527	10	—
1667	19821	—	7
1668	19978	7	9
1669	20947	15	9
1670	18974	16	—
1671	16197	6	9
1672	21287	14	9
	194262	22	—

Thut ein Jahr in das andere  
19426 fl. 7. ß.

Wann nun vorstehende dreyßig Jahr zusammen gezogen werden solcken.

	fl.	ß.	pf.
Nehmlich de Anno 1643. bis 1652	17100	19	4
de Anno 1653. bis 1662	23365	8	7
de Anno 1663. bis 1672	19426	7	—
Summa	59892	11	1

So erträgt in diesen dreyßig Jahren  
Ein Jahr in das andere  
19964 fl. 3. ß. 2. pf.

Vergegen haben die Herrschaftliche Renthen in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, laut Cammer-Rechnungen in denen legtern Jahren ertragen:

Anno.	fl.	alb.	pf.
1702	61957	9	7
1703	57625	26	3½
1704	67028	6	7½
1705	102011	6	1
1706	68712	20	1
1707	72778	19	6
1708	80617	24	6
1709	88535	19	4½
1710	102647	3	2
1711	78815	15	6
	780730	2	4

Erträgt in obigen zehen Jahren ein Jahr in das andere

78073 fl. — — 2 pf.

ohne das Amt Wabenhausen, als welches zu der Grafschaft Hanau-Richtenberg gehört.

Hanau den 1. März 1713.

Das vorstehender Extractus denen Cammer-Rechnungen conform sene; solches beurkundet nicht allein das hierunter aufgedruckte Hochgräfl. Hanauische Renths Cammer Secret, sondern auch derer jetzigen Cammers Präsident und Rätthe eigenhändig Unter schrift. Hanau den 10 April, 1713.

Fr. Ch. Freyh. von Edelsheim,  
Hochgräfl. Hanauisch. Münzenberg.  
Regierungs- und Cammer. Präsident. (L.S.)

Joh. Wilh. Thumel. Isaac von dem Felde. Joh. Chr. Klein.

J. G. Schmid,

Hochgräfl. Hanau-Münzenberg. Cammer. Secretarius.

Das vorstehende Copia, dem wahren ohnverlehten und besiegelten Originali, prämissa diligenti collatione & auscultatione, von Wort zu Wort, und sonst in allem gleichlautend befunden worden; Solches wird hiermit pflichtmäßig attestiret. Cassel den 20. Martii 1742.

Joh. Georg Friggen,

Consistorial. Secretarius und Kayserl.

immatriculirter Notarius dafelbst. (L.S.)

Lit. G.

Copia Original Schreibens, so von des Herrn Landgrafen Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. an des Hochzeel. Herrn Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. erlassen worden; sub dato Darmstadt den 25. Junii 1728.

Unfern 2c.

Durchleuchtigster 2c. 2c.

 W. Ebd. Schreiben vom 11. Juli des vorigen Jahres ist Uns zu seiner Zeit richtig zugetommen, und ob Wir wohlten verhofft gehabt, Dieselben würden von Einziehung des bey Unserm Fürstlichen Hauf

von denen von Döring beständig zu Lehn Recognoscirten Weitershäuser Hoff, dessen Dominium Directum Uns Dero Fürstl. Regierung zu Marburg anmaßlich abgesprochen, um so mehr absehen, als Unsere desfalls gethane vorige Vorstellung nicht nur in Rechten gegründet, und mit denen berühmtesten Doctoribus zubefärctet ist, sondern auch Ew. Vbd. Bereits am 29. April des vorigen Jahrs an gedachte Dero Regierung sich erkläret und rescribiret haben, diese Sache in dem vorigen Stand zu lassen, daß der Hoff quozt. fernhin von Uns recognosciret und zu Lehen empfangen werde; So müssen Wir jedoch aus Eingangs erwehnt Dero Schreiben ersehen, was massen Dieselben von dieser Dero genommenen Resolution hinwieder abgehen, und auff der Einziehung bemelten Hoffs fest bestehen bleiben; Nach dem es aber gleichmahlen an deme ist, daß wie bey Unserm Fürstlichen Lehenshoff der Beständige gebrauch gewesen, daß, wann ein Vasall zu seinem behueff etwa ein Lehen-Guth verwechseln und zum *alodio* machen lassen wolle, er dargegen ein gleichgültiges entweder in Unserm Fürstenthum oder sonst gelegenes Allodial-Guth mit der Qualitate feudali belegen lassen, und solches von Uns an Platz und Statt jenes relevirten, und zu Lehen nehmen müssen, also auch ein gleicher Tausch und Verwechslung in Anno 1590. mit dem gegenwärtig in quoztion stehenden Weitershäuser-Hoff vorgegangen und dieser gegen den in unserm ohnstrittigen Territorio gelegenen vormahls Döringisch Lehenbahren Elmshäuser Hof zu Lehen hinwieder aufgetragen, und gegeben worden, und obwohlen lang hernach und zwar erst in Anno 1636. der Vergleich wegen Relevation der im Marburgischen Fürstenthum überhaupr gelegener Lehen-Güter zwischen unsern beyden Fürstl. Häusern aufgerichtet worden, auch ganz generaliter verfaßt ist, und seinem wortlichen Inhalt nach von dessen Disposition diejenige Lehen-Stücke nicht eximiret und ausgenommen zu seyn scheinen, welche hiebvor schon gemelther massen durch eine Verwechslung ex Allodialibus zu Lehen gemacht worden, dannoch dieses, daß nemlich beständig dahin gesehen worden, damit die zu einem jeden Fürstenthum insbesondere gehörige Vasallen durch einige Verwechslung der Lehen-Stücker ihrem eigentlichen Fürstenthum und Lehens-Herren nicht entzogen werden möchten, allschon gnugsam zuversichen giebt, daß weilen bey der Ersten Verwechslung in Anno 1590. die Elmshäuser und Lirfelder Lehen-Stücker in Unsern jeso eigentl. zugehörigen Landen gelegen gewesen, deshalben eben hierauf zu Vermeidung aller diminution und Schmälerung der Dazu gehörigen Lehen-Schafften in Anno 1650. bey dem Haupt Vergleich der dargegen Verwechslte Döringische Weitershäuser Hoff von denen dammahlig Fürstl. Paciscenten, wo nicht expresse doch wenigstens tacite müste vorgekommen worden seyn, und davor noch ihs von Rechts wegen wirtlich zu halten seye, indem bekantlich *ratio legis vel conventionis* vor deren anima gehalten wird, auch sonst bekant ist, quod taciti & expressi in jure idem sit iudicium, eadem virtus idemque effectus, und allensfalls, wann ja noch einiger zweiffel hierbey vorwalten solte, die darauf erfolgte observantia interpretativa pacti seu conventionis vor Unsere intention. Kräftigst militiret, zumahleu da selbige per longissimum tempus pluresque actus nemlich die in Anno 1690 nach mehr angezogenem Vergleich von Unser seihen ruhiglig ertheilte Belehnung mehrers roborirt worden, und dardurch, welches sonst nicht einmahls ad observantiam interpretativam erfordert wird, effectum prescriptionis erlangt, dahingegen Ew. Vbd. von der Zeit der Ersten Theilung und des mehrberührten Vergleichs keinen einzigen Actum possessionis, und daß Sie jemahls investitorales über dieberührten Weitershäuser Hoff ertheilt, vor sich anzuführen Vermögen, und dasjenige was Dieselben vornehmlich urgiren, als ob ein Vasall dem Domino ignorant &

invito sein Dominium directum niemahlen intervertiren, noch solches suo facto einem andern in die Hände spielen könne, durch die in unerm vorigen Schreiben enthaltene momenta von selbstem Zerfällt, der bloße Vergleich auch allein und absque infecuto actu traditionis & investituræ das Dominium directum Thro nicht zulegen mag, und allenfalls Dero Fürstl. Lehens Hof sich selbst zu impuiren hätte, daß er nach sothanen Vergleich die darcin gehörige Lehensstücke nicht fleißig specificirt, noch deren possessores ad accipiendum investituram & præstanda solennia behörig citiren lassen, als wozu aus abermahls die rechtliche Vermuthung vermehret wird, daß der Weisershäuser Hof in Absicht auf die Verbeibaltung der einem jeden Fürstenthum inebesonder gleich Anfangs und vor dem Vergleich de Anno 1630. zugetheilten Lehenschafften das Objectum Conventionalis eigentlich nicht, sondern davon tacite vel expresse eximirt gewesen seyn müsse, folglich Unser Fürstl. Hauß allzeit in optima fide sich befunden habe, und solchemnach da aus diesem allem deutlich erhellet, daß in præsent gar nicht de causa feudali inter Dominum & Vasallum, sondern de interpretatione conventionalis und de Domino directo dubio & controverso unter Unsern beyden Fürstlichen Häusern die Rede ist, Wir auch in ohnstrittiger Possessione vel quasi jure impertendi investiturales stehn, vor allen dingen in possessorio zu manouvren seyn, Em. Ebd. hergegen das Fundament Dero Intention, und warum der Weisershäuser Hof ein Objectum des In Anno 1630. errichteten Vergleichs mit gewesen, zu erweisen obliege, und Dero Fürstl. Regierung zu Warburg in dieser Sache zu decidiren, und Uns das Lehen so schlechtdings abzuspochen nicht vermocht; So haben Deroselben Wir solches mit Wiederholung unser vorigen Schreiben hierdurch nochmahlen vorstellen wollen, in der Freund- & Vetterlichen Zuversicht, Sie werden bey denen angeführten Umständen, und da das Lehen quæst. sehr gering und weit keiner Importanz seyn soll, zu Vermeydung aller diesfalls, und wann Wir ebenfals alle in Unsern Fürstl. Landen gelagene Lehen-Güther, so bey Dero Fürstl. Lehen-Hof annoch empfangen werden, wie Uns nicht verdacht werden kan, ex paritatis ratione einzuziehen veranlasset werden, bejorglichen und bey denen Vasallen daraus entstehender vielen Klagen auf Dero Præsention fernereit so fest nicht beharren, sondern davon, so eher abzusehen geruhen, als Widrigenfalls diese Differenz nach Anleitung des Hochseel. Herrn Landgrafen Philipps des Großmüthigen hinterlassenen Testament, und was in dem sich darauf gründenden Bruder-Vergleich de Anno 1568. desfalls versehen ist, coram Aulregis Conventionalibus seu Arbitris von Thro wird anhängig und auszumachen seyn, wozu es aber Em. Ebd. in Erwägung der hierzu erforderlicher Kosten, und da solches der Mühe nicht verlohnet, verhoffentlich nicht kommen lassen werden; Als Dero Wir zu Erweisung zc.

(L.S.)

Daß vorstehende Copia deme allhier vorhandenen Hochfürstl. Hessen Darmstädtischen Original-Schreiben von Wort zu Wort gleichlautend seye, solches wird, facta collatione, mittelst des hiervor uffgedruckten hiesigen Königl. Fürstl. Geheimbden und Kriegs-Canzley Intiegels und Meiner des Aufcultantis Nahmens Unterschrift attestirt; So geschehen Cassel den 7ten Februarii 1739.

George Volmar,

p. t. Archivarius bey der Geheimbden- und Kriegs-Canzley hieselbst.

Es war auch ohnmöglich Serentissimum mit einigen Schein aus Documentis zu condemniren deren Aufhebung und annullirung der anmaßliche Kläger selbst suchte, und sie vor null und nichtig declarirte; Se. Durchl. zeigten alles dieses bey dem Cammer-Richter an, und bathen den Proceß doch nur so lange zu suspendiren, bis sich Darmstadt erkläret hätte, ob es secundum oder contra Pacto Klagen, und bey welcher action es bleiben wolle, es war aber tauben Ohren geprediget, und der Herr Cammer-Richter liesse sich auch diesen Umstand nicht abhalten, durch seiner ausgefälschten recourirten Senatium dennoch eine parritoriam erkennen, und dadurch Se. Durchl. contra omnem naturam Contractus bilateralis zu Erfüllung derjenigen Pactorum condemniren zu lassen, die der Gegentheil, seiner seits, weder je erfüllt, noch auch künfftighin zu erfüllen begehrt, vielmehr dagegen Klage erhoben, und davon erlösbunden zu werden verlangt; Wer hingegen noch betrachtet, daß der Herr Cammer-Richter alle diese schönen Judicata durch einen auf ganz unerlaubte Art und gegen die Vorschrift der C. G. D. so lange bis Er der Majorum ad intentionem versichert gewesen veränderen und zusammen gekünstelten auch gegen die Ordnung nur aus 6. Membris bestehenden, aus diesen Ursachen auch in debita forma & tempore Ordnungsmäßig recourirten Senatium, den Er aber Ordnungsmäßig widrig sitzen lassen, und die Reculation nicht wie Er schuldig ad Plenum gebracht geben lassen, dieser Senatus - auch, um das maas seiner Unbilligkeit voll zu machen, sich nicht zu viel seyn lassen, obngachtet die C. G. D. mit dürren Worten besaget: „ daß mit Mandatis S. C. nicht „ ultra fines summarissimi geschritten werden, in ordinatio aber die „ Auftrage Legales wieder einretten sollen, das klagende Fürstliche Haus Hesse Darmstadt auch selbst sein Haupt Fundamentum Processus Mandatorum principaliter auf die terminos summarissimi, woyzu man dessen Vorgehen nach verstrich, gesetzt, und ein mehrers nicht als nur hierin auf seiner Seite zu decretiren gebethen, in gedachten summarissimo aber das Factum naturalis possessionis für des Herr Stadthalters Durchl. militirte, und der Titulus den Darmstadt aus den inducirten Pactis und der Succession ab intestato allegirte nicht ad summarissimum sondern ordinarium gehörte, dennoch so wohl über dieses alles als so gar über das ordinarium selber, folglich ultra petita, welches Factum eines Judicii in Rechten einer sehr schweren Censur unterworfen ist, hinaus zu gehen, Er. Durchl. auch selbiges noch ehe einmahl Frage davon gewesen abzusprechen, und Sie impliciter ad pectorium zu verweisen; So wird man verhoffentlich überzeugt seyn müssen, daß Se. Durchl. Ursache über Ursache gehabt solchen unantwortlichen Mandatis und darauf erfolgten Bescheiden nicht zu pariren, und zu Aufrechthaltung der Grund-Verfassung Ihres Fürstlichen Hauses pro Auftrags Domus ihren Recurs an Kayserl. Majestät und das Comitialiter versamlte Reich zu nehmen, und zu hoffen, daß dasselbst durch einen gerechtern Schluß das Fürstl. Haus Hesse Darmstadt dahin werde angewiesen werden, seine Sache, wann es selbiger so viel übriges Recht zutrauet als vorgegeben wird, auch den ordentlichen Lauff des Rechts coram Auftrags Domus nehmen zulassen, und von der ohngegründeten Einwendung der wegen Veränderung der Universitetz Marburg, und daß solche der-

mahlen allein in Casselischen Nexu stehet, auf hören sollenden Auftrags  
 garum Domus, da selbige doch gleich bey Ihrer Institution keine andere  
 Form gehabt, als das Darmstadt an der Universität Marburg nicht partici-  
 pirt auch in eben dieser maasse von 1568. bis 1647. und wieder von 1650.  
 bis 1736. bestanden, nitshin das Fürstl. Haus Hesse-Cassel darüber,  
 neben dem Testamento avito und beschworenen Bruder: Vertrag Posses-  
 sionem & Prescriptionem plusquam immemorabilem für sich hat, endlich  
 einmahl um so mehr abzusehen, als ja wann etwas dergleichen seyn  
 könnte, so doch nicht ist, eber auf Sr. Durchl. als Ihrer Seite eine  
 Exceptio contra Auftrags Domus obwalten könnte, da des Herrn Land-  
 Grafen zu Darmstadt Durchl. sich dieser Sache nit annehmen, und  
 würcklich regierender Fürst zu Hessen seyn, folglich über die

Vasallen und Hof-Gericht mehr lothrecht als des Herrn  
 Stadthalters Durchl. haben könnten.



*[Faint, mostly illegible text visible through the paper from the reverse side of the page.]*



# Beylagen.

Lit. Aa.

**N**achdem Endes Unterschriebener dasjenige, was auf allerhöchsten Befehl Ihero Kayserl. Majest. Dero zu Bepllegung der bekann- ten Hessen-Hanauischen Successions-Differenzen angeordnete sirtreffliche Mediations-Commission unter dem 31. August an Selbigen in puncto einer fernern Erklärung in dieser bes- schwerlichen Angelegenheit gelangen zu lassen geruhet, Er. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Statthalter in Unterthänigkeit zugeschiedt, haben Höchst- Dieselbe Ihm hierauf gnädigst befohlen, der hohen Kayserl. Mediations- Commission hierauf geruwend zu erkennen zu geben, wie höchstgedacht Er. Hochfürstl. Durchl. Sich, Ihero Kayserl. Majest. zu allerunterthänigstem Gehorham, in dieser Sache bereits viel weiter erklärt und erbotten, als Sie bey Ihrem klaren für Augen liegenden Recht außer dieser Betrachtung jemahls gethan haben wurden, einfolglich auch so viel die Mobiliar-Dero lassenhofft und das Amt Babenhäusen, als die beyden Objecta Litis Cameralis & Recursus betrifft, wann nicht zugleich über alle Regulas natura- les Transactionis, aliquid dandum aliquid retinendum, hinaus gegangen werden solt, Sich ohnmöglich begeben lassen können, daß ein mehreres als Sie darüber offerirt von Ihnen begehret werden möge, und also auch, was dieß Passus betrifft, nicht anders als bey Ihren durch Endes Unterschrie- benen unter dem 23. Julii schriftlich überreichten Oblatis schlechterdings bes- stehen bleiben können; Doch aber, nachdem der noch nicht mit in Litis ge- wesene und also auch eigentlich nicht ad Transactionem presentem gehörige Passus der angeblichen Meliorations-Prætenzionum, den das Fürstl. Hauß Hessen-Darost die durchaus mit einsehenden, und darüber von seinen Præ- tentionibus nichts nachlassen will, den härtesten Anstoß zu machen scheint, Sich, um Ihero Kayserlichen Majestät Ihre vollkommene Devotion, und wie gerne Sie unter Dero allerhöchsten Mediation diese Sache beyge- leget sehen möchten zu bezeugen, offeriren wollen, entweder, wann das Fürstl. Hauß Darmstadt es hierüber bey der von Er. Durchl. im Gegentheil an- gebottenen Renunciation auf viel stärkere und besser gegründete Ansprüche, die Sie Ihres hohen Orts zu machen hätten, verwenden lassen, und vorr diesen Prætenzionibus abgeben will, sodann, um die gleiche Theilung des Amts Babenhäusen zu facilitiren, und den Einwurf, daß Schaffheim und Eschlerbach durch Zahlung 60000. fl. an Chur-Pfalz gleichsam de novo ti- tulo oneroso acquiriret werden müssen zu heben, die Helffte dieser 60000. fl. zu bonificiren, und also noch 30000. fl. baar an Hessen-Darmstadt heraus zu zahlen, oder aber, wann hochgedachtes Fürstl. Hauß auch hiermit sich noch nicht zufrieden stellen zu können ermeynet, die über diese Meliorations- Forderungen obwaltende Zwistigkeiten, unter nachfolgenden Conditionen, zu besondrerer rechtlicher Erörterung, entweder coram Austregis Domus, oder einem zu vergleichendem Compromisso arbitrario, über welche beyde Wege Er. Durchl. an Hessen-Darmstadt die electionem zu überlassen offeriren, auszuweisen; Daß

e

1) gegen

1) gegen auf Maaß und Weise wie Sr. Durchl. offerirt zu beschehende Herausgabe der Mobiliar-Verlassenschaft und Theilung des Amtes Badenhausen, die von Hessen-Darmstadt so wohl bey dem Cammer-Gerichte als R. Hof- Rath angesprochene ohnbegründete Processus gänzlich getilget und gehoben, darüber Liti & Cauca renunciirt, und Sr. Durchl. dadurch in den Stand gestellet werden, auch Ihres Orts den Recurs fallen zu lassen. Daß

2) bey dieser Erörterung und Entscheidung keine andere norma decidendi als das Jus commune genommen werde, und mithin das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt, da Sr. Durchl. ohngeachtet Sie das Solenne Pactum von 1643. und aus Selbigem für sich haben, daß Sie nicht mehr als 30000. fl. eins für alles an die Allodial-Erben heraus zu geben hätten, dennoch die ganze Mobiliar-Verlassenschaft wirklich extradiren, und über den pretendirenden Meliorations-Pactum sich dem, was das Jus commune mit sich bringen wird, unterwürffig machen, mithin dem favori ex Pacto von 1643. pro se introducto hierüber renunciiren wollen auch seiner Seite das Jus commune pro sola & unica norma decidendi agnosceire, und Sr. Durchl. mit aller Anziehung und Allegirung der vorgebliehen Pactorum von 1714. und 1718. als auf welche Sie sich nun und nimmermehr einlassen werden, verschone. Daß

3) so dann Sr. Durchl. habende sämtliche Begehren, Præteniones, so Sie in puncto deteriorationis Comitatus, evictionis, und sonst ex quocunque alio Capite zu machen haben, pari passu mit venulirt und entschieden, auch weniger nicht

4) west gestellet werde, daß, im Fall das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt in diesem Negotio demahlen lieber durch ein Compromissum arbitrium als coram Austregis Domus procediren will, dadurch dem Hessischen Stamm-Austrag an sich nichts derogirt werde, sondern Selbiger vor wie nach stehen bleibe, und von Hessen-Darmstadt nicht weiter angefochten werde. Und endlich

5) die nur beschehene offerte auf eine gleiche Theilung von Badenhausen noch 30000. fl. heraus zu geben, so dann wieder cessire, und dieses Amt so getheilet werde, wie es oben angezogene bey der hohen Mediations-Commission übergebene Erklärung vom 23. Julii befalet.

Des Heren Statthalters Hochfürstl. Durchl. hoffen, nachdem am Tage lieget, daß in Camera ein mehreres nicht anhängig gemacht, noch auf etwas mehreres erkannt worden, als die Mobiliar-Verlassenschaft und das Amt Badenhausen, und also, wann auch den anmaßlichen Cameral-Sentenentis Ihre Unrechtfertigkeit und der ad Comitata genommene Recursus nicht im Wege lägen, dennoch die Meliorations-Præteniones darunter nicht mit begreifen seyn könnten, sondern allezeit besonders rechtlich ausgeführt, und Sr. Durchl. mit ihren Exceptionibus dargegen gehöret werden mußten, auch zugleich erscheinen werde, daß Sie nunmehr Ihres hohen Orts das äufferste gethan, was zu thun möglich, um diese Angelegenheit zum Vergleich zu bringen, und Sr. Kayserl. Majest. und das gesamte Reich der Beschwerlichkeit des fortzusetzenden Recursus zu entheben, und daß, wann das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt auch dieses refusiren, und noch ein mehreres begehren solte, Höchst-Denenelben, nachdem so dann jedermann sehen muß, wohin es gemeynet sey, und daß zu Darmstadt bloß die Hoffnung anderer Zeiten regiere, niemand wird verdenden können, wann Sie, um einmahls das

das Ende dieses verdrücklichen Negotii zu sehen, den angefangenen Recurs ohne weiteren Zeitverlust zu Ende posuiren, auch aus dieser Ursache parti passu, da sie bey der fürtrefflichen Mediations-Commission dieses ihr ultimatum, worüber sie, es gehe auch wie es wolle, nicht ein Haar breit weiter schreiben werden, durch Endes unterzeichneten erklären lassen, bey der allgemeinen Reichs-Versammlung auf Art und Weise wie die Anlage besaget, das Recht wieder in Bewegung bringen, und eventualicer die Proposition begehren. Womit Endes unterzeichneter der hohen Mediations-Commission die Sache zu geneigter Beförderung, sich aber zu beharrlichen Gemogenheit empfehlen sollen. Frankfurt den 6. Octobr. 1742.

K. A. von Seringen.

Lit. Bb.

Als der, bey denen Kayserl. Hochansehnlichen Herrn Mediations-Ministris, von dem Hochfürstl. Hessen-Casselschen Herrn Bevollmächtigten, unterm 13. Octobr. anni cur. dariren und übergebenen weitem Erklärung, vor deren beliebig: Communication verbundener Dank erstattet wird, hat man nicht sonder Verwunder- und mit vieler Bes fremdung wahrgenommen, und erschen, wie an statt die bishero gepflogene gültliche Tractaten demahlst zu einer verhofften Auskunfft zu befördern, darvon sich noch weiter entfernt, und solche Conditiones vorgeschlagen worden, welche so wenig acceptabel sind, als wenig dadurch der Endzweck, und die bishero obgewaltete beschwerliche Differenzen aus dem Grund zu heben erreicht werden könne, sondern vielmehr was auf der einen Seite gegeben, auf der andern hingegen wieder zuruck gezogen, oder doch in neue beschwerliche Umstände verwickelt werden wolle. Damit aber Ihro Kayserl. Maj. und Dero hohen Ministerio die disseitige jederzeit begehre rechtliche intention zu einem billigmäßigen Vergleich noch ferner werckthätig gezeigt, und dadurch all unpräoccupirten Gemüthern überzeugend dargethan werde, wie man seines Orths alles contribuiret, ja mehrers gethan habe, als wohl jemahlen mit Recht und Billigkeit hätte können präcendirt werden: So declarirt man hiermit finaliter, daß quoad

Primum Die Mobiliar-Erbtschafft betreffend, man es bey dessen disseitigen, und in specie wegen des aus einer Herrschafftlichen Cameral-Rentze herrührenden Salzes, wie auch des auf der Soode vorräthig gewesenen Brenn-Holzes, bereits wilmahl beschehenen Anerbieth- und Forderungen lediglich bewenden liesse, jedoch mit dem Beyfügen, wie wegen des nach Abssterben des Herrn Grafen von Hanau, so wohl vermög der gemeinen Rechten, als durch Krafft derer errichteten Tractaten zu präcendiren habenden Quartals von denen im Sterb-Jahr erschiedenen Land-Einkünfften, und auf denen Höfen gewachsenen Früchten, (welche mit Zug zu der Mobiliar-Erbtschafft gerechnet und angeschlagen worden,) oder wegen der Redimierung mit 20000. fl. die weitere rechtliche Ausführung sich vorbehalten, mithin, diesen Punct zur Ober-Richterlichen Erkantnuß ausgesetzt seyn lassen wolle; Dahingegen aber von Extradition des Jagd Zeugs (als welches aus dem in der Graffschafft Hanau Lichtenberg gewachsenen Hanff angeschaffet, und in denen drohigen Landen gemacht worden, auch ohnzweifelhaft zu der Mobiliar-

Mobiliar-Erbchaft mit denen Küstwagen gehörig ist) nicht deßhalbren könnte noch würde. So dann quo ad

Secundum das gegen den klaren Buchstaben derer solenniter errichteten tam verbis quam factis vielfältig agnoscirten Pactorum de anno 1714. 1718. und 1730. strittig gemachte Amt Babenhauseu betreffend. So würde man zwar disseits nach allen Rechten befugt, von der aus Liebe zum Frieden in so weit nachgegebenen gleichen Theilung des besagten Amtes, den von Chur-Pfalz titulo maxime oneroso vor das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt acquirirten Flecken Schaffheim samt Schlierbach (wormit vom Churfürstl. Lehn, Hoff man disseits würcklich investirt worden) gänzlich zu eximiren. Man will aber doch um die wahrhaftige Gemüthlichkeit zur gütlichen Beylegung dieser Strittigkeit desto mehrers zu bestärcken, auch hierinnen der gegenseitigen Intencion sich dahin fügen, daß nemlich gegen unbedungene Herausgebung 30000. fl. wegen des von Chur-Pfalz mit 60000. fl. redimirten Fleckens Schaffheim, samt Schlierbach, eine gleiche Theilung dergestalt zugestanden würde, daß jedoch vorgedachtes Amt dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt (nach der bey denen zu Hannover gepflogenen gütlichen Tractaten Hochfürstl. Hessen-Casselscher Seiten allschon beschichene Aeußerung) gänzlich und allein überlassen, mithin nur die sämtliche Revenüen in gleiche Theile gesetzt, anbenest ob hochgedachtem Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel die Mit-Erhebung und Eincastrung der einen Helffte in so lang zu gestanden und eingeräumt werde, bis ein anderweites Equivalenz an Land und Leuten ausgemacht, und sich darüber weiters verglichen würde. Und dann quo ad

Tertium die disseits mit Zug Rechts zu präcendiren habende Meliorationen belangend, weisen an der hohen Gegenseite sich in Güte zu nichts verstanden, dahingegen aber zu der rechtlichen Ausführung solche Wege vorgeschlagen worden, welche unter denen dabey befindlichen höchst-präjudicialen Conditionen durchaus nicht zu acceptiren sehn, indeme eines Theils die Hessische Gesamt-Haus-Austräge (welche bekantter Massen wegen des vorjeto ermanglenden Neunzehenden Schied-Richters quo ad effectum nicht existiren, anbenest auch ratione objecti nicht applicabel sind) so dann andern Theils die gleichfalls offerirte unpartheyliche arbitrage ebenmäßig von langer Hand, und nicht so bald zum Stande zu bringen seyn würde; So fände man sich genöthiget, die beide unter verhänglichen Claufula vortgeschlagene Auswege gänzlich zu rejiciren, jedennoch seye man erbötig diesen auszufühenden Punct bey Ihro Kayserl. Maj. als höchsten Ober-Richter im Reich rechtlicher Ordnung nach, und mit Vorbehalt seiner so wohl in ältern als neuern Pactis wohl radicirten Befugnisse und weitem Anspruchs-Ordnungsmäßig auszuführen, und sich Dero Höchste-Richterlichen Erkenntnis lediglich zu submittiren. Wann also diefemnach wider besseres Bedenken an Seiten des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel sich nicht näher und billig mäfiger, als bißhero gesehehn, erkläret werden solte: So will man hiermit an dasjenige, worzu in der alleinigen Absicht das gute Vernehmen in dem Fürstl. Camts-Hausse Hessen wieder herzustellen, avancirt, und bißhero nachgegeben worden, weiter nicht gebunden seyn, sondern sein per Judicata Cameralia erstrittenes Recht durch Reichs-Gesetz, mäfige Mittel und Wege zu suchen, hiermit per expressum vorbehalten haben; Der allerunterthänigst zuverlässlichen Hoffnung lebend, Ihro Römisch. Kayserl. Majest. werden, vermög Dero tragenden Obrist-, Richterlichen Amtes, solche Verfügungen zu thun, aller

allerdingst geruhen, damit in allen dreien Objectis Tractatum die heyl-  
same Justiz administriert, und nach Möglichkeit befördert werden möge.  
Womit einer hochansehnlichen Mediations - Commission zu fernerer hoch-  
geschätzten Propension Endes Unterschriebene in schuldigstem Respekt sich em-  
pfehlen. Darmstadt den 1. Decemb. 1742.

K. von Schwarzenau. P. N. Resch.

Lit. Cc.

Pro Memoria.

¶ Endes Unterschriebener hat aus dem von dem hochfürstl. Hessens  
Darmstädtischen Herrn Bevollmächtigten bey der hohen Kaiserlichen  
Mediation übergebenen und Ihm communicirten Erklärung vom  
1. Decemb. ersehen, wohin man sich auf die von des Herrn Stadthalters  
Durchl. unter dem 13. Octob. beschene Offerten zu erklären beliebt; und  
so wenig Er sich nun begeben lassen können, daß man diese von Sr. Durchl.  
gethane höchst billige Vorschläge für einen Aufzug und Entfernung taxiren  
würde, eben so verwundersam müssen Ihm auch diejenigen Zumuthungen  
seyn, die von dem hohen Gegenheil begehret werden. Er Durchl. des  
Herrn Stadthalters haben wahrhaftig Sich in rechtem Ernst zu Sinn ge-  
nommen gehabt, die Sache fürs und gut zur gänzlichen Endschaft zu brin-  
gen, und zu dem Ende in dem Pactu der Mobilien-Verlassenschaft, die Ih-  
nen nach dem Pacto von 1643. ohnseitig gehöret, und worat Darmstadt  
nicht eher Anspruch machen kan, bis es die disseits in Abrede gestellte vali-  
ditatem Pactorum von 1714. und 1718. erwiesen, solche ganz heraus zu  
geben, und darüber von den gegenseitigen Praetensionibus nur das Jagdz  
Zeug und Sterb. Quartal von 20000. fl. auszunehmen sich erklärt; Das  
Amt Babenhäusen gleich theilen, und damit dem Process und Recurs ein  
Ende machen, auch um solches desto leichter zu erlangen die nicht mit in Pro-  
cessu stehende und also auch nicht ad transactionem gehörige Meliorations-  
Praetensiones, brevi manu auf eine unpartheyische Arbitrage stellen wollen.  
Ob hieraus eine Gefährde und ein animus protrahendi erscheinen könne, und  
ob nicht vielmehr eine solche odieuse Inculpation auf den hohen Gegenheil  
zurück falle? Da Er in nichts nachgeben, alles was überhien den Cursum Pro-  
cessus nur in Abschlag annehmen, und über das übrige ein Oblatum thut,  
so vielmehr eine Offention zu erwecken, als einen Vergleich zu befördern,  
dienlich ist, darüber will Endes Unterschriebener die hohe Mediation und das  
ganz unpartheyische Publicum judiciren lassen. Inzwischen aber, und da  
so viel gewiß und unwidersprechlich ist, daß des Herrn Statthalters Durchl.  
ben Ihrem für sich habenden guten Recht und Statu Possessionis nichts an-  
ders zum Vergleich bewegen können, als die Hoffnung dieses verdrückliche  
Negotium ganz und gar abzuthun, und dadurch das gute Vernehmen im  
Fürstlichen Hause vollkommen wieder herzustellen, mithin da solches durch  
die Hoch. Fürstl. Hessens Darmstädtische Vorschläge auf keine Art zu erhal-  
ten möglich, noch ein einziger von selbigen auf gänzliche Endigung des Werdes  
noch

noch etwas anders abzielet, als Er. Durchl. den Vortheil der habenden Possession aus den Händen zu spielen, und hernach die Processualischen Weiserungen nach wie vor zu continuiren, hierneben aber am Tage ist, daß solches Serenissimo nicht zumuthen, und jedermann an Ihrem Plage sich befindender, wann Er doch dem Tædio Litis unterworfen bleiben soll, sich selbigem lieber um das totum als singulas partes exponiren, und inwischen bey der in Händen habenden Avantage der Possession bleiben würde: So wird es höchst gedacht Er. Durchl. auch auf keine Weise verdacht werden können, wann Sie nunmehr sich mit dem Hochfürstl. Hauss. Hessen-Darmstadt in keine weitere nur auf Umtrieb abzielende Tractaten einlassen; Worüber dann wie Sie sich nach Maßgabe der abschriftlich anliegenden allerunterthänigsten Erklärung gegen Sr. Kaiserl. Majest. Selbst behörig explicirt, und also nichts mehr übrig ist, als der hohen Commission für Ihre rühmlichste Bemühung, unter wahrhaftem Bedauern, daß man solche ohne Effect sehen müssen, den verpflichtesten Dank zu sagen; Also hat Endes Unterschriebener solches hiermit, Kraft darzu erhaltenen gnädigsten Befehls, Namens Er. Durchl. zu bewerkstelligen nicht ermanglen und zugleich versichern sollen, daß Höchst-Dieselben der fürtrefflichen Mediations-Ministerrum bezeugte pfeifliche Mühwaltung und Dexteritat in stetswährender danckerbarer Erinnerung behalten werden; Dem Er dann noch anzufügen hat, daß auch Er. Durchl. alles Vorgegangene, ad Exemplum von Hessen-Darmstadt, für umgekehrt und ungeboten declariren, und sich vorbehalten, daß dessen nichts zu ihrem Prajudiz je allegirt werde, auch nicht vorher kan noch beyzusuchen, daß Ihm sehr verwunderlich vorkomme, daß, da die Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Bevollmächtigte bereits in Conferentia des gehabten Herrthums, als ob Serenissimus sich schon zu Hannover zu einer gleichen Theilung und Austauschung des Amts Badenhausen erboten, aus dem zu diesem Behueff von Ihnen selbst beigebracht und hier nochmalts anliegenden Protocollo überführt worden, Sie dieses allertum nochmalts pro fundamento ihres spöttlichen Begehrens, daß Ihre Durchl. das Dominium von Badenhausen ganz abtreten, und Sich mit Einhebung der halben Reventuen bis zu vielleicht ante- Calendas Græcas nicht existirenden Ausfindung eines Equivalents begnügen möchten, setzen mögen; Wie dann auch dasjenige, so gegen die Hessische Stamm-Austräge (von welchen Er. Durchl. endlich wohl um Friedens willen in Casu quæstionis abgehen wollen, sonst aber etwas zu deren Nachtheil in Thesi vest stellen zu lassen, nimmermehr eingehen können noch werden) eingewendet wird, nichts anders als Crambem centies recoctam in sich hält; Was für Sachen dahin als dem Foro privilegiato personali derer Landgraffen zu Hessen gehörig, darüber giebt das beschworne Bruders-Pactum in verbis:

um was Sachen willen das wäre &c.

klare Maasse; Und wann die Anno 1647. beliebte, und 1650. auf Darmstädtisches Begehren wieder aufgehobene Communion der Universitætz Marburg circa existentiam des 19. Schied-Richters eine Alteration machen können oder gemacht hätte; So wäre es an Hessen-Darmstadt gewesen, einen so wichtigen die Grund-Verfassung des Fürstl. Hauses abändern solenden Umstand, gleich dazumahl zu releviren und ins klare sehen zu lassen; Da man aber per seculum nicht daran gedacht, ja noch Anno 1728. in der Weiterschäuser Lehns, Sache, gegen Hessen, Cassel selbst auf das Pactum Auktregale provocirt: So ist am Tage, daß man zu Darmstadt bis zu dem jetzigen

jetzigen Casu an dessen Existenz nie gezweifelt, auch wohl jeso darauf nicht gefallen seyn würde, wann man zu Erhaltung der erschlischen Cameral-Urtheil sonst etwas tüchtiges einzuwenden vermocht hätte, einfolglich aber auch das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel sich darüber durch solche leere Einfälle aus seiner wohl hergebrachten Possessione Seculari & immemoriali nicht zogen lassen könne, sondern vielmehr optimo jure berechtiget sey, zu dessen Aufrechthaltung in Comitiiis wie zu gesamtem Reich, also besonders und fürnemlich Er. Kayserl. Majest. Dero Obrist-Reichs-Richterliches Amt nicht allein in dijudicandis meritis causarum inter Status Imperii, sondern auch der Bewahrung Ihrer gefreyeten Instantien, Pactorum & Privilegiorum Domus, und nöthiger Schutzleistung gegen die Eingriffe der Reichs-Ge-richte befehlet, den höchst gemüthigten Recursum zu nehmen.

Endes Unterschriebener hat also, nach nunmehr aufgehobenen Vergleichs-Handlungen nichts mehr übrig, als der hohen Mediations-Commission auch sein particulares Leydweisen, daß Er nicht das Glück haben können unter Dero weislichen Vermittelung diese Sache zur Endschaft zu bringen, zu bezeigen, Sich gegen alle Ihm dabey bezeigte hochgeneigte Propension gehorsamst zu bedanken, und zu beständigem Wohlwollen zu empfehlen. Frankfurt den 4. Januarii 1743.

H. A. von Heringen.

I. ad Lit. Cc.

Copia-Schreibens an Ihre Röm. Kayserl. Majest.  
von des Herrn Landgraffen Wilhelms, Statthaltern in  
Hessen, Hoch- & Fürstl. Durchl. de dato Cassel  
den 15. Decemb. 1742.

Uer Kayserl. Majest. gerüchet die preiswürdige Bemühung die Sie Sich zu geben geruhet, um die zwischen dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt und mir obwaltende bekante Hanauische Successions-Strungen beyzulegen, zu nicht genug zu erhebenden Ruhm; und wie ich dafür Zeit Lebens den unergößlichen unterthänigsten Dank hegen, und diese mir von Ew. Kayserl. Majest. Gnade und Gewogenheit gegebene außnehmende Marque bey aller Gelegenheit mit vollkommenster Devotion werckthätig zu erkennen mich außserst angelegen seyn lassen werde: Also wäre mir nichts erwünschter gewesen, als davon der verhofften Effect zu sehen, und ist mir hingegen nichts empfindlicher als solchen verfehlet, und hingegen die Continuation dieser verdrößlichen Mißhelligkeiten durch die von Darmstadt aus unter dem 1. Decemb. zu thun beliebte Erklärung vest gesteller wissen zu müssen. Ich würde inconsolable seyn, wann ich Urinade zu glauben hätte, daß durch mich und mein Verschulden Ew. Kayserl. Majest. würdigste Bemühungen fruchtlos geworden, und ich an meiner Seite das geringste an dem versäunet hätte, so zu Beförderung Dero allgeregtesten Intention etwas helfen können. Ich hoffe aber zu Ew. Kayserl. Majest. allererleuchttesten Einsicht und Equanimität nichts gewisser, als daß Sie mich davon frey sprechen, und hergegen aus der nur angezogenen Erklärung zur volleren Gnüge sehen werden, daß das Fürstl. Haus Darmstadt aus mir ohndgereifflichen Ursachen und Absichten, Sich mit mir (es sey dann, daß das ein

Vergleich zu nennen, wann auf einer Seite alles, und auf der andern nichts  
bleiben zu vergleichen im mindesten nicht Willens sey. Alle und jede Trans-  
actiones führen pro Conditione inseparabilis mit sich, daß etwas gegeben und  
etwas behalten werde. Die beyden Objecta, worum bishero bey dem Cam-  
mer-Gericht gestritten, und ad Comitia recurrit worden, und durch Ver-  
gleich unter Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Mediation beygelegt werden  
sollen, bestehen in der Mobiliar-Verlassenschaft des legt verstorbenen Graffen  
von Hanau, und dem Amte Babenhäusen; welchen das Fürstl. Haus Darm-  
stadt bey dem Curfu der Tractaten die noch nicht flagbar gewordene sogenannte  
Meliorations-Prætenfiones mit eingemengt. Derrüber habe ich mich, um  
meine aufrichtige Begierde zum Frieden ohnwiderspöchlich darzulagen, er-  
kläret, daß ich, so viel den ersten Passum betrifft, ob es schon aus dem Pacto  
von 1643. buchstäblich erhellet, daß das Fürstl. Haus Hessen; Cassel denen  
Graffen zu Hanau in der Graffschafft Mynsberg, so wohl in denen Allo-  
dial- und Mobiliar-Stücken, als dem Territorio, mit Ausschließung der  
weiblichen Land, Erben, succediren solle, und ich also hiirüber in funda-  
tissima intentione verfare, das Fürstl. Haus Darmstadt aber, ehe und be-  
vor die Prajudicial-Frage, ob ich an die sub & obrepticie von meines hoch-  
sel. Herrn Vatters Gnaden ersichlene Pacta von 1714. und 1718. gebun-  
den seyn könne? erörteret, und auf ihre Seite und solches zwar legaliter und  
in dem ordine judiciali, den die Grund-Verfassung des Fürstl. Hauses Hes-  
sen mit sich bringet, entschieden ist, nicht einmahl ein jus agendi hat, denn  
noch selbige und zwar so, wie sie zu Darmstadt prætendirt worden, das  
einkige Jagd-zeug; und die 20000. fl. so für die Kexthen und Gefälle des  
Storb-Quartals gefordert werden, ausgenommen, aus antworten wolle. Das  
Fürstl. Haus Darmstadt hingegen will auf dem Jagd-zeug, so doch notorie nach  
aller Juristen Meynung an sich ad Instrumenta Principatus und nicht ad here-  
ditatem mobiliarem gehört, hiirüber auch wohl der Orth, wo der Flachs,  
woraus es gesponnen und gewebet worden, gewachsen, schwöhrlich ein ver-  
nünftiges argumentum wird abgeben können, simpliciter besitzen, und  
über die 20000. fl. auf Ew. Kayserl. Maj. Obrist Richterliche Erkänntuß  
provociren, mithin gar nichts nachgeben, und also einen Vergleich machen,  
der zwar den Nahmen einer Transaction, nicht das mindeste aber von dem  
essentiali hätte, weil er alles auf Darmstädtische Seite legte, und auf der  
meinigen nichts ließe, so mir aber ohnmöglich zuzumuthen, noch daß ich mit  
Herausgebung der über 100000. fl. betragenden Mobiliar-Verlassenschaft  
mir einen neuen Process über den Rest der an sich unbilligen Prætenfion auf  
den Hals kauffen soll, vernünftiger Weise zu begreihen ist, auch jederman in  
die Augen fallen muß, daß, wann ich durch eine so ansehnliche Herausga-  
be nicht den edlen Frieden erhalten, sondern dennoch Process führen soll,  
mir bey meinen sehr guten Rechts-Grunden, und für mir habenden Posses-  
sion weit gerathener sey, um das totum, als um die partes litigiren. Gleich-  
thergestalt habe ich mich wegen des zweyten Passus, das strittige Amt, Bæ-  
benhäusen belangend, so ein unstrittiges Stück der Graffschafft Mynsberg  
ist, und nicht auf die löblichste Artz davon abgerissen und in die vorgewesene  
Pacta von 1714. und 1718. subdole mit eingemengt werden sollen, Ew.  
Kayserl. Majest. zu allerunterthänigstem Gehorjam, zu einer gleichen Theilung  
offerirt, und zugleich die im ersten Blick sich für nichtig darstellende auch  
zu dem zu vergleichenden Process nicht einmahl gehörige noch mit in lree des  
fangene Meliorations-Prætenfiones dennoch auch so weit mit in die Tra-  
actat

Etaten ziehen lassen wollen, daß ich gegen selbige entweder meine weit höher freigende und weit liquider sich darstellende Deteriorations- und Evictionis Prætenſiones ſchwinden laſſen, oder auch ein Compromiſſum arbitrarium eingehen wollen, das Fürſt. Hauß Darmſtadt aber muthet mir zu, mich wegen letzterer zu einem ordentlichen Proceß und zwar mit Hindanſetzung der Heſſiſchen Stamm-Auſträge per Transactionem zu verbinden, und thut mir wegen erſteren die ſpöttliche Anſinnung das ganze Amt abzutreten, und mit Erhebung der Heſſiſche Revenüen biß zu Abtretung eines Equivalents, ſo allem Vermuthen nach nimmer würde erfunden werden, zu frieden zu ſeyn, auch um dieſe befremdliche Offerte zu erhalten noch 30000. fl. an denen, an Chur-Pfalz vor ihm bezahlten 60000. fl. (worzu ich zwar, wann damit der völlige Vergleich zu erhalten geſtanden, bereit geweſen, keinesweges aber gemeynet bin, mir damit neue Proceßus zu erkauffen) in den Kauff zu geben.

Allergnädigſter Kayſer, und Herr! Erw. Kayſerl. Maj. iſt aus dem, was zu Hannover vorgegangen, und auch aus dem, ſo zu Franckfurt unter Dero Allerdächſten Mediation verhandelt worden, in Kayſerl. Gnaden einmüthlich, daß das Fürſt. Hauß Darmſtadt bereith theile, ja endlich eine gleiche Theilung des Amtes, excepto Schafheim und Schlierbach, offerirt gehabt; Jederman im Reich weiß, in was Preis Land und Leuthe die Hohen über ſelbige gegen Geld, Revenüen geſchätzt ſeyn, und iſt alſo ohne mein Anführen am Tage, daß man zu Darmſtadt nur mit mir zu ſpottieren vermeyne, wann man mir, nachdem ich weder mit Theilen, noch auch ders gleichen Theilung, excepte Schafheim und Schlierbach, zu frieden ſeyn kan, pro Ultimato eine gleiche Theilung der Revenüen bieten, Hohen, Regalia und Unterthanen aber an ſich allein ziehen will, wie es dann auch ein ſehr befremdliches Zumuthen iſt, daß ich mich per Pactum verbinden ſoll, Ihre Meliorations Prætenſiones Proceſſu ordinario mit Ihnen auszumachen; Ein Compromiſſum arbitrarium iſt wohl ein Objectum Transactionis, zu mal wo unter Fürſten und Ständen die Ihre geſeyte Inſtancien haben ein Theil um Friedens willen dem andern, wie ich bereit geweſen, davon in Caſu quaestionis etwas nachlaſſen will, niemahls aber iſt erhört, daß jemand von dem andern begehre in einem Vergleich ſich zu einem ordentlichen Proceß zu verbinden. Das Fürſt. Hauß Darmſtadt verſet hierüber in einer vollſommenen und ſolchen Freyheit, die ich Ihn zu beſchneiden weder fähig bin noch begehre, werde mich auch nie entſchieden hierüber in behöriger Ordnung Nicht zu geben und zu nehmen; Demen Stamm Auſträgen aber und zumahl auf eine ihre Exiſtentiam in Zweifel ſtellende und deſtreuende Art, zu renancieren, und mich zu einer ſelbigen nachtheiligen Proceß-Form zu verbinden, iſt ein Zumuthen, ſo die Ohnmöglichkeit widerlegt.

Mir iſt ſehr leyd, daß Erw. Kayſerl. Majest. bey Dero überhäufften höchſt wichtigen Beſchäften mit dem Detail dieſer unangenehmen Sache aufhalten muß, noch weit empfindlicher aber fällt mir, daß ich bey ſolchen Umſtänden Erw. Kayſerl. Majest. allerhöchſte Bemühungen vergebens angewendet und mich außer Stand ſehen muß, mich mit dem Fürſt. Hauße Heſſen-Darmſtadt bey ſo geſtalteten Sachen weiter einzulaſſen; Und wie mir alſo nichts übrig iſt, als Erw. Kayſerl. Majest. für Dero rühmlichſte allerhöchſt gnädigſte Mediation den nochmahligen ſubmiſſeſten Dank abzulegen; Alſo hoffe ich zugleich, Sie werden nach Dero unvergleichlichen Großmuth und Equanimität mir nicht verdeden, wann ich nunmehr um das Ende dieſes

dieses verdrüßlichen Negotii auf andere Art besorgt bin; Und da ich zu selbigem zu gelangen, keinen andern Weg für mir sehe, als den wider die auf den Umsturz der Heßischen Stamm Austräge abzielende und gegen alle Reichs-Satz- und Ordnungen erkünstelte ungerechte Cameral- Urtheil genommene höchst gemüßigten Recursum ad Caesarem & Imperium zum Schluß zu treiben, dessen Fortsetzung mit allerhöchsten Kayserl. Gnaden anzusehen, und zu dem, was Recht und Gerechtigkeit erheischet, zu befördern geruhen. Ich weiß hiebey gar wohl, wie gehässig Zeithero die Recursus, welche gegen die höchste Reichs- Gerichte ad Comicia genommen werden, vorgebildet werden wollen, wie auch, was aus deren Mißbrauch entstehen könne. Ich weiß aber auch, daß das Reich dermahlen das unschätzbare Glück hat, an Ew. Kayserl. Majest. ein Oberhaupt zu haben, welches in dieser Materie das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden weiß, und nach seiner gerechten Neigung jedermann das Seinige gönnet und Jhn dabey zu handhaben gemeynet ist. Ew. Kayserl. Majest. Obrist-Richterlichem Amt, auf welches von Hessen-Darmstadt bloß ad commovendam Invidiam, und um sich der Stamm-Austräge zu entbrechen, provocirt wird, werde ich mich auf keine Art entschießen; vielmehr solches mit vollkommenem Vertrauen jederzeit tief verehren, und hätte nur wünschen mögen, daß man zu Darmstadt gleiche zu Sicherung zu Dero Gültigkeit und Gerechtigkeit hätte; Weil aber selbiges nicht allein in dem verübt, daß die Cause Statuum quoad merita entschieden werden, sondern auch zugleich dieses pro Objecto hat, daß dergleichen Decisiones in behöriger Ordnung nach den denen Ständen zu stehenden allgemeinen und besondern gestreuten Instancien, Pactis und Privilegiis geschehen, und ein jeder hierüber bey seinem Jure quæsito gehandhabet werde: So fan ich zu einem so glorreichen und erleuchteten Kayser mir auch nichts anders versehen, als daß auch mir, um zu dem vom Cammer-Gericht so sehr gekränkten Privilegio meines Fürstl. Hauses zu gelangen, derjenigen erlaubten Mittel, die hiez zu allein hinlänglich, und in dem Recursu ad Augustissimum Caesarem & Comicia, tanquam Legum Imperii & Privilegiorum Statuum Custodibus, bestehen, nach Ew. Kayserl. Majest. angestammten allerhöchsten Hulden in Conformitat der vielfältigen in Actis Imperii stehenden Prajudiciorum mich zu bedienen vergönnet seyn werde. Ew. Kayserl. Majest. können zugleich sich allergnädigst versichert halten, daß ich von Grund der Seelen wünschete, die Prosecution dieses Wercks aussetzen, oder doch wenigstens differiren zu können; Da aber am Tage lieget, daß zu Darmstadt der ganze Grund, warum zu keinem Vergleich zu gelangen, daher rühre, daß man hoffet die Sache, worüber ex meritis Justitiae der Beyfall der Reichs-Versammlung gefürchtet wird, ausser dem Comicial-Abchluß zu halten, und bis in Zeiten hinaus zu ziehen, da durch wieder Aufrenewung der vorhin gehaltenen Partie, alles das, so Ew. Kayserl. Majest. billig finden und gerechtfertig secundiren, zu contrebanciren und in Disput ziehen zu können leichter, als jeko zu fallen geglaubt werden mag, auch dabey ohnstrittig die Absicht mit obwaltet, durch diese Protractiones zugleich die unbilligen Cameral-Urtheil in einiger Consistenz zu erhalten, und gleichfalls in Zeiten zu bringen, da deren Vollstreckung durch vormahls incendirte Mittel möglich fallen könnte; Hieraus auch sich ergibt, daß Ew. Kayserl. Majest. Selbst eigenem allerhöchstem Respect weit convenabler fallen wird, diese Sache, nachdem Sie außer allem Zweifel bey Dero allergerechtesten Besimmung und Zusicherungen, mich bey den so sehr gekränkten Privilegiis meines Fürstl. Hauses

Hauses und von allerseits Landgraffen zu Hessen beschwornen Stamm  
Austrägen in Comitibus schützen und vertreten zu helfen, beharren werden,  
jedoch, da an fast einstimmigem Beyfall der übrigen Stände nicht zu zweifeln  
sehn, vor sich gehen zu lassen, als solche auf Zeiten zu verschieben, da an  
dere Gelegenheit nehmen können, verschiedene Stände widerwendig zu ma-  
chen, und Mißhelligkeiten zu verursachen: So kan ich, wie ich schon zus  
vor gesagt, nicht zweiffeln, Ew. Kayserl. Majest. werden mir zu hohen  
Gnaden zu halten geruhen, wann ich nunmehr, ohne mich mit Darmstadt  
weiter in vergebliches tractiren einzulassen, die Proposition und Abschluß  
meiner Angelegenheit in Comitibus modo consueto betreibe, und mich dabey  
auf Ew. Kayserl. Majest. kräftigen Schutz und gerechtesten Beystand ver-  
lassend, Lebenslang &c.

II. ad Lit. Cc.

## Actum auf der geheimen Cansley zu Hannover den 20. Octob. 1741.

IN PRÆSENTIA.

Der hiesigen Herrn Geheimden Kä-  
the von Münchhausen und von Diede  
Excell. Excell.

Wie auch

Des Hochfürstl. Hessen-Darmstädt-  
tischen Herrn Geheimen Raths Burgo-  
graffen zu Friedberg und Freyherrn von  
Kiedesel, und Hochfürstl. Hessen-Darm-  
städtischen Herrn Regierungs- Raths  
Artropzus.

daß der von Mediations wegen geschene Vorschlag, wegen gleicher  
Theilung des Amts Babenhäusen, nicht angenommen, sondern an  
statt dessen nur ein Drittel geboten wäre.

Ihro Durchl. hätten ferner bezeugt, daß Sie auf sothanes Obla-  
zum Sich nicht einlassen könnten, aber auch nicht Ihro entgegen seyn  
lassen würden, daß von denen Mediations- Ministris fernere Instances  
bey denen Hochfürstl. Darmstädtischen Herrn Bevollmächtigten geschä-  
hen; Dabenebst wünschten Hoch, Dieselbe, daß wegen des Orts der  
Conferenz keine Veränderung vorgenommen, sondern da die Conferenz-  
Acta hier wären, und in Frankfurt Distractiones vorkommen könnten, die  
Sache hier fortgesetzt und zum abhelflichen Ende befördert werden  
mögte.

Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Bevollmächtigte erwiederten:  
Es würde nicht unbekant seyn, wie sehr Sie ihres Orts wünschten,  
g 2 daß



Er hiesigen Herrn Geheim-  
den Käthe Excellenzen gas-  
benzu vernehmen, vom dem  
was gestern in der Conförenz mit  
denen anwesenden Hn. Darmstädo-  
tischen Abgeordneten vorgelommen  
wäre; Hätten Sie Geheimde Kä-  
the Sr. Durchl. dem Herrn Land-  
graffen und Statthalter von Hessens  
Cassel mit Einlieferung der abge-  
gebenen Erklärung referirt, und  
Ihro Durchl. wären surprinirt,

daß die Sache zu einem glücklichen Ende kommen möchte. Sie würden auch darunter an sich ferner nichts erlangen lassen, und von dem was Ihnen jetzt eröffnet wäre, noch heute berichten, baten, daß Ihnen, damit Sie die Intencion desto eigentlicher trässen, nochmalts eröffnet werden möchte, wohin der von Mediations wegen geschene Vorschlag gienge?

Differtiger Herren Geheimder Rätße Excellenzen regerirten: Solcher Vorschlag gieng dahin, daß das Amt Babenhäusen in gleiche Theile geschlagen, und wann des Erb-Pringsen von Hessen-Darmstadt Durchl. lieber das ganze Amt behalten wolten, die eine Helffte dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel an einem diesem gelegenen Ort an Land und Leuten aequivalirt werden möchte.

In fidem Protooolli

J. C. Meyer.



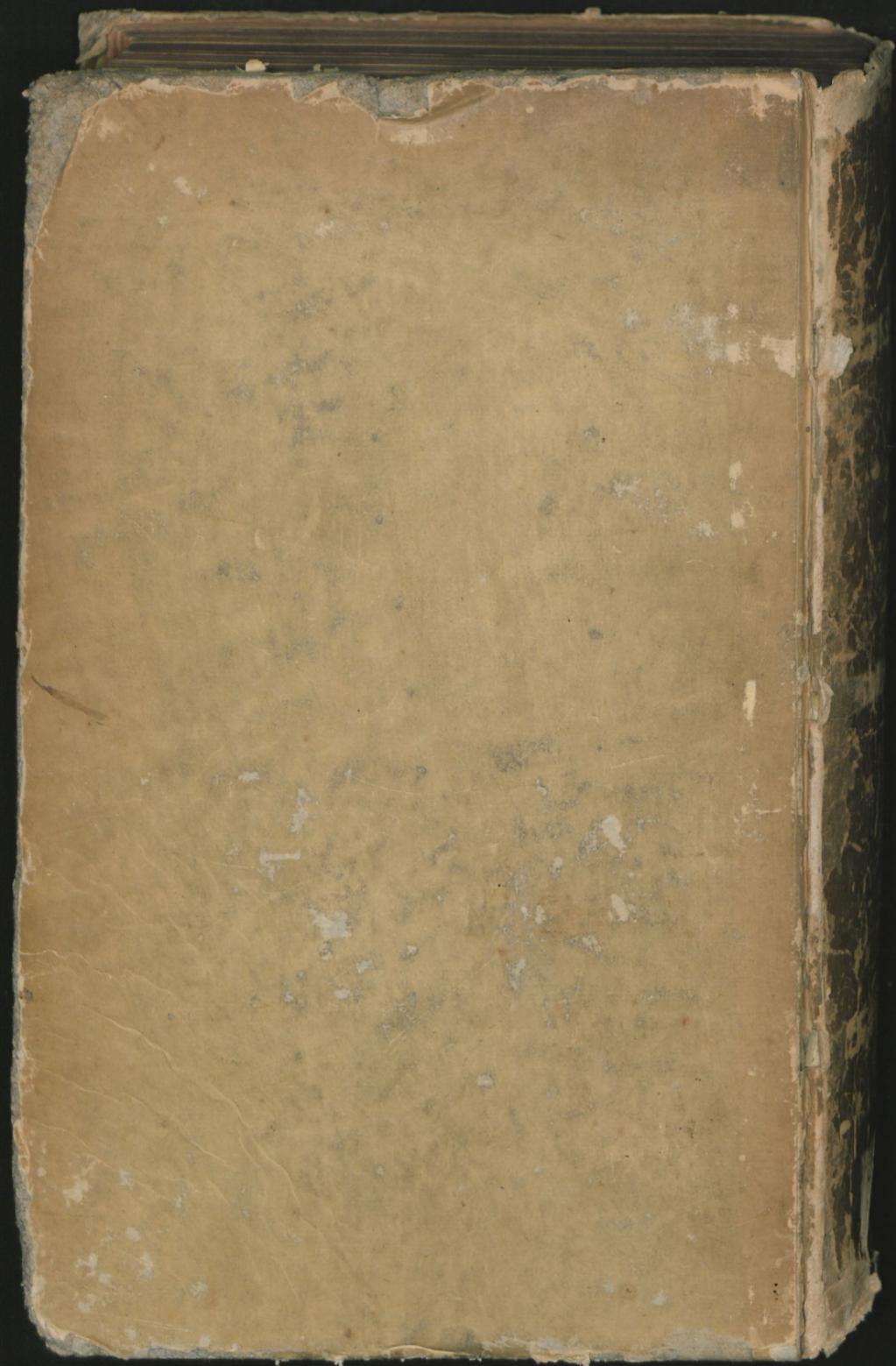
N<sup>o</sup> 1113

40

(X2311028)

me





Kurz gefasster  
STATUS CAUSÆ

der

„Sanauiſchen  
SESSIONS-  
rungen,

in meritis als formalibus Processus  
Recurſus befinden,  
Teiſt angehängten

INSPECTU  
UNDAMENTORUM  
er INFORMATION

L. Reichs-Verſammlung  
Druck liegenden ausführlichen  
DUCTIONEN  
zusammen gezogen.

Landſchaft am Mayn,

Vey Franck Barrentrapp, 1742.

